



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916 1913

504 (29.10.1913) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-161866](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-161866)

Monat: 70 Pfg. monatlich,
Belegblätter 30 Pfg. durch die
Post mit Postaufschlag Mk. 3.42
pro Quartal. Einzel-Bl. 5 Pfg.
Interate: Kolonial-Beile 30 Pfg.
Reklame-Beile 1.20 Mk.

General-Anzeiger
der Stadt Mannheim und Umgebung

Telegramm-Adresse:
General-Anzeiger Mannheim
Telephon-Nummern.
Direktion und Buchhaltung 1449
Buchdruck-Abteilung 341
Redaktion 377
Expedit. u. Verlagsbuchhdlg. 218

Badische Neueste Nachrichten

Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag) Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung Eigenes Redaktionsbureau in Berlin
Schluß der Inseraten-Akademie für das Mittagblatt morgens 9 Uhr, für das Abendblatt nachmittags 5 Uhr

Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim; Handels- und Industrie-Zeitung für Südwestdeutschland; Beilage für Literatur und Wissenschaft; Unterhaltungsblatt; Beilage für Land- und Hauswirtschaft; Mannheimer Schachzeitung; Sport-Revue; Wandern und Reisen und Winterport; Mode-Beilage; Frauen-Blatt.

Nr. 504.

Mannheim, Mittwoch, 29. Oktober 1913.

(Abendblatt)

Heute abend 8 1/2 Uhr im Ballhaus: Letzter Appell!
Redner: Dr. Blum, Abg. Reinath u. a. — Abrechnung mit dem Freisinn.

Die heutige Abendausgabe umfaßt
28 Seiten.

Vor den Stichwahlen.
Um Mannheim III.

Flugblatt — Zugblatt.

Die Kampfesweise der Fortschrittler macht Fortschritte. Die Verkleinerung und Herabwürdigung der nationalliberalen Partei genügt ihnen nicht mehr. Ein Blick in ein fortschrittliches Flugblatt, das hier verteilt wird, beweist das. In ihm heißt es „Nicht ein einziger Kandidat der Reaktion darf noch aus der Wahlurne hervorgehen“.

„In der Stadt Mannheim liegen die Verhältnisse scheinbar anders...“ Das Wort scheinbar ist durch Fettdruck hervorgehoben. Wenn das Wort selbst und seine Hervorhebung einen Sinn haben sollen im Zusammenhang mit dem Vorausgegangenen, so kann es nur der sein:

„Auch der Kandidat der nationalliberalen Partei in Mannheim ist ein Kandidat der Reaktion, es ist nur scheinbar anders“.

Was sagt das Mannheimer Bürgerthum zu solcher Kampfesweise? Ist das eine Politik der Verleumdung oder ist es nicht eine solche?

Es kommt noch besser in dem Flugblatt der Volksparteier, dort steht ein Satz, der hoffentlich wenigstens nach den Stichwahlen ihren Urhebern die Schamröthe in die Wangen treiben wird:

Die freie Entwicklung in Handel, Verkehr und Industrie ist für die wirtschaftliche Lage der gesamten Mannheimer Bevölkerung eine Lebensfrage. Es darf deshalb im Interesse der hiesigen Einwohner, im Interesse des Mannheimer Handels und der Industrie, des gewerblichen Mittelstandes, der Staats-, Gemeinde- und Privatbeamten und besonders im Interesse der großen Zahl der Arbeiterschaft nicht Herr Realgymnasialdirektor Dr. Blum, sondern einzig und allein der Mann des Sozialen, des wirtschaftlichen und des politischen Fortschritts, Herr Stadtrat Vogel, gewählt werden.

Mit anderen Worten und genau im Sinne der obigen Vertheidigung: der nationalliberale Kandidat ist eigentlich der Mann des sozialen, wirtschaftlichen und des politischen Rückschritts. Man sagt das nicht, aber man läßt es durchblicken. Wir sagen zu dieser Kampfesweise: Pfui Teufel! Und nochmals: Pfui Teufel!

Im selben Tone geht es dann weiter. Mit einer Stumpfsinnigkeit sondersgleichen werden die

nationalliberale Partei und ihr Kandidat beschuldigt, daß sie die Interessen Mannheims im Landtag nur „mit Laune“ vertreten würden.

Das ist das Flugblatt der Volkspartei, mit dem sie ihren Kandidaten in den Landtag zu bringen hofft. Man sollte es vielmehr Zugblatt nennen.

Steht die Kandidatur Vogel so schlecht, daß nur noch eine unerhörte Verächtlichmachung der gegnerischen Partei und ihres Kandidaten sie retten kann?

Wahltag ist Bahntag. Der 30. Oktober wird die Antwort auf das Zugblatt geben.

Einige Fragen an die Freisinn-Demokraten. Von einem Jungliberalen wird uns geschrieben:

Die „Neue Bad. Landeszeitg.“, das Organ der Fortschrittspartei, macht sehr merkwürdige logische (oder unlogische?) Sprünge, um das Aufrechterhalten der Kandidatur Vogel seinen Anhängern plausibel zu machen. Sie behauptet fast um die Stimmen der Wähler in der Stichwahl; da es doch sonst Verlust erlitten habe, wäre es doch eigentlich von den Nationalliberalen bitteres Unrecht, daß sie trotz ihrer höheren Stimmenzahl sich nicht der Minorität unterwerfen wollen. Ja sie sagt die Mannheimer Nationalliberalen deshalb des Verrats am Blockabkommen an. Wie fragen deshalb die Demokraten:

1. Mit der demokratischen Grundsatze, daß die Minorität sich zu fügen hat, wenn die Majorität nach allgemeinem Urtheil im Recht ist, nicht mehr bei der Fortschrittspartei?

2. Mit welchen Stimmen will die Fortschrittspartei den nationalliberalen Vorschlag von 340 Stimmen im Stichwahlkreis einholen und überholen? Nur mit eigenen?

3. Verliert der Großblock im Landtag eine Stimme, wenn Herr Blum gewählt wird? U. N. u. a.

Die Durchführung des Wahlabkommens.

Die nationalliberale Parteileitung für den 11. bad. Reichstagswahlkreis hat an die Organisationen im 56. und 57. bad. Landtagswahlkreis eine Aufforderung ergehen lassen, in der es u. a. heißt:

Wir machen die dortigen Herren Parteifreunde auch unsererseits auf das Wahlabkommen zur Stichwahl am 30. Oktober aufmerksam. Die Bezirksvorstände unserer Partei in Ladenburg und Schwellingen haben auf Grund dessen die Lösung ausgegeben:

im Wahlkreise Mannheim-Land wird gewählt: Bestold in Edingen, im Wahlkreise Schwellingen: J. Kahn in Schwellingen.

Wir bitten unsere Organisationen drin-

gend, diese Parole überall streng zu befolgen.

Ein dummes konservatives Mandat.

Aus Schwellingen wird uns geschrieben: Die Konservativen wollen großmüthig auf ihre Kandidatur Breithaupt im 40. Wahlkreis verzichten. Aus Dankbarkeit für diesen Verzicht sollen die Nationalliberalen in Schwellingen und Mannheim-Land dann Stephan und Karl wählen. Wir gehen nicht auf diesen Leim. Auch wenn die Kandidatur Breithaupt aufrecht erhalten wäre, hätte unser Freund Red gute Aussicht gehabt gewählt zu werden. Er steht nur um 200 Stimmen hinter dem Sozialdemokraten zurück und die würde er morgen noch aus den bürgerlichen Kreisen bekommen haben, ob nun die Kandidatur Breithaupt aufrecht erhalten bleibt oder nicht. So oder so wird unser Freund Red gewählt. Wir wählen also nicht, was uns zu besonderer Dankbarkeit verpflichten sollte. Die Ausübung dieser Dankbarkeit würde den Effekt haben, daß zwei weitere Kandidaten der Rechtsparteien in den Landtag kommen. Was hätte die nationalliberale Partei davon? Nichts. Denn nochmals, wer die Verhältnisse im Wahlkreise Karlsruhe-Land kennt, weiß, daß die Zurückziehung der konservativen Kandidatur die Aussichten unseres Freundes Red nicht besser macht. Der Wahlkreis würde ihn doch nicht lassen lassen und zwischen der Sozialdemokratie gewählt wird: wir aber hätten uns den Konservativen dankbar gezeigt für — nichts.

Wir kriechen nicht auf den Leim und bleiben dem Großblock abkommen treu, wovon nicht nur in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, sondern im ganzen Lande mehr abhängt als von der Kandidatur Red, die — so oder so — ohnehin die besten Aussichten hat.

44. Wahlkreis.

* Karlsruhe, 29. Okt. Die Reichspartei zieht die Kandidatur Reinhard zurück. In Uebereinstimmung mit der Reichspartei empfiehlt die Leitung der Zentrumspartei den Zentrumswählern, am morgigen Donnerstag bei der zweiten Wahl dritte Wahlenthaltung zu üben.

Schnorr (F. H.) erhielt in der Hauptwahl 2197, Marum (Soz.) 1577 Stimmen.

68. Wahlkreis.

Das Bezirkswahlkomitee der Zentrumspartei schlägt in Uebereinstimmung mit der Parteileitung der Partei ihren Wählern vor, ihre Stimme dem nationalliberalen Kandidaten Müller zu geben.

Die „Lösung“.

Die braunschweigische Frage ist also unumkehrbar gelöst. Wir stehen vor einer vollendeten Tatsache. Die Lösung ist erfolgt gegen unsere Auffassung, gegen die Auffassung der weitesten nationalen Kreise ohne Unterschied der Partei. Der Bundesrat hat sich über die Stimme des Volkes hinweggesetzt, er hat sich aber auch hinweggesetzt über das, was ihm selbst noch vor sechs Jahren eigene Ueberzeugung war.

Die Begründung zu dem jetzt vom Bundesrat einstimmig angenommenen preussischen Antrag geht davon aus, daß seit 1907 durch eine Kette von Ereignissen die Voraussetzungen der frühe-

ren Bundesratsbeschlüsse weggefallen sind. Als diese Ereignisse werden aufgezählt die Vermählung des Prinzen Ernst August mit der Kaiserin, sowie seine Anstellung als Offizier mit dem eidlichen Gelöbniß der Treue und des Gehorsams gegen den Kaiser und König bezug. Die Auslegung dieses Eides durch den Prinzen; nichts zu tun und nichts zu unterstützen, was darauf gerichtet sei, den derzeitigen Verhältnissen Preußens zu verändern, sowie sich für immer daran gebunden zu erachten. Das alles mußte man bisher schon; von wenigen Ausnahmen abgesehen, erblühte in diesen Dingen niemand eine veränderte Sach- und Rechtslage gegenüber der von 1886 und 1907. Der Bundesrat dagegen meint, daß nach diesen Ereignissen nicht mehr behauptet werden könne, daß sich der Herzog von Cumberland und sein Haus zu dem Bundesstaat Preußen in einem Verhältnisse befinden, das dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter den Bundesgliedern widerstreite. Da ist es doch notwendig, sich zu vergegenwärtigen, worin denn seinerzeit der Bundesrat das dem Frieden unter den Bundesgliedern widerstehende Moment erblickt hat. Zur Beantwortung dieser Frage muß man zurückgreifen auf die Begründung, die dem preussischen Antrag vom 21. Mai 1885 beim Bundesrat mitgegeben war. Da wurde ausgegangen von der Kandidatur des Königs Georg von 1886, die den preussischen Besitz der Provinz Hannover an sich. Damals hieß es weiter:

Der Herzog von Cumberland ist durch seine Kundgebungen vom Juli 1878 in die gleiche Stellung gegen Preußen eingetreten. Der Herzog hat seitdem seinen Ansprüchen an Hannover nicht entsagt, und die Haltung seiner Anhänger im hannoverschen Lande ist bis in die Gegenwart von der Art, daß selbst ein persönlicher Verzicht des Herzogs von Cumberland auf die von ihm erhobenen Ansprüche an Hannover der königlichen Regierung keine Bürgschaft für das Aufhören der auf Loslösung Hannovers von Preußen gerichteten Bestrebungen der Welfenpartei gewähren würde. Der bei diesen Bestrebungen gemachte Vorbehalt, daß die Abtrennung des Königreichs Hannover von Preußen auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden solle, ist bedeutungslos, da der gesetzliche Weg durch die gegebenen Verhältnisse naturgemäß ausgeschlossen und nur der gewaltsame möglich ist. Bei der reichstreuen Bestimmung der Bevölkerung im Herzogtum Braunschweig dürfte die Welfenpartei in dieser keinen nennenswerten Anhalt finden, der Herzog von Cumberland aber würde sich auch als Herzog von Braunschweig den Einflüssen der Partei, an deren Spitze seine königliche Hoheit bisher steht und deren vornehmste Leiter als seine Mandatäre für seine Interessen tätig sind, nicht entziehen können. Die Thronbesteigung des Herzogs würde deshalb die unvermeidliche Folge haben, daß sich in Braunschweig unter der staatlichen Autorität eines der Teilhaber an der souveränen Bundesgewalt ein Stützpunkt für verfassungswidrige Bestrebungen bilden würde, deren Spitze gegen die vom Reich anerkannte Integrität des preussischen Staates gerichtet wäre.

Hieraus geht klar hervor, daß der Ausgangspunkt des preussischen Widerpruchs gegen den Einzug des cumberlandischen Hauses in Braunschweig ein Doppel-

1. Wer aus dem 3. Wahlkreis inzwischen in einen anderen Stadteil verzogen ist, kann trotzdem im Wahllokal seines früheren Bezirkes sein Wahlrecht ansüßen.

5. Es ist sehr wünschenswert, daß die Wähler frühzeitig zur Wahl gehen. Sie erleichtern damit dem Wahlvorstand und der Agitation die Arbeit.

6. Die Wahlhandlung beginnt um 11 Uhr vormittags und endet abends mit dem Glockenschlag acht.

Wahlrecht ist Wahlpflicht!

32. Jahresfest der Mannheimer Stadtmision.

Fast schien es, als wäre des Guten ein wenig zu viel, doch es schien nur so. Die vier Veranstaltungen am Samstagabend und Sonntag waren gleichsam die vier Stimmen, die sich harmonisch zusammenfügten, um den ganzen Fest die rechte Tonfülle zu verleihen. Es würde zu weit führen, einen ausführlichen Bericht über sämtliches Gebotene zu geben, ein kurzer Überblick zur Orientierung mag genügen. Die Festpredigt und der Vortrag werden im Monatsblatt der Stadtmision abgedruckt und auf Wunsch geliefert. — Festprediger war Herr Pastor Dr. theol. Paulus aus Bremen, ein Vorkämpfer und Schriftsteller auf dem Gebiete der Sonntagsschulen und Kindergottesdienste. Er hielt schon einen Vortrag über „Unser Dienst an den Kindern“. Hierzu waren Einladungen an alle Väter, Mütter und Helferinnen der hiesigen Sonntagsschulen und Kindergottesdienste ergangen, wovon etwa 150 der Einladung gefolgt waren. Die trefflichen, aus jahrzehntelanger praktischer Erfahrung geschöpften Ausführungen waren für manchen lang ersehnte Ratsschläge, die offene und willige Ohren und Herzen fanden und wohl alle Zuhörer ermutigt haben, diesen ebenso schweren wie schönen Dienst auch weiterhin mit inniger Liebe, freudiger Treue und ausdauernder Hingabe auszuüben. Die köstlich lebhaft geordnete Aussprache bewies, daß es den am Werke Stehenden ernst ist mit ihrer Aufgabe, die Kinderherzen zum Guten hinführen zu lassen.

Aber nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch wollte Herr Dr. Paulus zeigen, wie man einem Kinderherzen nahe kommen könne, damit es sich öffne und den das Gemüts- und Willensleben verbindenden Strom der Gnade aus Gottes Quellflut hindurchströmen lasse. In diesem Kindergottesdienste fanden sich neben den sonst in der Trinitatiskirche am Kindergottesdienste teilnehmenden Kindern auch die aus drei Sonntagsschulen der Stadtmision ein. Das war ein Trüppchen und Summen, als diese 1200 Kinder im Schiff und auf der Empore ihre Plätze einnahmen. Eine für diesen Kindergottesdienst aus unseren schönen Kirchenliedern zusammengestellte Liturgie, deren einzelne Weisen bald in ausdrucksvoller Partitur von den Mädchen, bald in energischeren Tönen von den Knaben, dann mit wichtiger Andeutung von allen Kindern und hin und wieder mit himmelstürmendem Gebraule von der ganzen Gemeinde gesungen wurden, bot ein schöne Einleitung zu dem Gespräch, das zwischen am Lebensabend stehendem Alter und der kaum ins Leben getretenen Jugend stattfand. Vom Singen unterhielt sich der jugendliche Kreis mit der heranwachsenden Schar, und es ist zu erwarten, daß nicht nur den Kleinen, sondern auch den anwachsenden Erwachsenen durch diese Mutterlehre das Singen und nicht zum wenigsten das „dem Herrn singen“ aufs neue lieb und wert geworden ist. In einer Ansprache zeigte dann der Katechet, wie zum Singen das Leben gehört, um dem Ton rechten Nachdruck zu verleihen.

Beim Festgottesdienste um 8 Uhr nachmittags begrüßte Herr Stadtförster K. H. K. die erschienenen Freunde der Stadtmision und sprach über die Bedingungen einer rechten Wirksamkeit derselben. Daß die Großstadtsituationen auch in unserer Stadt eine Stadtmision notwendig machen, ist erste Bedingung für das Vorhandensein derselben, bedarf aber keiner Begründung, das bezeugt das 32jährige Bestehen und fruchtbare Wirken der Stadtmision. Die Stadtmision hat aber mit vermehrten

Aufgaben auch vermehrte Bedürfnisse. Sie bedarf noch einer Anzahl Männer, die bereit sind, mit Tat und Rat zur Seite und an die Spitze des Werkes zu treten. Vor allem bedarf sie Gottes Segen, denn wenn der Herr nicht das Haus baut, arbeiten umsonst, die daran bauen.

Der Jahresbericht zeigte die wichtigsten Verdienste von 3600 Blättern, wobei der „Christliche Verein junger Männer“, der älteste, nunmehr selbständige Sohn der Stadtmision, mitwirkte. Im letzten Jahre wurden von den vielbeschäftigten wenigen Kräften rund 1500 Haus- und Schiffsbesuche gemacht, die seelsorgerlichen Preden dienten, wobei zahlreiche gelegentliche Besuche nicht eingerechnet sind. Die Arbeitswoche der Stadtmision, Pflege kirchlicher Gemeinschaft, Kinderschulen, Sonntagsschulen, Jugendpflege, Frauenvereine, Armenpflege, Schriftenvertrieb und Schiffermission wurden vermehrt durch Errichtung eines Schifferkindertages und einer Diakoniestation. Das Schifferkindertage, das unter dem Protektorat der Großherzogin Luise steht, bietet den wegen oft monatelanger Abwesenheit der Eltern der Erziehung ermangelnden Schifferkindern eine christliche Heimstätte und ist zur Zeit mit 30 Kindern ganz besetzt. Die bis jetzt mit zwei männlichen Krankenpflegern besetzte Diakoniestation hat die Aufgabe, Pflege und Hilfeleistung an Kranken männlichen Geschlechtes, seit ihrer leibhaftigen Errichtung oft erfüllen können. 365 Tagespflegen, 520 Nachtwachen und 150 Einzelhilfeleistungen sind durch die Diakone verrichtet worden. Als jüngstes Pflanzlein der Stadtmision ist die vor einigen Tagen erfolgte Gründung eines Blau-Kreuzvereins zu verzeichnen, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, dem übermäßigen Alkoholgenuß, der die Volkskraft schwächt und Ursache ist, daß so viele Mütter vernachlässigt werden, ein Retze zu bieten. Mancherlei Arbeiten mußten wegen Mangel an Arbeitskräften und Arbeitsmitteln zurückgestellt werden. Wenn auch mit Dank festgestellt werden kann, daß am 1. Sept. ein weiterer Stadtmisionar als Mitarbeiter eintrat, so darf man doch angesichts der vorliegenden Arbeitslasten weiter bitten, daß der Herr weitere Arbeiter in seinen Weinberg sende. Dem neuen Blättchen der Stadtmision, das an den Ausgängen auf Wunsch verabfolgt wurde, freuten sich viele Hände entgegen und bekundeten auch auf diese Weise das Interesse für das Werk. Auf Wunsch sendet der Schriftensvertrieb der Stadtmision das Blatt zu.

Daß die Stadtmision beim Streben fürs Jenseits das Diesseits nicht vergißt, bekundete der abends in der Musikier gebaltene Vortrag von Herrn Pastor Julius Werner aus Frankfurt über „Die sittlich-religiöse Wiedergeburt des deutschen Volkes 1813“. Fremdes Wesen abstoßend, sich vom Bösen ab- und dem Guten u. Edlen zutreibend, zugleich mit Gott dem Freunde die Stirne bierend, begann unser Volk eine Etappe nationaler, sittlicher und religiöser Wiedergeburt, die uns die Schlacht bei Leipzig nicht nur als kriegerisches Ereignis, sondern auch und vor allem als Frucht und Denkmal gottliebender Umkehr eines ganzen Volkes für alle Zeiten groß macht.

— Zum Eingang des Abends hatte schon Herr Pfarrer Söhler auf die neue Verbindung leiner Ereignisse und der Entstehung der inneren Mission hingewiesen. Auch die hiesige Stadtmision möchte nach Kräften mitwirken, unserem Volk die heiligsten Güter hochzuhalten, Gotteserkenntnis zu wehen und das nationale Bewußtsein zu fördern, damit wir nicht eine Zeit erleben, wie die vor 1813, damit wir uns nicht vor unseren Vätern ein schlechtes Bild machen.

Aus dem Bericht ist zu ersehen, daß die Stadtmision es wert ist, die Unterstützung weiterer Kreise zu erlangen. Gelegenheit dazu bietet sich durch Sammlungen von Sammelbüchern in den Familien. Am 2. und 3. Dezember findet in den Räumen des Kasino ein P. A. statt, besser Benutzung zum Einkauf von Weihnachtsgeschenken der Stadtmision zugute käme. Auch werden Geschenke für diesen Vorfall im Bureau der Stadtmision, K. 2, 10, entgegengenommen.

E. St.

- Verlegt wurde Eisenbahnsekretär Philipp Funk in Bälj zum Güteramt Karlsruhe.
- Die Bestimmungen der neuen badischen Bauordnung sind in der Meistigen Amtsverläu-

bigen Beilage enthalten, die dieser Nummer beigelegt ist. Wir machen alle Interessenten hierauf ganz besonders aufmerksam mit dem Vermerk, daß die Bestimmungen in Broschürenform zum Preise von 2 Mark von Verlage des „Mannheimer General-Anzeigers“, der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei, bezogen werden können. Allen denjenigen, die die Bestimmungen der neuen Bauordnung in handlichem Format aufzulegen wünschen, ist die Broschüre sehr zu empfehlen.

• Technische Rundschau. Die in unserer heutigen Abendausgabe enthaltene Nr. 3 der Technischen Rundschau bringt die folgenden Artikel: 1. Flammenlose Feuerungen. 2. Die größte Kraftübertragungsanlage Europas. 3. Fahrgeschwindigkeit auf deutschen Eisenbahnen. 4. Zur Entwicklung der Dampfmaschinen.

• Freireligiöse Gemeinde. Am kommenden Sonntag, den 2. November, vormittags 10 Uhr, findet in der Freireligiösen Gemeinde eine Sonntagsgemeinde statt, die, wie alljährlich um diese Zeit, unseren Toten gewidmet ist. Das Thema der Predigt des Predigers Dr. Max Maurer lautet: „Allerlei“. Der Prediger wird versuchen, den Wahrheitsgehalt herauszuarbeiten, der in den uralten Seelenkämpfen und Totenkämpfen aller Religionen und Kirchen enthalten ist. Auch in ihrem musikalischen Teil wird sich die Feier zu einer Gedächtnisfeier für unsere Toten ausgestalten. Jedermann ist freundlich eingeladen. Die Feier findet in der Aula des Realgymnasiums, Tullstraße 4, statt.

Vergnügungen.

• Union-Theater, P. 6, 22. Eine glänzende Aufnahme der in Berlin-Johannistal hergekauften aufsehenerregenden Salto- und Extralänge des Bismarckers des Halls, des berühmten französischen Akrobaten P. G. G. gelangt ab heute in Union-Theater zur Vorführung. Die Fessel der Seelen, das letzte Filmwerkspiel in 4 Akten, welches von Professor Max Reinhardt in Szene gesetzt wurde, bietet noch die Freiheit des großen Erfolgs wegen auf dem Spielplan. Ein Besuch des Union-Theaters ist sehr empfehlenswert.

• Saaltheater, N. 7, 7. Das Saaltheater bringt ab heute wieder ein erstklassiges Programm zur Schau, welches Lebenswirklichkeit allerorten wiederspiegelt. Die Fessel der Seelen bildet der neueste Detektiv-Schlager mit Unterhaltungs- und Dramatisches des „Schlagers“, eine ungenutzte ungenutzte Detektiv-Attraktion in 4 Akten. Das bestbesetzte Ensemble wegen prominenter wurde der Richtung des Publikums, die neuberlebende, bildhafte Französin Susanna Granata, als Hauptdarstellerin in dem brillanten Gesellschafts-Drama „Was arme Weiber“, der Dummheit in der Welt durch den sehr beliebten Komiker Max Ullrich in der Dummheit „Morgens überkommen“ und der schlauen Vögel „Willy und sein Kuckuck“. Ergänzt wird die kühnste Saalbau-Neuheit der neuesten Detektivgeschichte.

• Aus dem Großherzogtum.

• Heidelberg, 28. Okt. In Eisenbahnerkreisen sowie auch im Publikum ist das Gerücht verbreitet, daß der neue Heidelberger Güterbahnhof erst im Frühjahr, frühestens am 1. März 1914, eröffnet werden könne, da die Bauarbeiten noch weit zurück seien. Wie dem „Heidelb. Tagbl.“ jedoch von amtlicher Seite mitgeteilt wird, werden die Arbeiten so beschleunigt, daß der in Aussicht genommene Zeitpunkt der Eröffnung nicht überschritten wird und der Güterbahnhof bereits Anfangs Dezember dem allgemeinen Verkehr übergeben werden kann.

• Karlsruhe, 28. Okt. In der Zeit vom 22. Oktober, abends 11 Uhr, bis zum 26. Okt., abends 8 Uhr, wurden im alten und neuen Bahnhof 31.650 Bahnfahrkarten verkauft. Da unter regelmäßigen Verhältnissen in der gleichen Zeit etwa 200 Karten verkauft worden wären, ist anzunehmen, daß während der Ueberleitung des Verkehrs vom alten in den neuen Bahnhof und an den unmittelbar folgenden Tagen etwa 2850 Personen der Ueberleitung des Verkehrs als Bahnhäuser beigezogen

und die abgesperrten Räume des neuen Bahnhofs besichtigt haben.

• Pforzheim, 28. Okt. Zum ersten Mal seit 18 Monaten postierte in der Nacht zum Samstag wieder ein direkt von Konstantinopel kommender Orientexpresszug auf der Fahrt nach Paris den Pforzheimer Bahnhof. Bei Ausbruch des Balkankrieges war auch der Expressverkehr sofort eingestellt worden. Der damals in Konstantinopel gerade zur Abfahrt bereitstehende Expresszug wurde von der türkischen Armeeleitung zurückgehalten und während des Krieges als Quartier benutzt. Dieser Zug war es, der nun die Rückfahrt nach Paris antreten konnte.

• Pforzheim, 28. Okt. Vornehmern morgen wurde in einem Hofe in der St. Georgenstraße 38 der 47 Jahre alte Tagelöhner Müller in bewußtlosem Zustande aufgefunden. Er wurde ins Krankenhaus gebracht, wo er am gleichen Vormittag starb. Die Leiche ist, infolge eines Schädelbruchs und innerer Verblutungen gestorben. Er ist, wie bestimmt angenommen werden kann, infolge Traurigkeit im Hinterhaus die Treppe, welche nach der Wohnung der Ehefrau führt, heruntergefallen und hat dadurch den Schädelbruch erlitten.

Gerichtszeitung.

• Mannheim, 28. Okt. (Strafkammer IV.) Vorsitzender: Landgerichtsrat Hofmann.

Ein 29 Jahre alter verheirateter Kaufmann ist angeklagt, einer Kontoristin bei einem strafbaren Eingriff Beihilfe geleistet zu haben. Die Kontoristin ist vor kurzem von der gleichen Strafkammer zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Ihr Freund wird heute freigesprochen. Verteidiger: Rechtsanwalt Weinberg.

Der Fuhrmann Heinrich Sch. Kohl am 13. September d. J. ab dem Lagerplatz der Fuhrunternehmer Braun u. Köhler einen Stadel Hilo (Schubstrome) im Werte von 25 Mk. und stellte ihn bereit, so daß der Schubstrome weiler Karl J. ihn abholen konnte. Das Hilo wurde auf dem Speicher verbleibt, um nach und nach im 3. Hofen Geschäfte abgeholt zu werden. Der Fuhrmann wird heute zu sechs Wochen, der Schubstrome weiler zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt, die mitangeklagte Schubstrome weiler freigesprochen. Verteidiger: Rechtsanwalt G. Müller.

Zwei junge Arbeiterinnen haben sich wegen verübten Verbrechens nach § 218 StGB. zu verurteilen. Die eine wird zu einem Monat und 15 Tagen, die andere zu einem Monat Gefängnis verurteilt.

Die Führung von Baubüchern, die das Gesetz zur Sicherung der Bauverordnungen den Bauunternehmern, die mit Baugeld arbeiten, vor-

Die neue 33 Qualitäts-Cigarette

GEORG A. JASMATZKI & CO. DRESDEN
Größte deutsche Cigarettenfabrik

gründe liegen die Durchführung des Buchstabengebildes auf sein Gerüst, seine leibhaftige, einseitige, organische Kernstruktur. Von da aus ergeben sich überraschende Beziehungen zu den allermodernsten Schriftarten in Kalligraphie, Buch und Programm. Das Schulstudium wird Gegenwärtiges, d. h. lebendiges Kulturgut. Die Möglichkeit der Harmonie zwischen Schaffendem und Verlesendem entsteht. Das Gefühl für Ansehen, Maß und Proportion, für Raumfüllung wird verlebendigt. Kalligraphie erzielt keine Schreibvorlagen irgend eines starren Systems, sondern historisch geklärte Versuche, Bilder, Gestalten ihrer Eigenart. Nur so können die Schriftfundamente zur Geltung: Material, künstlerische Ausdrucksweise und Größe der Zeit und des Volkes und die Persönlichkeit. Nicht das Stoffliche aber herrscht, sondern bei allem ist die Betonung der Art der Inhabungssetzung. Die innere Verlebendigung des Schriftstellers. Ein Vorwärtigen vom thematischen Schriftstiller ist die Folge wenn die Schriftentwicklung von der Nation bis zur Person als lebendige Einheit durchgeföhrt, ein Formenreichtum organisch erschaffen wird. Kalligraphie weist mit Recht darauf hin, daß die höheren Schulen kaum Sinn für Schriftkultur haben, daß überhaupt ein Schriftstudium in den deutschen Schulen geleistet würde; aber noch ein anderes ist Kalligraphie, nämlich welche die breite Feder das Kind anregt und befruchtet, charaktervolle, künstlerische Ornamente hervorbringen, durch deren Schaffen es die elementaren Grundformen aller Kunst lebendig erlebt und in

sich aufnimmt. Gerade die Heberornamente, zum Teil farbiger Art, werden Aufsehen erregen, neben dem prächtig gelungenen Wälzern, die Federzeichnungen, z. B. heimatkundliche Baumolien, Landschaftliches, Illustrationsskizzen, mit dem Schriftbild Mithras bereichern. Hier spricht das Buch an unmittelbarsten und überzeugendsten. Bedarf es einer Auseinandersetzung über die praktische Verwendbarkeit dieser Kunst? Kurze gedrängte Hinweise auf Schreibgerät, Schreibmittel und Fachliteratur ergänzen das Werk. Ich glaube, daß Kalligraphie Gedanken in ihrer reifen Vollkommenheit ein lautes Echo in der Schar der Reformtendenzen wecken werden und glaube auch, daß er einwandfrei den Weg gezeigt hat, wie unsere deutsche Schrift als Kunst und Persönlichkeitsausdruck erobert werden, und wie andererseits der Kunstschrittsunterricht den alten Schulschreibunterricht von Grund aus reformieren kann. Das Buch Kalligraphie wird seinen Weg machen.

Der kommende Hülsenprozeß.

(Von unserem Berliner Theaterreferenten.)
Berlin, 28. Oktober.

Wenn die Berliner Strafkammer, die gegenwärtig im Krupp-Prozeß zu entscheiden hat, ihr Urteil über Brandt und Gerlach gefällt haben wird, wird sie am Montag wieder zusammenzutreten müssen um den Prozeß wegen der Verleumdung des Generalkommandanten der preussischen Hofbahnen, des Grafen Hülsen, stattfinden zu lassen. Berliner Theater- und Literaturfreie sehen dem Prozeß mit großer Spannung

entgegen — es mag in ihrer Erwartung auch ein Teil Sensationslust zu verpacken sein. Aber es wäre bedauerlich, wenn sich der Hülsenprozeß wirklich zu einem Sensationsprozeß auswachsen sollte, wie es ebenso bedauerlich ist, daß der Prozeß überhaupt angestrengt worden ist. Denn jener Artikel des „Deutschen Montagszeitung“, der der Anlage zu Grunde liegt, enthält nichts, was ohne Zwang als beleidigend erscheint. Seine Tendenz ist die, daß Graf Hülsen die preussischen Hofbahnen nicht lediglich nach künstlerischen Grundrissen leitete und es wird kaum erst der Tatsache bedürfen, daß ein jüngeres Mitglied eines hohen Fürstenhauses in den Prozeß hineingezogen werden soll, um zu beweisen, daß auch höfliche Rücksichten Herrn von Hülsen bei der Leitung der preussischen Hofbahnen beeinflussen können.

Verwunderlich mußte die Anlage auch schon wegen des angeklagten Vertriebes sein, denn die „Deutsche Montagszeitung“ ist einst — wie damals unumstößlich verbreitet wurde, sogar mit finanzieller Unterstützung der Reichsregierung — gegründet worden, um ein Gegengewicht zu den hyperkritischen Berliner Montagsblättern zu bilden. Und gerade ihr jetziger Herausgeber, der wegen Verleumdung des Grafen Hülsen angeklagte Walter Stentzel, hat es verstanden, dem Blatt ein solches Niveau und eine Reihe von Mitarbeitern zu geben, unter denen man die besten Namen aus Literatur, Kunst, Wissenschaft und Erwerbsleben findet. Man kann schwer glauben, daß sein Artikel zum Falle Hülsen der Absicht zu beleidigen eifriger ist. Wenn er gegen Hülsen Stellung genommen hat, so war

sicherlich nur ein Gefühl maßgebend, daß auch sehr viele andere Berliner Kritiker und Journalisten teilen: daß nämlich die reihen Artikel der Berliner Hofbahnen für die Kunst nicht so fruchtbar gemacht werden, wie sie fruchtbar gemacht werden könnten.

Kunst, Wissenschaft u. Leben.

Die Ehrungen für Geh. Rat Gothein.

Den Hürnen mit Lorbeer und Palmen feierlich geschmückt und bis zum letzten Platz besetzt, so berichtet die Heidelb. N. N., erwarteten die Studierenden der nationalökonomischen Fakultät heute vormittag 9 Uhr ihren verehrten Lehrer, Geheimrat Gothein, zur Feier seines 60 Geburtstages. Weiße Blumen auf dem Ratgeber ronten als leuchtender Schmuck aus dem Grün hervor, ein Symbol des Herbstes darstellend. Von begeisterten studentischen Grüns empfangen betrat der freudig bewegte Jubilar das Auditorium. Abblid wurde er von der Ansprache eines jungen Studierenden begrüßt, der die Würdigung des Forschers und Gelehrten einer berufeneren Stelle überlassend der aufseherischen Schlichtigkeit gebähte, die besonders in den regelmäßig stattfindenden Vorträgen zu Tage tritt. Er sprach die Hoffnung aus, daß diese Kraft weiter der Förderung der Wissenschaft und der Belebung der studentischen Jugend dienen werde. Hierauf dankte Geheimrat Gothein: Den Lorbeer, der ihm schon heute zuwinkt, hoffe er im kommenden Jahr zu empfangen.

Ausstellungsstellen der übrigen auf der Tagung nicht vertretenen ausländischen Staaten zwecks Anschluß an diese Vereinbarung heranzutreten. Der zweite Verhandlungstag brachte zwei Referate über die Bedeutung der gemeinsinnigen Rechtsauskunft für den Rechtsfrieden. Der erste Referent, Dr. Marx-Hamburg, ging von den geschichtlichen Zusammenhängen des Rechtsfriedensproblems auf deutschem Boden und von psychologischen Beobachtungen der Rechtsauskunftsstellenpraxis — ergänzend wurden auch die entsprechenden Erscheinungen des Auslandes herangezogen — und kam zu dem Ergebnis, daß das Rechtsfriedensproblem seinen Schwerpunkt außerhalb der offiziellen Justizpolitik hat. Die Hauptaufgabe der Rechtsfriedenspflege, die Verminderung der freierwerbenden Faktoren, liegt außerhalb der Prozessreform. In der rechtzeitigen Entwarnung offensichtlich unbilliger und ausschließlicher Ansprüche, hauptsächlich aber in der vorzuziehenden, beim Abschluß des Rechtsgeschäftes beteiligten Beratung liegen ihre wichtigsten friedenswahren Mittel. Erst danach kommt die schlichtende Tätigkeit. Die Vorbereitungen für eine Wahrung des Rechtsfriedens würden aber gefährdet werden, wenn man nicht die richterliche Tätigkeit ausschaltet, überhaupt jeder „Bergerichtigung“ der Auskunftsstelle widersteht.

Auch bei diesem Thema fiel dem Korreferenten, Gewerkschafter Dr. Lieb, München, die Aufgabe zu, die grundsätzlichen Ausführungen des ersten Referenten auf Grund der praktischen Rechtsauskunftsstellenarbeit zu ergänzen. Reichliches Material erbrachte auch dieser Vortrag, der zu bestimmten Vorschlägen für die Aufrechterhaltung der Rechtsfriedenspflege durch die gemeinsinnigen Rechtsauskunftsstellen führte. Die nachfolgende Aussprache beleuchtete die verschiedenen Seiten des Problems klar und trug zur weiteren Klärung bei. Mit dem Ausbruch lebhafter Besprechungen über den ungemünzten Verkauf der Tagung konnte abends der Vorsitzende, Oberbürgermeister Kaiser-Renteln, die Nürnberg Hauptversammlung schließen.

Von Tag zu Tag

Räuberscher Ueberfall. Friedberg, 28. Oktober. Gestern abend wurde der Kassierer Wagner zwischen hier und Bad-Ranheim überfallen, geraubt und von dem Räuber in die Usa geworfen. Als der Kassierer des Friedberger Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerkes, Karl Wagner, gestern abend um 7 Uhr auf dem Promenadenweg von Bad-Ranheim nach Hause gehen wollte, wurde er an dem Ausgang der Saline in räuberischer Absicht überfallen. Ein Mann trat aus dem Dunkel der Nacht auf ihn zu und sagte: „Du bist der Gas- und Wasserwerkskassierer von Friedberg, gib Dein Geld heraus!“ Dann durchsuchte der Fremde auch sofort die Taschen seines Opfers. Als der Räuber Wagner auch die Uhr wegnehmen wollte, schrie dieser zur Wehr. Hierauf nahm der Verbrecher den Wagner den Kopf ab und ließ so lange auf ihn ein, bis er bestunntungslos hinfiel. Dann warf der Räuber den Ueberfallenen in die vorbeistehende Usa. Das Wasser trieb ihn ungefähr 120 Meter weit fort, bis Wagner durch

das kalte Wasser wieder zur Besinnung kam und an der Stelle, wo der Waldbach sich in die Usa ergießt, das Ufer wieder erreichen konnte. Wagner begab sich sofort nach Friedberg, wo er Polizei ersuchte. Der Täter sprang nach vollbrachter Tat durch die Usa auf die andere Seite. Wagner ist schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt.

Totgeschlagen. Marburg, 29. Oktober. Der 17 Jahre alte Dienstknecht Oppen aus Holzhausen wurde in Wittelsberg von einem eisernen Hocker totgeschlagen.

Launungslud. S. Stuttgart, 28. Okt. Bei dem gemeldeten Baunungslud in der Marienstraße sind zwei Brüder Wagner, aus Gerlingen gebürtig, verunglückt. Der auf der Stelle getötete ältere Bruder Jakob Wagner, ein 57jähriger Mann, hinterläßt eine Witwe mit einem Kind. Auch der jüngere 24jährige Bruder, Gottlieb Wagner, ist schwer verletzt, dürfte aber mit dem Leben davonkommen. Der 32 Jahre alte Maurer Otto Fink aus Wendlingen ist an dem erlittenen Schädelbruch in der vergangenen Nacht noch gestorben; auch er hinterläßt Frau und Kinder. Der 54jährige Arbeiter Gottlieb Vogel, ebenfalls aus Wendlingen gebürtig, erlitt auch schwere Verletzungen. Die Ursache der Katastrophe ist noch nicht aufgeklärt; einerseits heißt es, daß das Gerüst nicht genügend fundamentiert war, andererseits wird der Sorglosigkeit der Arbeiter die Schuld gegeben.

Raubmord. S. Ludwigshafen, 28. Okt. Der hiesige Kaufmann Dehn hat vor einiger Zeit eine Großkinderzucht angelegt, wobei er seine in Frankreich gemachten Erfahrungen verwertet hat. Er will neuer 3000 Mutterkammern überwinteren, deren enorme Vermehrungsfähigkeit den Bestand bereits im nächsten Jahr auf über 40000 Stück anwachsen lassen wird, die bis zu ihrer Abgabefähigkeit etwa im 6. Monat einem Lebendgewicht von ca. 300000 kg. entsprechen. Als Preis für das Hund Raubmordfleisch dürften 80 Pfg. in Betracht kommen.

Goldene Hochzeit. S. Blaubeuren, 28. Oktober. Geh. Komm.-Rat Eduard v. Bang und seine Gattin geb. Frau Feuertner gedenken ihrer goldenen Hochzeit. Die ganze Einwohnerzahl nahm herzlich Anteil an der Feier. Der König ließ dem Jubilar ein Glückwunschschreiben und einen goldenen Becher überreichen. Den länger Angestellten der Lang'schen Betriebe wurde ein Geldgeschenk und eine Medaille zuteil.

Letzte Nachrichten und Telegramme.

Wiesbaden, 29. Okt. (Priv.-Tel.) Der kaiserlich russische Konsul in Hamburg Adrian von Leischinoff aus Petersburg ist hier im Alter von 40 Jahren gestorben.

Berlin, 28. Okt. (Von uns. Berl. Bur.) Die gestern von dem Komitee Konfessionslos veranstalteten vier Volkserkundungen waren insgesamt von 9000 Personen besucht. In den Versammlungen wurden 1328 Ausdrucks- und Erklärungen aus der Landesliste abgegeben, darunter allein 600 in der Versammlung, in der Geheimrat Ostwald und Dr. Liebknecht sprachen. Ferner wurden von einem unbekanntem Herrn 100 M. deponiert, die Unbemittelten die Kosten der Austrittserklärung ersetzen sollen.

Berlin, 29. Okt. Am 1. November wird im deutschen Jahreshause die jährliche ärztliche Versuchsstation eröffnet, welche der Prüfung und Begutachtung von Medikamenten, Materialien und Instrumenten dienen soll.

w. Schwerin, 29. Okt. Der Mecklenburgerischen Zeitung zufolge hat das Großherzogliche Ministerium den Großherzog, infolge der gestrigen Beschlässe der Stände zur Verfassungsvorlage, um seine Entlassung gebeten.

w. Stockholm, 29. Okt. Die Besserung im Befinden des Königs ist fortgeschritten, sodas die Ärzte ihm gestatteten morgen für kurze Zeit an den Festlichkeiten der Leibgarde teilzunehmen. Der König übernimmt am 3. November die Regierung wieder.

Jahresfeier. **Hanau, 29. Okt. (Priv.-Tel.)** Am 100. Jahrestage der am 30. Oktober 1813 stattgefundenen Schlacht bei Hanau, bei der der Befehlshaber der verbündeten bayerischen und österreichischen Truppen Graf Schwer verwundet wurde, hat die fürstliche Familie auf der Königseide in Hanau an der Erinnerungstafel für den Grafen Brede einen Kranz niedergelegt lassen.

Die Breslauer Sittlichkeitsaffäre. **Breslau, 29. Okt. (Priv.-Tel.)** Gestern abend beantragte der Staatsanwalt gegen den in die Sittlichkeitsaffäre verwickelten Großschlichter Krotob drei Jahre Gefängnis. Zur heutigen Fortsetzung der Verhandlung ist Krotob, der sich auf freiem Fuße befindet, nicht erschienen, war auch nicht in seiner Wohnung anzutreffen. Er soll Selbstmord verübt haben.

Zurückgewiesene Orden. **Berlin, 29. Okt. (Von uns. Berl. Bur.)** Aus Leipzig wird gemeldet: Wie aus zuverlässiger Quelle verlautet, hat Geh. Hofrat Clemens Thiele den ihm aus Anlaß der Einweihung des Kaiserlichschloßes vom Kaiser verliehenen Roten Adlerorden 1. Klasse zurückgewiesen. Ferner wird mitgeteilt, daß auch Oberbürgermeister Dr. Dittich den ihm verliehenen Kronenorden 2. Klasse nicht angenommen hat mit der Begründung, daß ihm nach den Orden, die er bisher schon besitze, eine höhere Auszeichnung zuzukomme. Somit sind von den drei Ordensauszeichnungen in Leipzig zwei zurückgewiesen worden.

Die Berliner Architektenschaft und das Auswärtige Amt.

Berlin, 28. Okt. (Von uns. Berl. Bur.) Der Ausschuss zur Wahrung gemeinsamer Interessen, der aus Mitgliedern der Vereinigung Berliner Architekten, des Architektenvereins und der Ortsgruppe Berlin des Bundes deutscher Architekten besteht, wird sich mit dem Ausgange des Wettbewerbs für das deutsche Postamtgebäude in Washington beschäftigen. Der Ausschuss hatte seinerzeit die Veranstaltung der Konkurrenz im Auswärtigen Amt angeregt, und sie kam nach Anhörung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zustande. Nach Beendigung des Wettbewerbs, an dem sich über 200 Architekten

beteiligten, sollte das Auswärtige Amt noch ein Gutachten vom Staatsministerium in dieses entwarf die Inauguration des Postamtgebäudes für die Ausführung. In dieser Sache wurde dem Kaiser Vortrag gehalten. Herr v. Hatz, der schon vor der Konkurrenz mehrere Projekte für das Postamtgebäude entworfen hatte, erhielt dennoch den Auftrag. In Architekturfreien herrscht über die Entscheidung tiefe Verwirrung. Man drängt auf eine definitive Festlegung der neuen Wettbewerbsgrundzüge.

Diphtherie und Scharlach in Berlin N. **Berlin, 29. Okt. (Von uns. Berl. Bur.)** Die Fälle von Diphtherie und Scharlach, welche im Norden Berlins vorgekommen sind, haben den Magistrat zu Vorbeugungsmaßnahmen veranlaßt. Heute früh ordnete er die Schließung der 128. Gemeindevorschule in der Turnstraße an, wo die Zahl der erkrankten Kinder in den letzten Tagen besonders zugenommen hat. Die Schule soll 14 Tage lang geschlossen bleiben und in der Zwischenzeit gründlich desinfiziert werden.

Das Ende der braunschweigischen Frage. **w. Rastenburg, 29. Okt.** Heute abend 7 Uhr treffen hier zur Beglückwünschung des Herzogspaars Ernst August im Automobil von Potsdam kommend ein: Das Kaiserpaar und die Königin von Griechenland, die Prinzessin Friedrich Karl von Hessen, Prinzessin Irene und Prinz Christof von Griechenland. Um 7 Uhr findet ein Diner bei dem Herzogpaar statt, an dem die hohen Gäste teilnehmen. Die Rückkehr nach Potsdam erfolgt gegen 10 Uhr.

Schweres Eisenbahnunfall. **w. Walsleben, 29. Okt.** Auf dem Bahnhof Rodelbahn rannte bei starkem Nebel ein Personenzug auf einen auf dem Reiserbegleit befindlichen Zug. Fünf Personen wurden getötet, 23 wurden verletzt.

Die Vereinigten Staaten und Mexiko. **Washington, 29. Okt.** Die Bryan angekündigt, erwidern Deutschland, England und Frankreich auf ein entsprechendes Ersuchen Amerikas die Antwort, die Formulierungen irgendwelcher amerikanischer Politik Amerikas abwarten zu wollen. Dies wird dahin angefaßt, daß die Vereinigten Staaten den Mächten eine Erklärung ihrer Politik unterbreiten, sobald eine Beurteilung des Ausgangs der Wahlen in Mexiko möglich ist. — Das offizielle Ersuchen Frankreichs, die Franzosen in Mexiko zu schicken, ist gestern eingegangen. Im Staatsdepartement wird erklärt, Amerika werde in dieser Hinsicht jedes Mittel anwenden.

New York, 29. Okt. Nach einer Depesche der Associated Press aus Veracruz kürzte Rafael Alcala, ein Schwager von Diaz, in das deutsche Konsulat.

Die Wahlen in Mexiko. **w. Mexiko-City, 29. Okt.** Der Minister des Äußeren erklärte, daß, falls Cuerta und Blanquet bei der Präsidentschaftswahl die zur Wahl nötigen Stimmen erhalten, was wahrscheinlich sei, der Kongress die Wahl Cuertas als unglücklich erklären würde. Blanquet würde die Präsidentschaft bis zur Neuwahl übernehmen. Die Klänge, die ausschliefen, daß der Präsident unmittelbar wieder gewählt wird, finde bei dem Vizepräsidenten keine Anwendung.

Tägliche Sport-Zeitung

Ingenieur Schlegel über seinen großen Flug.

Der Ingenieur Schlegel gibt in der „Konst. Zeitung“ von seinem letzten großen Flug folgende Schilderung: „Das war ein Tag! Unbeschreiblich schön und heiß zugleich. Und daß ich noch mein Dasein habe, darüber bin ich mehr erstaunt, wie über meine asiatische Leistung. Nachts 12 Uhr 2 Min. unternahm ich zum zweiten Male in Göttingen einen Angriff auf die großen Breiten der Flugende. Wiederum setzte ich alles auf eine Karte. Wiegern oder brechen, sagte ich mir — beides ist eingetroffen. Quersicht pendelte ich bis morgens 6 Uhr zwischen Göttingen-Sangerhausen-Mühlhausen hin und her. In der dunklen Nacht und der bewegten Luft zeigten mir Leuchtfeuer immer wieder den richtigen Weg. Nachdem mein Benzindorraht zur Neige landete und ruhte ich bis 3/8 Uhr. Mit Rückenwind flog ich dann nach Berlin, begleitet von den lieben Wünschen der Beobachter und der Offiziersflieger. In zwei Stunden 10 Minuten durchflog ich die 250 Kilometer lange Strecke, landete um 9.55 Uhr in Jöhannisdorf und flog 11.08 Uhr Richtung Rönigsberg ab, das ich genau um 1/4 4 Uhr erreichte. Da ich mich für drei Stunden nachgefällt werden und ich 10.45 Uhr in der Richtung Jöhannisdorf flog. Wir hatten die Absicht, zwischen diesen beiden Städten hin und her zu fliegen. Als wir mitten auf dem Wege nach Jöhannisdorf waren, brach plötzlich Nacht und Nebel herein; die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung der Dinge des Nachfluges vom vergangenen Donnerstag war mir klar, ich begann sofort den Rückflug nach Rönigsberg. Dunkelheit und Nebel verübten sich jedoch jeden Ausblick und jede Orientierung. Nun irrte ich unerschrocken Stunden umher, bald fanden wir über der Däse — bald tief im Innern des Landes, Rönigsberg war und blieb verschwunden. Rechtsdara lag die Erde im Nebel unter uns. In dieser heucheligen Lage wachte ich mich mit dem Schlimmsten bezirrt, zumal mir die Gegen- und Landungsbedingungen völlig unbekannt waren. Ich gedachte unter blickten Leben nur dadurch zu

verlängern, daß ich oben blieb, so lange der Vertriebsstoff reicht. Gegen 7 Uhr sagte ich den Entschluß, auf gut Glück zu landen, um der neppernden Fahrt ein Ende zu geben. Es war wohl der schwerste Entschluß, den ich bisher in meinem Leben je gefaßt habe. Mein Beobachter Inspektantenarzt Schmidt, hatte die kritische Lage ebenfalls schon längst erfaßt; ich verständigte ihn, daß ich nunmehr landen werde, er möge sich festhalten. Ich schaltete den Motor vollständig aus und richtete den Apparat in die Tiefe. Von der Erde war keine Spur zu sehen. Ein Strahlen und die Sache war gelöst. Als ich zu mir kam, bemühten sich mein Beobachter und zwei Bauern um mich. Ich war durch den heftigen Aufstoß gegen das Schuttblatt verwundet worden, eine leichte Gehirnerschütterung und ein Rausenbeinbruch waren die Folgen. Zum Glück waren wir auf freiem Felde gelandet, das Feld führte und aber in einen Drainagegraben, sonst wären wir sicherlich heil geblieben. Ich dankte meinem Schöpfer, daß nicht mehr passiert war, insbesondere daß mein treuer und tapferer Beobachter völlig unversehrt blieb. Die Felchschäden der Maschine sind bald behoben. Ueber den Unfall aber hilft mir die Freude hinweg, daß ich ebenfalls den französischen Rekord gebrochen habe. Meine Kilometerzahl steht noch nicht fest, doch dürften es über 1500 sein.

Abnütz.

Kar. Ueberlandflüge. Am Dienstag nachmittag landeten in Jöhannisdorf Pentman Geuer und Oberleutnant v. Geraberg, die morgen von Rönigsberg auf einem Solit-Doppeldecker abfliegen waren. Die beiden Offiziere wurden infolge eines leichten Motorschadens bei Angermünde niedergelassen und erreichten Berlin um 3 Uhr 25 Min. — Um 2 Uhr 2 Min. trat auf dem Flughafen Pentman Graf v. Sömenfeld mit Sergeant Wagnar als Pilot ein, die vormittags in Polen aufstiegen waren. Beide Flugzeuge wollen nach Straßburg.

Ein internationaler Stierflug nach Monaco beabsichtigt in der Zeit vom 1.—16. April 1914 der Internationaler Sporting Club von Monaco zu veranstalten. Für das interessante Projekt sind folgende Stätten vorgesehn: 1. London — Calais — Dijon — Toulon — Montecarlo; 2. Straßburg — Calais — Montecarlo; 3. Paris — Toulon — Toulon —

Montecarlo; 4. Madrid — Albas — Toulon — Montecarlo; 5. Göttingen — Frankfurt a. M. — Dijon — Montecarlo; 6. Wien — Garm — Garm — Garm — Montecarlo; 7. Rom — Turin — Garm — Garm — Montecarlo. Die Ausschreibung wird weiter vorkommen, das von Toulon, resp. Garm aus, wo die verschiedenen Strecken zusammenlaufen. Ausschreibungsgewinn werden müssen. Der Stierflug soll mit Preisen in klaren Gesamthöhe von 75000 Franc dotiert werden.

Ein neuer Dauerflug um den Äthiopien-Pol unternimmt zur Zeit der transatlantischen Expedition auf der bekannten Strecke Garm — München — Garm, der seit dem 20. Oktober täglich fünfmal diese Strecke (100 km.) absolviert. Im ganzen brachte er es bisher auf 1100 km. Bei der Kurze der Tage dürfte es ihm schwer werden, dem ersten Ausbruch auf den Äthiopien-Pol die Prämie von 40000 Franc freizusetzen zu machen. Die vorzeitige Thron betrug 15000 Franc, die bei Tagelohnungen von etwas über 800 Franc, kann noch anfallen.

Äthiopien-Fliegen. Ein Feldwebel der Artillerie ist in Rom mit einem Eindecker aus einer Höhe von 100 Mtr. abgestürzt. Er war sofort tot.

Automobilsport.

Der Internationale Automobil-Konvent um den großen Preis von Belgien beschäftigt der königliche Belgische Automobil-Club im nächsten Jahre wieder in den Ardennen abzuhalten und zwar im Gegensatz zu den letzten Jahren als reines Geschwindigkeit-Rennen. Als Termin wurde der 20. Juni in Aussicht genommen. Die Wagen werden voraussichtlich in zwei Klassen konkurrieren. Die erste ist geplant für Wagen mit Motoren bis 2 1/2 Liter Inhalt mit einem Maximalgewicht von 800 Kgr. und die zweite für Motoren bis 4 1/2 Liter und einem Maximalgewicht von 1200 Kgr. Bei genügender Beteiligung wird man die beiden Rennen einzeln, teilen und auf zwei Tage verteilen. Die Prämie der Rennen beträgt ca. 800 Kgr. Man rechnet unter den neuen Bedingungen auch für das Jahr 1914 auf eine harte deutsche Beteiligung.

Der Internationale Automobil-Konvent, resp. die Association Internationale des Automobil-Clubs reconnoisserte heute ebenfalls in Paris. Vertreten waren durch Delegierte außer Frankreich Deutschland, England, Italien, Amerika, Belgien, Dänemark, Dänemark, Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweden, die Schweiz, Rumänien und Kroatien. Die Verhandlungen ergaben die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmittelglieder, des Barons de Jaupin, des Grafen Albert v. Sierhops und des Marquis Alfred Berthelemy als Vize-Präsidenten. Ebenso wurden der Schatzmeister und die Vizepräsidenten gewählt. Das Präsidium der permanenten Verkehrs-Kommission und der Post-Kommission ernannten ihre Vertreter. Die Verkehrs-Kommission beauftragte, daß die anranchierten Clubs jedes Landes Auskünfte über den Automobil-Verkehr und das

Tourenwesen sammeln und dem Zentralbureau zur Verfügung stellen sollten, das dann seinerseits für eine Weitergabe dieser Auskünfte an alle anderen Clubs Sorge tragen würde. Die Balkan-Kommission berichtete von der Fertigstellung des neuen Garm-Passierscheins, der bereits von 12 Staaten anerkannt worden ist und über von Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, Italien, Rumänien, Schweden, der Schweiz und Rumänien. Die deutsche Regierung hat die Anerkennung noch nicht angedeutet. Der kaiserliche Automobil-Club als Vertreter Deutschlands sprach jedoch die Hoffnung aus, daß auch die deutschen Behörden noch bis zum 1. Dezember, wo der neue Grenz-Passierschein zur Anwendung kommen soll, ihre Anerkennung ausbreiten würden.

Radspport.

Auf der Berliner Winterbahn wurde am Sonntag das dreitägige Größtensprintmeeting mit den Vorläufen zum Großen Größtensprintpreis für alle begonnen. Von den gemeldeten vier Deutschen folgten Röll, Peier, Otto Meyer und Arndt schloß nur Otto Meyer. Peier, der einen sehr schweren Vorlauf hatte, an dem a. a. Dupuy, Peier und Meyer teilnahmen, wurde geschlagen, während Röll und Arndt ihre Vorläufe gewannen. Weiter folgten in den Vorläufen Dupuy, Volckel, Perdicot, Volckel, Pöndorf und Goulier. Der Weltmeister Röll feierte noch einen schönen Sieg im Handicap. Er feierte als Ralmann gegen Perdicot (10 Meter) und Vandenhove (20 Meter). Den kleinen Größtensprintpreis sollte sich Stenon vor Röll, Peier und Perdicot, die beiden bekannten Tempofahrer, landen sich in einem Match in zwei Läufen, zwei Verfolgungsdritten mit dem, ohne Tandemführung, gegenüber. In dem Laufe hinter Tandem zeigte sich Gg als der Bessere, der in 5 Minuten 48 Sek. den Franzosen eingeholt hatte. Perdicot dagegen war in dem anderen Laufe der Beste und gewann in 6 Min. 52 Sek. Ein Match in zwei Läufen hinter Motoren zwischen Sees und Walthour wurde in beiden Läufen von Sees gewonnen. Sees feierte über 12 1/2 Km. in 10 Minuten 15 Sek. 150 Meter vor Walthour und über 20 Km. in 18 Min. 21 Sek. 120 Meter vor Walthour.

Radrennen in Brüssel. Auf der Brüsseler Winterbahn kam am Sonntag abend als Hauptkonkurrenz ein 60 Km.-Rennen hinter Tandemführung in drei Rängen zwischen Pappe, Leo Verrey und Vanhouwer zum Austrag. Der französische Stadionsmeister Octave Lapize zeigte sich seinen Konkurrenten überlegen und überlegte und gewann alle drei Ränge. Lapize feierte 1. Platz in 1:00:00, 2. Platz in 1:01:00, 3. Platz in 1:02:00. In einem 10-Km.-Rennen ohne Tandem zeigte sich der Berliner Hoffmann in guter Form und feierte in 15:10,2 vor Otto und Grapenloht.

Landwirtschaft.

Nürnberg, 28. Okt. Der Tagesumsatz betrug 400 Ballen bei ruhiger Tendenz und unveränderten Preisen.

Volkswirtschaft.

Badische Aktiengesellschaft für Zuckerraffination in Mannheim-Waghäusel. In der Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft wurde beschlossen, für 1912/13 die gleiche Dividende vorzuschlagen, die im vorangegangenen Jahre verteilt worden war, nämlich 12 1/2 Prozent. Dieser Satz gelangt bereits seit drei Jahren zur Verteilung.

Konsumvereins-Bankerott.

Am vergangenen Samstag hat der Konsumverein Hegenheim (Kreis Mülhausen) seinen Konkurs angemeldet. Der Konsumverein Hegenheim besteht jetzt seit 28 Jahren und hatte über 800 Mitglieder, die sich auf die Orte Hegenheim, Hängen, Buschweiler, Werenzweiler, Hagental und noch verschiedene andere Sandgasorte verteilten. Jahr für Jahr erhielten die Mitglieder eine Rückvergütung von 6 bis 7 Prozent, die aber nicht in bar ausbezahlt wurde, sondern den Mitgliedern an den bezogenen Waren verrechnet wurden. Der Umsatz nahm von Jahr zu Jahr zu und allgemein glaubte man, der Konsumverein stehe gefestigt da, bis im Frühjahr dieses Jahres nach den Wahlen des Aufsichtsrates zwischen dem neuen Aufsichtsrat und dem Verwalter Differenzen ernster Art ausbrachen. Der neue Aufsichtsrat verlangte die Aufnahme eines neuen Inventars, da ihm das vorliegende zu oberflächlich erschien. Gegen dieses Begehren wehrte sich der Verwalter, weil dafür eine Notwendigkeit nicht vorliege. Anfangs Mai fand sodann eine über 600 Personen besuchte Versammlung statt, die sich mit der Frage beschäftigte, ob der Konsumverein aufgelöst werden soll oder nicht. Die Befürworter der Auflösung verweisen darauf, daß kein anderer Ausweg als die Auflösung verbleibe, denn wenn die Kreditoren des Vereins ihr Guthaben zurückziehen, so fehle das Betriebskapital und dann sei der Zusammenbruch ohnehin da. Die Versammlung nahm damals einen recht erregten Verlauf und wiederholt kam es zu stürmischen Szenen, daß man befürchtete, es käme zu tätlichen Auseinandersetzungen. Nach der erregten Diskussion kam es zur Abstimmung, die über fünf Stunden in Anspruch nahm und damit endete, daß sich über 400 für Auflösung aussprachen, weil der gegenwärtige Verwalter erklärt hatte, er übernehme die Aktiven und Passiven und zahle jedem Mitgliede den Betrag seines Anteilsscheines heraus. Gegen die Auflösung stimmten etwa hundert Mitglieder. Weil die Zahl der Stimmgäbigen, welche sich für die Auflösung aussprachen, um 17 größer war, als überhaupt abgestimmt hatten, wurde gegen den Auflösungsbeschuß Klage eingereicht und das Gericht entschied vor kurzem, daß der Auflösungsbeschuß ungültig sei und eine neue Versammlung einberufen werden müsse, welche über die Auflösung abzustimmen habe. Dieser Versammlung ist nun die Konkurs-Erklärung zuvorgekommen. Am Samstag Mittag erfolgte dieselbe beim Amtsrichter Hünlingen und nachdem bis Samstag abend um 9 Uhr noch verkauft werden konnte, erfolgte die Schließung des Geschäftes. Die Nachricht von der Konkurs-Erklärung des Vereins hat bei den Mitgliedern große Bestürzung hervorgerufen, obwohl man in eingeweihten Kreisen darauf vorbereitet war. Gemäß den Bestimmungen des deutschen Gesellschaftsgesetzes sind die einzelnen Mitglieder bis zum Betrag von M. 500.— über den Anteilsschein hinaus am Verlust haftbar und im vorliegenden Falle dürften die Mitglieder kaum von ihrer Haftbarkeit verschont bleiben. Der Bankerott bildet daher das Tagesgespräch in den interessierten Gemeinden und allgemein hört man, daß sich auch die Gerichte mit diesem Zusammenbruche werden beschäftigen müssen.

Zur Geschäftslage im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Vom rheinisch-westfälischen Eisenmarkt. Aus der Ruhrkohlenindustrie.

Der Geschäftsgang am rheinisch-westfälischen Eisenmarkt sieht nach wie vor im Zeichen der rückläufigen Konjunktur, die sich darin äußert, daß die Preise der nicht syndizierten Erzeugnisse der Eisenindustrie, namentlich für Stabeisen, Bleche und Röhren, allmählich auf einen selten dagewesenen Tiefstand gesunken sind. Einsichtige Händler sagen sich deshalb auch wohl, daß ein noch weiteres Herabgehen der derzeitigen Preise, die bei den weiterverarbeitenden Werken kaum noch die Selbstkosten decken, recht unwahrscheinlich ist. Mit verlustbringenden Preisen kann eben kein Werk längere Zeit arbeiten, auch wenn das Arbeitsbedürfnis noch so groß ist. Daß unter solchen Verhältnissen die Werke keine Neigung bekunden, zu den heutigen Stabpreisen langfristige, bis weit ins neue Jahr hineinreichende Abschlüsse zu tätigen, ist schon erklärlich. Umsichtig geleitete Werke werden schon freie Hand behalten wollen, um aus einer möglicherweise zum Frühjahr eintretenden Wiederbelebung des Geschäftes Nutzen ziehen zu können. Die großen gemischten Werke befinden sich gegen die reinen Walzwerke in einer wesentlich besseren Lage, was ihnen besonders in unangünstigen Konjunkturzeiten zu staten kommt durch die billigeren Gesteinskosten für die Fertigerzeugnisse. So können sie an den B-Produkten immer noch einen, wenn auch bescheidenen Nutzen zu Preisen erzielen, die für die reinen Walzwerke keinen Gewinn mehr übrig lassen. Verschiedene der großen gemischten Werke, die noch rechtzeitige größere Aufträge, namentlich zur Ausfuhr, zu Preisen hereinnehmen haben, die gegen die heutigen immerhin noch als günstig gelten können, sind für die nächsten Monate ausweichend beschäftigt. — Der Konjunktur-Rückschlag ist, wie bei den gegenseitigen Abmachungen der Industriestaaten ja auch nicht

andere möglich, internationaler Art und äußert sich am englischen und belgischen Eisenmarkt nicht weniger einschneidend, wie am deutschen Markt. Auch Amerika ist nicht besser dran. Infolgedessen sind die am Weltmarkt herauskommenden Aufträge sehr umworben und gegenseitige starke Preisunterbietungen sind an der Tagesordnung. Der Ruhrkohlenindustrie macht sich der Konjunktur-Rückgang in der Eisenindustrie immer mehr fühlbar und führte zu einem erheblichen Rückgang in der Nachfrage nach Hochofenschlacke und Industriekohlen. Der Kohlenversand ist dementsprechend geringer geworden, auch das süddeutsche Kohlegeschäft ist ruhiger als seither. Privatkont 4 Prozent.

Vom Rheinisch-Westfälischen Kuxenmarkt. Bericht von Gebrüder Stern, Bankgeschäft. Dortmund, 28. Oktober.

(Vor der Börse.) Infolge der unzweifelhaft vorhandenen Abschwächung im Kohlegewerbe schrumpft die Tätigkeit am Kuxenmarkt markte weiter zusammen. Die nachdrücklicher auftretenden Meldungen von einer bevorstehenden Ermäßigung der Kokspreise verstimmen und führten zu weiterem Angebot in schweren Kohlenkuxen. Erst in den letzten Tagen kam auf die Nachricht von einem bevorstehenden neuen Verkaufsabkommen des preussischen Fiskus mit dem Kohlsyndikat die rückläufige Bewegung zum Stillstand und es trat für einzelne mittlere und leichte Werte größere Nachfrage hervor, von der namentlich Hermann I-III und Trier Vorteile zogen. Die ersteren konnten bis M. 4300, die letzteren bis M. 5350 anziehen. Daneben waren Gottesgegen bei M. 2600, Heinrich bei M. 2800, Alte Haase bei M. 2400 und Diergardt bei M. 2600 beachtet. Schwach lagen wie schon erwähnt schwere Kuxe, von denen Ewald bei M. 39500, Graf Schwerin bei M. 12600, König Ludwig bei M. 20000, Lothringen bei M. 27000 und Dorstfeld bei M. 9800 zum Verkauf gestellt wurden. Die Nachfrage lag in allen Fällen wesentlich unter diesen Preisen.

Am Braunkohlenmarkt waren Gute Hoffnung bei M. 4800 und Michel bei M. 8050 begehrt und höher. Auch für Register hielt die Nachfrage bei M. 2400 in unvermindertem Maße an. Auffallend schwach lagen jedoch Neurath, die bei Berichtsschluß bereits zu M. 900 zum Verkauf gestellt wurden.

Am Kalkmarkt hat der bereits in der Vorwoche gemeldete Umschwung in der Stimmung in vollem Maße angehalten und ist in den letzten Tagen in eine lebhaftere Aufwärtsbewegung übergegangen. Wenn sich auch das Publikum noch nicht in seiner Allgemeinheit an den Vorkängen des Marktes beteiligt, so bleibt doch bestehen, daß gute und wohlunterrichtete Kreise als Käufer auftreten. Da der Markt von spekulativen Positionen als gereinigt angesehen werden kann, so genügt in fast allen Fällen nur eine geringe Nachfrage, um die Kurse in aufwärtstreibende Bewegung zu setzen. Die Gründe für eine Steigerung sind hier wiederholt angeführt worden. Neben dem durchaus befriedigenden Absatz des Kalisyndikats, der für das laufende Jahr ein solches Mehr erwarten läßt, daß alle neu hinzutretenden Werke ohne Schädigung der alten ihren Anteil erhalten können, sind es vor allem Meldungen über bevorstehende Angliederungen und über bessere Aussichten für die zu erwartende Gesetznovelle. Auch darf nicht übersehen werden, daß die großen finanziellen Opfer, die die meisten Unternehmungen erfordern, in absehbarer Zeit aufzuheben werden, so daß auch nach dieser Richtung hin eine Gesundung und Klärung des Marktes zu erwarten ist. Die Nachfrage, die für schwere Werte in der ersten Hälfte der Woche noch tastend und zurückhaltend war, verstärkte sich unter dem Eindruck des knappen Materials. Im weiteren Verlaufe der Woche, und bei Berichtsschluß ist die Stimmung auf allen Märkten bei anhaltender Kaufkraft eine recht feste. Im einzelnen notierten Alexandershall nach Mark 7600 8800, Beienroda nach M. 3000 M. 4100, Burbach nach M. 8500 M. 9500, Carlshund nach M. 4050 M. 4500, Elmigkeit nach M. 2700 Mark 2900, Hansa Silberberg nach M. 4400 M. 4700, Heiligenroda nach M. 8800 M. 9100, Hohenzollern nach M. 5200 M. 5600, Kaiseroda nach Mark 5100 M. 5800, Salzmünde nach M. 4600 M. 4900, Siegfried I nach M. 3300 M. 3500, Thüringen nach M. 3100 M. 3400, Walbeck nach M. 3000 M. 3600 und Wilhelmshall nach M. 7700 Mark 8100. Etwas schwächer lagen nur auf diesem Gebiete Volkenroda, die nach M. 4300 mit Mark 4300 zum Verkauf gestellt wurden. In den letzten Tagen zeichneten sich durch besondere Festigkeit die Werte des Hohenfels-Konzerns, von denen Hugo sprunghaft auf M. 8700 und Bergmannsagen bis M. 4800 bezahlt wurden, während Hohenfels selbst ihren Briefkurs von M. 4750 in einen Geldkurs verwandelt konnten. Von leichteren Syndikatswerten konnten Hermann II auf M. 950, Heildungen I auf M. 730 und Heildungen II auf etwa M. 900 anziehen. Auf dem Gebiete der schachtelbunden Unternehmungen war das Geschäft im Vergleich zur Vorwoche etwas geringer. Immerhin wurden lebhaftere Käufe in Fallersleben und Walter bis etwa M. 1125, Carlslück bis Mark 800, Wilhelmine bis M. 650, Trugard bis Mark 475, Eilers bis M. 350, Reichenhall und Hedwig bis M. 1275 vorgenommen. Höher stellten sich ferner Pelsenfest bei M. 1825, Max bei M. 3000, Heiligenmühle bei M. 650, Ransbach bei Mark 1350, Saale bei M. 600 und Meimerhausen bei M. 1025. Friedrichroda waren auf einen guten Kalisaufschuß im Schachte bei M. 400 mehrfach beachtet. Der Aktienmarkt schloß sich nach anfänglichem Stillstand der Aufwärtsbewegung in den letzten Tagen auf der ganzen Linie an. Bei großen Umsätzen stiegen Adler-Kalkwerke von 24 Prozent bis 32 Prozent, Bismarckshall von 25 Prozent bis 31 Prozent, Grobherzog von Sachsen von 80 Prozent bis 86 Prozent, Justus von 75 Prozent bis 83 Prozent, Krügershall von 96 Prozent bis 101 Prozent und Teutonia-Aktien von 52 Prozent bis 57 Prozent. Zu unveränderten Kursen gingen Hattorf und Ronneberg-Aktien um.

Telegraphische Handelsberichte.

Von der Reichsbank. Berlin, 29. Okt. Der Verlauf des Ultimo der Reichsbank ist normal. Bis 27. Oktober hatte der Umlauf an ungedeckten Noten um 13 Mill. Mark mehr abgenommen als im Vorjahre. An der heutigen Börse brauchte die Reichsbank gleichfalls Devisen kaum abzugeben. Der Bedarf besonders an Devisen London blieb lt. Frkf. Ztg. nach wie vor gering. 4 Millionen Anleihe der Kalk-Gewerkschaft Ludwig II.

Frankfurt a. M., 29. Okt. Wie die Frkf. Ztg. hört, beabsichtigt die Gewerkschaft, an der die Vereinigten Chemischen Fabriken in Leopoldshall A.-G. beteiligt sind, eine 5 Prozent Anleihe von 4 Mill. Mark auszugeben. Die Anleihe soll hypothekarisch sichergestellt werden.

Aktienbrauerei Altenburg Sinheim-B.-Baden. Frankfurt a. M., 29. Okt. Die Gesellschaft, die durch den Zusammenbruch der Bankfirma C. F. Jörner in Baden-Baden geschädigt wurde, beantragt lt. Frkf. Ztg. für 1912/13 die Zahlung von 2 Prozent (6 Prozent) Dividende auf das 800000 Mark betragende Grundkapital.

Vom deutschen Rohisenverband. Köln, 29. Okt. Nach der Köln. Ztg. bietet der deutsche Rohisenverband am Markte in Glasgow Rohisen an. An verschiedene schottische Werke soll lt. Frkf. Ztg. Rohisen bereits verkauft worden sein.

Dividendenschätzungen. Düsseldorf, 29. Okt. (Priv.-Tel.) Die Deutsche Babcock- und Wilcox-Kesselwerke A.-G. in Berlin und Oberhausen haben das abgelaufene Geschäftsjahr derart abgeschlossen, daß mit einer Dividendensteigerung auf 10 Prozent (8 Prozent) gerechnet werden kann. — Die Maschinenfabrik Balcke A.-G. in Bochum ist noch mit Aufträgen versehen. Für das laufende Geschäftsjahr wird die Dividende auf wieder 16 Prozent geschätzt.

Neualwerk A.-G. Bospelde. Elberfeld, 29. Okt. (Priv.-Tel.) Die Generalversammlung, in der 13 Aktionäre mit 1080000 Mark Aktienkapital vertreten waren, beschloß eine sofort zahlbare Dividende von 3 Prozent gegen 4 Prozent im Vorjahre zu verteilen. Ueber die Aussichten wurde mitgeteilt, daß das Unternehmen noch gut mit Aufträgen versehen sei und daß daher die Beschäftigung noch als befriedigend bezeichnet werden kann.

Ruhrkohlegewerkschaft Graf Bismarck. Gelsenkirchen, 29. Okt. (Priv.-Tel.) Diese große Ruhrkohlegewerkschaft erzielte im 3. Quartal einen Ueberschuß von 1420362 Mark gegen 160768 Mark im Vorquartal. Als Ausbeute gelangen wieder 1 Million (= 1000 Mark pro Kuxe) zur Verteilung.

Vom westdeutschen Trägerkartell. Düsseldorf, 29. Okt. (Priv.-Tel.) Die Düsseldorf Ortsgruppe beschloß eine weitere Preiserhöhung für Stabeisen, Bleche und Bandisen um 5 Mark pro Tonne mit Wirkung ab 1. November vorzunehmen.

Konkurrenz. Leipzig, 29. Okt. Die deutsche Glühlampenfabrik Akt.-Ges. hat lt. Frkf. Ztg. heute Konkurs angemeldet.

Mannheimer Effektenbörse.

Die Börse verkehrte heute in sehr stiller Haltung. Ruric eine besondere Veränderung.

Telegraphische Börsenberichte.

Frankfurt a. M., 29. Okt. (Hörsbörse). Die gestern eingetragene matte Haltung machte bei Uebersicht des heutigen Marktes weitere Fortschritte und wurde auf den meisten Gebieten fühlbar. Das Geschäft war in einzelnen Positionen etwas belebter, doch zeigte das Kursniveau größtenteils ein mattes Aussehen. Zu den die Kursstabilität nur geringe Wirkung ausübenden und größtenteils bei schwacher Tendenz erlöschten, so ist es leicht erklärlich, daß von Seiten der Spekulanten jede Unternehmungslust fehlte. Anhaltend wickelten die Ausstellungen in der Generalversammlung der Varrabütte nach. Montanwerke hat abtrübt, Wöhler Bergbau, Deutscher und Teutonia-Gesellschaft (Schwarz). Varrabütte hielt 1895, Deutsches Bank und die nächsten fünf Jahre vereinigt. Kreditlinien auf Wien (Schwarz). Am Markt für Transporthierarchie tendieren amerikanische Banken im Zusammenhang mit dem in Europa eingetretenen Niedergang nach unten. Bombardier behauptet. Schiffbauindustrie (Schwarz). Metallindustrie wurde wenig beachtet. Die Tendenz war mit Vorbehalt der Befürwortung (Schwarz). Handel und Gewerbe (Schwarz). Die Tendenz des Substitutions am Börsegeschäft blieb das Geschäft auch im weiteren Verlauf ruhig. Am Kaffeemarkt für Transporthierarchie sind die Umsätze belebter. Ueber die Aktien (Schwarz). Holzindustrie erzielte 4 Proz. Wollwaren (Schwarz). Am Zuckermarkt der Montanwerke hat der Rückgang der Montanwerke abgedämpft. Am Kalkmarkt der Montanwerke hat der Rückgang der Montanwerke abgedämpft. Der Schluß der Börse hinterließ aber verhältnißmäßig etwas Bitterkeit, welche sich aber nur in bescheidenem Grade bemerkbar machte. Montanwerke vereinigt erhielt. Varrabütte hielt 1895 bis 1904. Ueberschusswert hat bei weiterer Tendenz 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 30

Glas-Aquarien
Fisch-Futter
von Fisch-Verkaufsstellen.
Aquarien-Liebhaber
kauft man gut und billig
nicht anders
Ludwig & Schütthelm
4. 8. Telefon 203 u. 470
Hochhaus für Not
Verständlich. 2127

Schreibmaschinen
neu und gebraucht.
Farbbänder Kohlepapier
sowie aller Zubehör.
Reparatur-Workstätte
für alle Systeme.
August Graab, E. 5, 12
Telephon 2544.
General-Vertreter der
Toshiba-Schreibmaschine.

Hildebrand's

Besonders empfehlenswert: Deutsche, Milch-, bittere Schokolade.

Staatsmedaille in Gold 1896!

Kakao
Schokolade
Feinste Konfitüren

Syndikatsfreie Kohlenvereinigung

G. m. b. H.
Kohlen, Koks, Briketts, Anthrazit
Unser Stadtkontor befindet sich in E 3, 14 (Planken) im Hause der Schwan-Apotheke.

Aufträge und Zahlungen
erbitten an unser
Stadtkontor: E 3, 14 (Planken)
Telephon 1919
oder an unser
Hauptkontor u. Lager:
Industriealpen
Telephon 1777 und 1917.

Nervenleiden, Manneschwäche
Haut-, Harn- u. Geschlechtsleiden, Folgen v. Jugend-
sünden (Onanie), auch alte und schwere Fälle
behandelt ohne Berufsstörung mit Erfolg durch Natur-, elektr. Licht-
heilverfahren, Elektrotherapie und Kräuterkuren. Gründliches und
schmerzloses Heilverfahren. 21972

Dir. Hch. Schäfer
Lichtheil-Institut Elektron
nur **N 3, 3** Mannheim nur **N 3, 3**
vis-à-vis vom Wilden Mann
Sprechst. täglich von 9-12 und 3-9 Uhr abends, Sonntags von 10-12 Uhr.
Zivile Preise — 12jährige Praxis — Teleph. 4399

Heilung von hochgradiger Nervosität.
Bestätigt hiermit Herr Hch. Schäfer, Lichtheil-Institut „Elektron“ Mann-
heim, N 3, 3, von gansen Herzen, daß ich bei ihm eine 6wöchentliche Kur durch-
gemacht habe und finde keine Worte, um Herrn Schäfer meinen Dank ausdrücken
zu können, denn er gab mir das Leben wieder! Als ich zu ihm kam, befand ich
mich in der traurigsten Verfassung, die man sich denken kann. Ich war hoch-
gradig nervös, menschenscheu, energielos, fortwährend müde, nicht fähig mich
zu beschäftigen, noch einen Gedanken zu fassen, keine Lust zum Beruf, un-
möglich für jedermann, gesellschaftlich vollständig unbrauchbar, melancholisch,
sodas sich sogar Selbstmordgedanken einstellen. Es war die gräßlichste Ver-
fassung, in die je ein Mensch verfallen kann. Ich versuchte das Letzte und
saw eine Kur bei Herrn Schäfer, Mannheim, N 3, 3. Schon nach 14tägiger
Behandlung trat auffallende Besserung ein, sodas ich nach 6 Wochen gesund
wie ein Fisch im Wasser war. Worte sind überhaupt zu arm, um den Dank
auszusprechen, den Herr Schäfer verdient, denn er gab mir tatsächlich das Leben
wieder. Ich danke Herrn Schäfer herzlich für seine erfolgreiche und gewissen-
hafte Behandlung und kann die Heilmethode des Herrn Schäfer mit bestem
Gewissen allen Leidensgenossen aufs wärmste empfehlen.
Willy Pohl, Tonkünstler, Mannheim.

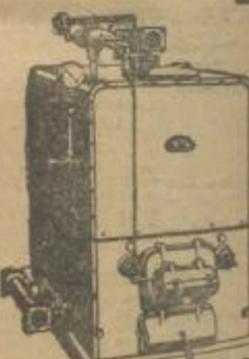
Remington
die billigste
nicht bei der Anschaffung — aber
ihres Wertes wegen
Die Rechnende Remington
schreibt
addiert
subtrahiert
Glogowski & Co.
Mannheim, O 7, 5
Heidelbergstrasse.
Katalog gratis u. franko

!! Achtung !!
Einige
Schlafzimmer
erstklassige Fabrik, wegen
Platzmangel weit unter
Preis abzugeben
Weissberger, P 3, 11
Kein Laden nur Lager.

M 5, 11 G. Roos Tel. 410
Gas-, Wasser- u. Elektr. Installationen
Grosses Lager in Beleuchtungskörper
für Gas und Elektrizität.
Bade-Einrichtungen
Aenderungen und Reparaturen billigst.

Billiger wie Gaskoks
für Dauerbrandöfen ist infolge langsamerer Verbrennung, grösserer
Heizkraft und schlackenfreiem Brand
Ruhr-Brechkokk
Wir liefern:
Ruhr-Falloben-(Nuss)-Koks 0 zu Mk. 1.50
Ruhr-Fallobenkoks, kleinere Körnung, Koks II Mk. 1.—
netto Kasse per Zentner in Säcken frei in den Keller.
Franz Kühner & Co.
Kohlenhandlung.
Büro: C 4, 6.
Telephonruf: 408, 7292.

Bei **CENTRAL-HEIZUNGEN** sparen Sie
25-35% Brennmaterialkosten mit
Briket kes sel
Mein schiedelsteiner **SPEZIAL-
KESSEL** für Braunkohlenbriket-
feuerung besitzt folgende Vorzüge:
Lange Dauerbrand, vollkommene
rauchlose Verbrennung, keine
Schlackenbildung, kurze Anheiz-
zeit, wenig und leichte Bedienung.



Gg. Huber Nachr. Heinr. Lammer
Straßburg i. Eis. Karlsruhe. Metz.

Dr. Thompson's
Seifenpulver
(Schutzmarke Schwan)
spart Arbeit, Zeit, Geld.
Paket 15 Pfennig

**Studienreise der Handels-
schule Mannheim.**
IV.
Am Ende des Freiburgergebietes angekommen,
verließ uns Herr Regierungsrat Dr. Linde.
Wir passierten den
Elbetunnel,
welcher unter der Elbe hindurch das Sagengebiet
auf dem linken Ufer mit St. Pauli und der
Stadt verbindet, geleitet von dem Erbauer des-
selben, Herrn Harms, und dem Baumeister
Herrn Wandram. Dieses Meisterwerk
deutscher Ingenieurkunst, welches im vorigen
Jahre dem Verkehr übergeben wurde, ist eine
der größten Sehenswürdigkeiten der Welt. An
den beiden Ufern der Elbe befinden sich 23 Wer-
kstätten, mit monumentalen Eingangsgebäuden über-
deckte Schächte, in denen Fühler und Füh-
werke mit je 6 Aufzügen besetzt werden. Die
beiden Schächte sind durch zwei mächtige Röhren
miteinander verbunden, von denen jede für eine
Fahrtrichtung bestimmt ist. Der Verkehr findet
ununterbrochen bei Tag und Nacht statt. Für
den Personenverkehr ist die Benutzung unent-
geltlich.
Mannhagens Bedeutung als Handelsplatz zeigt
am deutlichsten die
Börse.
Die „goldene Seele der Stadt“. Diese beginnt
offiziell um halb 3 Uhr und schließt um 3 Uhr.
Bis 3/2 Uhr ist der Zutritt für jedermann frei.
Wer nach diesem Zeitpunkt eintritt, muß sein
Führerpass mit einem Obolus von 30 Pf.
zahlen. Es ist interessant zu sehen, wie jeder
Besucher sich eilt, den Eingang zu passieren, bevor
der Inspektionsposten und Hüter der Börse am
Eingang durch Händereichen eine Barre ge-
bildet haben, um nach Punkt 3/2 Uhr den freien
Einstieg zu wehren. Trotzdem kommen viele
Beute später und zahlen willig die von ihnen
verlangten 3 Groschen. Die dadurch vereins-
amten Gewinne werden jährlich eine nam-
hafte Summe aus. Die Hamburger sind sehr

rolig auf ihre Börse; dieselbe ist ihnen eine ge-
wehnte Stätte. Die älteren Kaufherren erscheinen
größtenteils in Jülinder und Schrod. Nicht
allein Kaufleute besuchen in Hamburg die Börse;
auch Rechtsanwältinnen finden sich ein und alles,
was mit dem Großhandel irgendwie in Ver-
bindung steht. Auf der Galerie hört man aus
dem Börsezimmer ein Summen wie von einem
Bienenstich, aber selten ein lautes Wort.
Der Verkehr ist ruhig und bornhm, wie kaum
auf einer andern Börse der Welt. — Unsere
Führung durch die Börse hatte in liebenswür-
diger Weise der Börseinspektor selbst
übernommen.
Die Handelskammern in Hamburg,
welche für unseren dortigen Aufenthalt das Pro-
gramm aufstellte, hatte auch
zwei Vorzüge
vorgesehen, die wir im Schiedsgerichtsfaal ihres
Haupte hielten. Herr Direktor Krüger refe-
rierte über die „Baren-Liquidationskasse“ und
der Direktor Herr Dr. jur. G. Prosch über
das „Hamburgische Dispoche-Wesen“. Die bei-
den Referenten boten uns in ihren Voren und
eingehenden Ausführungen viel neues; ihre
lehrreichen Vorträge wurden von den Zuhörern
mit großem Interesse und lebhaftem Beifall auf-
genommen.
Um ein vollständiges Bild von Hamburgs
umfangreichen Hafenanlagen sich zu verschaffen,
ist auch eine Besichtigung des
Zollinspektors
geboten. Mit einer Barke der Wasserbau-
direktion fuhren wir am Nachmittag des gleichen
Tages von den St. Pauli-Bandungsbrücken
ehabwärts nach den neuen Häfen von
Waltershof. Mit einem Aufwand von 45
Millionen Mark werden hier gegenwärtig meh-
rere größere See- und Flusshäfen erbaut,
die nach ihrer Fertigstellung den Anforderungen
der modernen Schifffahrt in jeder Hinsicht ge-
nügen werden. Dem Staate Hamburg wird
durch diese Anlagen ein weites Feld zur Aus-
beutung seines Handels und seiner Industrie

eröffnet. Herr Baumeister G. Franz gab uns
auf dieser Exkursion die nötigen Erklärungen.
Wir setzten unsere Fahrt fort. In
Blankenese,
dem schönsten Punkte des norddeutschen Tief-
landes, der Berle an der Unterelbe, legte unser
Boot an. Wir stiegen die Klippe hinauf zur
Elbchauffee, die an herrlichen Parkanlagen
und Villen vorbeiführt, wie solche keine Stadt
Europas mehr aufzuweisen hat. Die Straße ist
die schönste von ganz Deutschland und eine der
berühmtesten der Welt. Mit der Straßenbahn
kehrten wir über Altona nach Hamburg zurück.
Die Gärten, die wir an diesem Tage gewon-
nen, waren vielleicht die gewaltigsten der ganzen
Welt.
Auf welche Weise die Erzeugnisse unserer
heimischen Industrie im Auslande untergebracht
werden, erfährt man am besten durch Besuch der
Exporthäuser, die an allen großen Handels-
plätzen sich finden. John Deh am Neuen
Wall in Hamburg hat in seinem
Export-Haus
in Spielwaren alles das zusammengestellt, was
die deutsche Industrie auf diesem Gebiete her-
vorbringt. Sämtliche Produktionsgebiete sind
hier vertreten: vor allem Nürnberg, Stuttgart,
die Raube Alb, das Sächsische Erzgebirge, Thü-
ringen und das Rheinland. Das Exporthaus
trifft unter den ihm durch die Spielwaren-
fabriken vorgelegten neuen Erzeugnissen seine
Auswahl und verleiht die Käufer einzeln sei-
nem Lager ein. Die vom Ausland kommen-
den Großhändler treffen ihrerseits ihre Aus-
wahl nach dem Geschmack ihrer Abnehmer. Die
bestellten Waren werden durch das Exportge-
schäft von den betreffenden Fabrikanten bezogen
und dem Käufer zugesandt. Der Vorstand findet
nach der ganzen Welt statt. Die meisten Spiel-
waren gehen nach England und seinen Kolon-
ien, sowie nach den Vereinigten Staaten von
Amerika.
Seit etwas mehr als ein Jahrzehnt hat die
Einfuhr von Südbriketten ständig bei uns zuge-

nommen. Welche Bedeutung der Fruchtbaude
für Hamburg hat, geht daraus hervor, daß uns
ihn an einen besonderen Hafen verlag-
hat, und daß ihm heizbare Fruchtbaude von
nahezu 40000 Quadratmeter Lagerfläche zur
Verfügung stehen. Der Handel mit Südbriketten
liegt hier in den Händen einiger großer In-
dustriellen. Diese beziehen die Früchte in
großen Schiffschargen vom Produktionslande
und setzen sie in Auktionen an die Wieder-
käufer ab. Unter der Führung des Vertreters
einer dieser Firmen, der Herren Timm u.
Gerkenhorn, wollten wir einer solchen
Versteigerung in der Kartonschale an-
Zur schloß sich unter der Führung des Vor-
mandes der Fruchtbaude ein Rundgang durch
zwei derselben an, in welchen Fässer und Be-
nauern in großen Mengen aufgeschichtet lagen.
Auch noch andere Industrien als solche, welche
mit dem Handel in direktem Zusammenhang
stehen, sind in und in der Nähe von Hamburg
vertreten. In Altona, Bahnsfeld befinden sich
die
Margarinewerke H. L. Mohr, G. m. b. H.,
welchen wir ebenfalls einen Besuch abstatteten.
Die Fabrik verarbeitet täglich über 60000 Liter
Milch nebst den entsprechenden Mengen Rinder-
fett und Speisefett zu Kunstbutter, die unter den
Namen „Margarine“ in den Handel gebracht
wird, und deren beste Qualitäten „Eleganza“,
„Mobra“ und „Balmato“ heißen. Die Bereit-
stellung der Rohstoffe geschieht unheimlich ge-
einte Verührung des Fabrikats mit den Händen
ist bis zur Verpackung ausgeschlossen. Die
zur Verpackung der Kunstbutter erforder-
lichen Hübel, Fässer und Kästen werden in der
Fabrik durch Spezialmaschinen hergestellt, mit
dem durch das Margarinegeschäft vorgefertigten
roten Bande bemalt und mit den sonst noch er-
forderlichen Aufschriften bedruckt. Die Fabrik
ist ein Muster-Exemplar ersten Ranges.
Durch die Reinlichkeit, welche in dem Betriebe
herrscht, macht sie einen Eindruck erweckenden
Eindrucks.

Technische Rundschau

Halbmonatliche Beilage des Mannheimer General-Anzeiger, Badische Neueste Nachrichten
Briefadresse: Redaktion der Technischen Rundschau · Mannheim · E 6, 2.

Nr. 3

Mannheim, 29. Oktober 1913

1. Jahrgang

Flammenlose Feuerungen.

Die Unvollkommenheiten unserer heutigen Feuerungsanlagen sind bekannt. Zunächst ist die Wärmeausnutzung des Brennstoffes bei allen Verbrennungssystemen verhältnismäßig sehr gering. Sodann ist die Rauch- und Rußentwicklung aller Feuerungen eine höchst unangenehme Zugabe.

Hier ist nun die moderne Technik auf dem Wege, durch ein gänzlich neues Verbrennungsverfahren Wandel zu schaffen, durch die flammenlosen Feuerungen nach dem System der Oberflächenverbrennung. Dieses neue Heizverfahren, das bereits heute in den ersten praktischen Versuchsausführungen beachtenswerte Resultate zeigt, dürfte nach seiner Weiterentwicklung in einigen Jahren berufen sein, die Feuerungstechnik auf eine gänzlich andere Basis zu stellen.

Das neue Verfahren beruht auf dem Umstand, daß sich brennbare Gase lediglich mit der theoretisch notwendigen Luftmenge, also ohne den stark wärmeverzehrenden Luftüberschuß, an der Oberfläche poröser Körper ohne jede Flammenbildung verbrennen lassen. Hierbei spielt die stark katalytische Wirkung (Katalyse = Kontaktwirkung, Einleitung oder Beschleunigung eines chemischen Prozesses durch die Gegenwart eines Körpers, des Katalysators) der glühenden Oberfläche des porösen feuerfesten Körpers eine große Rolle. Durch den feuerfesten Körper wird eine selbsttätige Regelung der Verbrennungszone und eine Aufspeicherung und Verdichtung von Wärme erzielt. Damit das Gas-Luft-Gemisch durch den feuerfesten Körper hindurchgeht, ist ein gewisser Ueberdruck des Gemisches erforderlich.

Es ist interessant, daß das neue Verfahren gleichzeitig von zwei Erfindern unabhängig von einander durchgearbeitet wurde: von dem deutschen Ingenieur Schnabel in Berlin und von dem englischen Professor Bone in London, wobei beide zu den gleichen Ergebnissen gelangten.

Für die praktische Verwendung gestaltet sich das Prinzip der flammenlosen Feuerung sehr einfach. Man preßt (oder saugt) ein Gemisch von brennbarem Gas mit der theoretischen Luftmenge durch einen porösen, schwer schmelzbaren Körper, etwa eine Schamotteplatte. In den Poren an der Grenze zwischen Gas und festem Körper findet unter katalysierender Wirkung die beschleunigte Verbrennung ohne Flammenbildung statt und erhält die Oberfläche der Platte weißglühend, sodaß eine außerordentlich starke Wärmestrahlung auftritt. Schwierigkeiten verursachte bisher nur die Wahl des feuerfesten Körpers, doch hat Ingenieur Schnabel inzwischen eine vorzügliche Masse hergestellt, die Temperaturen bis über 2000 Grad anstandslos erträgt. Man kann nun dem feuerfesten porösen Körper jede beliebige Form geben. Führt man z. B. einem porösen Körper

in Rohrform das Gasluftgemisch von innen unter Druck zu, so findet die Verbrennung an der äußeren Oberfläche des Rohrkörpers statt. Man erhält also gewissermaßen einen hellglühenden Rohrkolben, den man z. B. in ein eisernes Rohr einführen kann, um dieses von innen zu schweißen. Umgekehrt kann man den porösen Körper als Tiegel mit Ummantelung ausbilden; führt man dem Tiegel das Gasluftgemisch von außen unter hohem Druck zu, so verbrennt es an der inneren Fläche des Tiegels. Man erhält auf diese Weise einen Glüh- und Härteofen. Auch kann der poröse Körper aus lose geschichtetem feuerfestem, körnigem Glimmaterial sein. So wird bei einem „flammenlosen Schmiedefeuer“ feiner Zirkonerdekiegel auf die Feuerplatte aufgeschichtet und das Gasluftgemisch von unten eingeblasen.

In England ist seit einem Jahre ein „Dampfkessel mit flammenloser Feuerung“ in erfolgreichem Betrieb. Es ist ein Kessel für 2500 kg Dampf in der Stunde, also etwa für 500 Pferdekräfte Maschinenleistung. Der ganze Kessel hat nur 3 Meter Durchmesser und nur 1,20 Meter Länge. Der Kessel besteht aus einer zylindrischen Trommel aus Kesselblechen, die in der unteren Kesselhälfte eine Anzahl Heizrohre von je 75 Millimeter innerem Durchmesser enthält. In diesen Heizrohren befindet sich die poröse feuerfeste Füllung in Form zentimetergroßer Stücke. In jedes der Heizrohre wird das Gasluftgemisch durch einen feuerfesten Propfen hindurch eingeführt. An der vorderen Kesselwand befindet sich über den Rohren eine Mischkammer, in welche die Zuführungsrohre für Gas und Luft münden. Die Kammer ist so eingerichtet, daß die Rohre gruppenweise ein- und ausgeschaltet und somit die Dampferzeugung geregelt werden kann. Das brennbare Gas, hier Koksogas, wird bei dieser Anlage nicht eingepreßt, sondern durch einen Ventilator mit etwa 500 Millimeter Wassersäule Druck abgesaugt. Zwischen Kessel und Ventilator ist noch ein Speisewasservorwärmer eingeschaltet. Für den Betrieb dieses Dampfkessels werden zunächst Luft und Gas in die Heizrohre eingelassen und durch eine besonders ausgebildete Fackel an den Rohrenden entzündet. Das Gas verbrennt anfangs mit einer Flamme. Wird nun die Luftmenge und der Druck entsprechend geregelt, so zieht sich die Flamme allmählich in das Rohrinere zurück und verschwindet, die Verbrennung findet dann als flammenlose Oberflächenverbrennung statt. Bemerkenswert ist, daß die eigentliche Verbrennungszone mit den hohen Temperaturen von 1400 bis 1600 Grad in der Mitte der feuerfesten Masse liegt. Oegen die Rohrwand hin nimmt die Temperatur außerordentlich schnell ab, sodaß die Schichten der feuerfesten Masse an der Rohrwand nur rotglühend sind.

Als Vorteile des neuen Kessels werden von

fachmännischer Seite hervorgehoben: sehr hoher Wirkungsgrad (93 bis 95 %), einfache und billige Herstellung, geringes Gewicht, geringster Platzbedarf, Fortfall der Einmauerung des Kessels, Fortfall des Schornsteins mit seiner Rauch- und Rußbelastung und seiner Verunreinigung des Stadt- oder Landschaftsbildes, sehr einfacher, fast selbsttätiger, daher billiger Betrieb, schnelles Anheizen (in 10 bis 15 Minuten Volldampf), vorzügliche Regulierbarkeit der Wärmeerzeugung, geringe Kesselsteinbildung infolge der schnelleren Wasserbewegung, hohe Verdampfung (bis zu 105 kg auf 1 qm, also über das Doppelte des gewöhnlichen Dampfkessels).

Unter den zahllosen Anwendungsmöglichkeiten der neuen flammenlosen Feuerung ergeben sich nach ihrer genügenden praktischen Weiterentwicklung ungeahnte Perspektiven. Man denke nur an die Verwendung für regulierbare Wärmeöfen in der chemischen Industrie, für Tiegel- und Muffelöfen, im hüttenmännischen Gebiet, für Lokomotiven unter Vergasung flüssiger Brennstoffe (derartige Lokomotiven werden in England und Amerika bereits gebaut), für Schiffe, ferner für alle Arten von Schmelzöfen in der Stahl-, Emaille-, Glas- und Tonwarenindustrie, für die Verbesserung der Heiz- und Kochapparate unseres gewöhnlichen Lechtages (es sind bereits flammenlose Gaskocher konstruiert worden, die einen um 40 % geringeren Gasverbrauch haben sollen) und für viele andere Zwecke mehr.

Die grösste Kraftübertragungsanlage Europas.

In der Entwicklung der Elektrotechnik hat die Schweiz von jeher eine hervorragende Stellung eingenommen und zwar gilt dies neben der Verbesserung der elektrischen Bahnen, in besonderem Maße für die musterprächtige Ausgestaltung der elektrischen Kraftierungs- und Kraftübertragungsanlagen. Hier wiederum liegt es in der Natur des Landes begründet, daß der Bau der Wasserkraft-Elektrizitätswerke zu einer oft bewundernswerten Höhe gelangen konnte. Dies erstreckt sich nicht allein auf die technisch vollkommene Ausbildung der Anlage, sondern auch auf die kluge Heranziehung weiterer Gebiete, wie die Schaffung neuer Industrien und Absatzgelegenheiten zur Verwendung des erzeugten Stromes.

Ein nicht geringer Teil der gewaltigen Schweizer Elektrizitätswerke ist weniger aus der direkten Nachfrage nach dem elektrischen Strom, als vielmehr aus dem Bedürfnis nach einer Verwertung der zahlreichen und bedeutenden Wasserkräfte des Landes entstanden, sodaß in vielen Fällen die inländische Industrie erst durch die Heranziehung eines genügenden Absatzfeldes die Errichtung großer Elektrizitätswerke ermöglicht

und sich dadurch lohnende Tätigkeit selbst geschaffen hat.

Auf diese Weise ist auch die bis heute größte Kraftübertragungsanlage entstanden: das Brusio-Kraftwerk in der Südschweiz (Tessin) und die zugehörige Fernübertragung des dort erzeugten elektrischen Stromes nach einem 160 Kilometer entfernten Industriegebiet in der Lombardei (Norditalien).

Die technische Gesamtdisposition dieser Anlage und der gesamte Weg der Energieausnutzung ist außerordentlich interessant: Von dem hochgelegenen Gebirgssee, dessen Wasserkraft nutzbar gemacht wurde, gelangt das Betriebswasser durch eine Heberleitung in einen 12 Meter tiefen Hauptschacht, von dessen Sohle durch einen 5,2 Kilometer, wenig geneigten Zulaufstollen in ein als Sammelbecken dienendes Wasserschloß, von hier durch eine 1000 Meter lange Druckleitung mit einem Gefälle von 410 Meter in die Turbinen des Kraftwerkes, wo es seine Energie (36 000 Pferdestärken) durch elektrische Generatoren in Drehstrom von 7000 Volt Spannung umsetzt. Nuncmehr wird der erzeugte elektrische Strom durch einen unterirdischen Stollen über die Landesgrenze nach einer Transformatorstation auf der italienischen Seite geleitet, dort auf die Hochspannung von 50 000 Volt hinauftransformiert und weiter durch eine 145 bzw. 160 Kilometer lange Fernleitung nach den beiden Verteilungsstationen in der Lombardei übertragen, dort auf 11 000 Volt herabtransformiert und schließlich in die Verbrauchernetze der lombardischen Textilindustrie verteilt — ein bewundernswertes Beispiel einer technisch wie wirtschaftlich äußerst fein durchdachten Kraftausnutzung vom Wasser des schweizerischen Berges bis zur Spindel der italienischen Spinnstühle.

Auf die technischen Einzelheiten der Anlage näher einzugehen, verbietet hier leider der Raum. Wir müssen uns daher darauf beschränken, die wichtigsten Gesichtspunkte der Ausführung hervorzuheben.

Große Schwierigkeiten verursachte die Wasserfassung, da sie mit Rücksicht auf die Möglichkeit, den Poschiavo-See absenken zu können, etwa 10 Meter unter der Seeoberfläche erfolgen mußte.

Die Druckrohrleitung, die das Wasser aus dem Wasserschloß mit dem hohen Gefälle von 410 Metern den Turbinen zuführt, besteht aus 6 Rohrsträngen von je 0,85 Meter oberer und 0,75 Meter unterer lichter Weite. Die geschweißten Stahlrohre von 22 Millimeter größter Wandstärke bestehen aus Stücken von je 12 Meter Länge.

Das Kraftwerk besteht aus einem geräumigen Maschinensaal von 104×15 Meter Fläche, der zur Aufnahme von 12 Maschinensätzen von je 3000 Pferdestärken eingerichtet ist. Jeder Maschinen-

Zur Entwicklung der Dampfmaschine.

L

In meinem Elternhause hing ein großer Stahlstich aus dem Jahre 1863 mit der Unterschrift: James Watt. Der noch junge Watt sitzt hier mit Zopf, hohen Strümpfen und Schnalenschuhen in einem mächtigen Armstessel und schaut sinnend Blickes auf den Teekessel im Kaminfeuer. Den Ausguß des Kessels hält Watt mit einer Feuerzange geschlossen, sodaß der Wasserdampf den Deckel des Teekessels hebt. Eine hübsche Dogge sieht verständnisvoll zu, man kann es ihr glauben, daß sie von der Tragweite der soeben von ihrem Herrn vollzogenen Erfindung durchaus durchdrungen ist. Die würdige Frau Mama scheint ebenfalls in diesem feierlichen Augenblick die Eingebung zu empfangen, daß ihr James im Begriffe steht, seine Unsterblichkeit zu begründen, während im Hintergrund mit spöttischem Lächeln die Magd ihre gründliche Verachtung der ganzen Erfinderei auszudrücken scheint. Das Bild stellt die Erfindung der Dampfmaschine durch James Watt dar; die Leistung des Dampfes, durch seine Expansionskraft den Deckel des Teekessels hochzubeben, bringt Watt auf den Gedanken, die Kraft des Dampfes zum Heben eines in einem Zylinder beweglichen Kolbens zu benutzen.

Das Bild habe ich heute noch und wenn ich danach gefragt werde, erzähle ich seine Geschichte, nur füge ich am Schlusse hinzu, daß die ganze Historie leider nicht wahr ist, denn die Dampfmaschine an sich war schon vor James Watt erfunden.

Mit ähnlichen Phantasien und Legenden sind eine Unmenge von Erfindungen unroben, sie

werden weitererzählt, vererbt, geglaubt und sind schließlich historische Tatsachen. So wurde in Kassel vor einigen Jahren ein Brunnen-Denkmal errichtet zur Erinnerung an die erste Dampfschiffahrt Papins auf der Fulda im Jahre 1707, obwohl es geschichtlich festgestellt war, daß Papin diese Fahrt niemals unternommen hat.

Die Technik, die jüngste der Wissenschaften, war auf dem Wege, um ihre Geschichte betrogen zu werden, wenn sich nicht noch rechtzeitig Mänsen gefunden hätten, welche die Notwendigkeit der Beschaffung historischer Grundlagen für eine Geschichte der Technik erkannt haben. Man begann hier und da, wichtigen Dokumenten nachzuspüren, alte oft in einem Winkel zerfallende Maschinen für ein Museum zu retten, wie auch schließlich die Echtheit gewisser Originale nachzuprüfen. Ansätze, die Geschichte des Eisens, der Maschinen u. a. zu schreiben, wurden wiederholt versucht, es blieb jedoch immer nur Stückwerk. Daher muß es dem Verein deutscher Ingenieure als bleibendes Verdienst angerechnet werden, daß er — nach wiederholten ergebnislosen Preisausschreiben — im Jahre 1902 den Ingenieur Professor Conrad Matschoß beauftragte, eine umfassende Geschichte der Dampfmaschine zu schreiben.

Das Ergebnis dieser langjährigen schwierigen Arbeit liegt nun seit einigen Jahren in zwei stattlichen Bänden vor: Die Entwicklung der Dampfmaschine. Eine Geschichte der ortsfesten Dampfmaschine und der Lokomotive. Im Auftrage des Vereins deutscher Ingenieure verfaßt von Conrad Matschoß. Zwei Bände, 834 und 732 Seiten, 1853 Textfiguren und 38 Bildnisse (Verlag von Julius Springer, Berlin).

Den Anfang der Ausnutzung der Dampfkraft führt Matschoß in seinem Werke auf die schon von Archimedes (geb. 287 v. Chr.) erfundene

Dampfkane „Architronito“ zurück, eine Maschine von feinem Kupfer, welche eiserne Kugeln durch die Kraft von Wasserdampf mit großem Geräusch fortschleuderte.

Heron der Ältere von Alexandrien (120 v. Chr.) berichtet über mechanische Kunststücke, bei welchen die Priester im alten Pharaonenlande Dampfkraft zur Ausführung ihrer Wunder (z. B. Öffnen der Tempeltüren) benutzten. Besonderes Interesse bietet die von Heron beschriebene Drehkugel, eine in zwei Zapfen drehbar gelagerte hohle Kugel, welche diametral gegenüberstehend zwei kurze umgebogene Röhren (Düsen) trug. Durch die hohlen Drehzapfen gelangte aus einem als Gestell der Maschine dienenden geschlossenen Becken (Kessel) Wasserdampf in die Kugel, strömte durch die Düsen aus und versetzte so die Kugel infolge der Reaktionswirkung des ausströmenden Dampfes in rasche Umdrehung. Dies war die erste Dampfturbine, welche erst zweitausend Jahre später, in unserer Zeit, zu so gewaltiger Entwicklung gelangen sollte. Eine ähnliche kleine Maschine verfertigte 1626 der italienische Gelehrte Giovanni Branca, indem er aus einem Röhren Wasserdampf gegen die Schaufeln eines Schaufelrades (nach Art der Wasserräder) strömen ließ; mit derartigen primitiven Dampfturbinen wurden im 17. Jahrhundert häufig Bratspieße in ständiger Umdrehung erhalten. 1606 beschreibt Gianbattista della Porta (Neapel) einen Versuch, Wasser durch Dampfdruck zu heben. 1615 deutet Salomon de Caus (Frankfurt) einen ähnlichen Apparat an. Von späteren Schriftstellern wurde Salomon de Caus damit die Erfindung der Dampfturbine zugeschrieben, doch war sein Apparat so wie viel andere nur ein physikalischer Laboratoriumsapparat. 1630 finden wir das erste Patent auf eine Feuermaschine: David Ramsaye erhielt das englische Patent Nr.

50 auf eine Erfindung „to raise water from low pities by fire“. Nähere Erläuterungen dieses ersten Dampfmaschinen-Patentes sind nicht mehr vorhanden. In dem englischen Patent Nr. 131 vom Jahre 1661 gibt Edward Sommerset, Marquis of Worcester, unter hundert anderen Erfindungen auch die Beschreibung einer Dampfmaschine: es ist jedoch nicht bekannt geworden, ob diese mit viel Reklame angekündigte Maschine jemals Erfolg hatte. Eine immerhin schon sachgemäßere Maschine beschreibt Samuel Morland 1682, wobei er eine gute Kenntnis der Volumenverhältnisse gegenüber dem Wasser verrät.

Dies alles waren aber immer noch mehr oder weniger physikalische Spielereien. Als Beginn der wirtschaftlichen Kolbendampfmaschine muß erst die atmosphärische Kolbenmaschine des in Deutschland lebenden Franzosen Denis Papin (1647 bis 1712) angesehen werden. Papin studierte ursprünglich in Angers Medizin. Später beschäftigte er sich eingehend mit der Luftpumpe, mit welcher er in Paris unter Huygens und 1675 in London unter Boyle bemerkenswerte Versuche ausführte. Papin wurde 1688 als Professor der Mathematik nach Marburg berufen. Hier und später in Kassel sind seine zahlreichen bedeutenden Arbeiten entstanden.

Papin hatte zuerst, wie schon vor ihm andere, die Pulvermaschine zu verbessern gesucht (ein Kolben wurde durch Pulverexplosion hochgeschleudert). 1690 erfand Papin die atmosphärische Kolbenmaschine, die einfachste Form der später so großartig entwickelten Kolbendampfmaschine. Seine Absicht, eine leistungsfähige große Kraftmaschine zu schaffen, scheiterte an der damaligen Unmöglichkeit, die Zylinder herzustellen; Papin empfahl schon damals als einzigen Ausweg, eine Fabrik zu gründen, welche die großen Dampfzylinder anfertigen sollte. —

Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Mannheim.

Erscheint wöchentlich ein- bis zweimal.

Abonnementspreis pro Vierteljahr Mk. 1.—.

6. Jahrgang.

Mannheim, den 29. Oktober 1913.

Nr. 76.

Die Erlassung einer neuen Bau-Ordnung für die Stadt Mannheim betr.

Nachstehend bringen wir hiermit die mit 1. November 1913 in Kraft tretende neue Bauordnung für die Stadt Mannheim zur öffentlichen Kenntnis. Die Anlagen und Belagen zu dieser Vorschrift liegen binnen 14 Tagen auf Zimmer 20 Amtshaus II. Stock zur allgemeinen Einsicht offen.

Mannheim, den 22. Oktober 1913.
Großh. Bezirksamt Abt. V.

Bau-Ordnung

für die
Stadt Mannheim.

Aufgrund der §§ 14 Ziffer 2, 23 Ziffer 1, 49, 87a, 96, 106, Ziffer 5, 114 Ziffer 2, 116 und 136 des Polizeistrafgesetzbuches, 366 Ziffer 10, 367 Ziffer 12—15, 368 Ziffer 3 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches, 9 Absatz 4, 10 Absatz 5, 12 und 25 des Ortstrafengesetzes, 23 Absatz 3 der Gewerbeordnung wird im Anschluß an die Vorschriften der Landesbauordnung vom 1. September 1907 mit Zustimmung des Stadtrats folgende durch Erlass des Gr. Landeskommissars für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Rosbach vom 13. September 1913 Nr. 5840 für vollziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich der Bauordnung. Verhältnis zur Landesbauordnung.

§ 2.

1. Diese Bauordnung gilt für die Gemarkung Mannheim einschließlich der Vororte.

2. Soweit sie keine besonderen Vorschriften enthält, ist die Landesbauordnung maßgebend.

§ 2.

Sondervorschriften.

§ 3.

1. Besondere Anordnungen, die über die allgemeinen bau- und polizeilichen Vorschriften hinausgehen, kann das Bezirksamt namentlich bei Bauten treffen.

a) in denen Gewerbebetriebe oder solche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, die eine starke Feuerung erfordern, die zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude verursachen, einen starken Abgang unreiner Stoffe erzeugen oder eine erhebliche Luftverschlechterung bewirken (Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Badöfen, Räucherlampen, Holzbearbeitungsmaschinen, Schmieden, Schlossereien, Druckereien, Färbereien usw.);

b) die zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe dienen, (Lagerräume, Speicher usw.);

c) die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind (Gasthöfe, Versammlungsräume, Warenhäuser usw.).

2. Die besonderen Anforderungen, die an den Bau und die Einrichtungen solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellen sind, betreffen namentlich:

a) die Stärke und Feuerfestigkeit der Wände, Dächer, Fußböden und Treppen,

b) die Ausführung der Feuerstätten und die Höhe der Schornsteine,

c) die Zahl und die Ausführung der Brandmauern und die Stärke der Umfassungsmauern,

d) die Zahl, die Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge,

e) die Entfernung der Umfassungswände von gegenüberliegenden Wänden, von Straßen oder Nachbargrenzen,

f) die Anlage der Aborte,

g) die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge,

h) die regelmäßige und ausreichende Zuführung von Luft und Licht, insbesondere die richtige Höhe gewerblicher Arbeitsräume,

i) die Anlage von Lüftungseinrichtungen,

k) die Wasserversorgung, die Entwässerung und die Beleuchtung,

l) die Anlage von Blitzableitern, Feuerlöscheinrichtungen und dergleichen.

3. Jede Änderung der inneren baulichen Einrichtung der im Absatz 1 erwähnten Anlagen bedarf bau- und polizeilicher Genehmigung.

4. Stellt sich erst bei der Bauausführung die Notwendigkeit außerordentlicher Maßnahmen heraus, so ist das Bezirksamt befugt, besondere Anordnungen auch nach Erteilung der Baugenehmigung zu treffen.

§ 3.

Ausnahmedewilligungen.

§ 4.

1. Ausnahmen von Vorschriften der Bauordnung kann das Bezirksamt, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, im Einzelfalle zulassen.

Dies gilt insbesondere,

a) wenn die Durchführung der betreffenden Vorschriften mit unerschwinglichen Härten verbunden oder ohne Nutzen für die vorgeschriebene Bauweise der Straße ist,

b) wenn durch Gewährung der Ausnahme bessere bauliche Verhältnisse als bei genauer Einhaltung der Vorschriften erzielt werden,

c) wenn die Ausnahme im Interesse des Straßen- oder Stadtbildes für wünschenswert erachtet wird,

d) wenn die Verbesserung oder Verbilligung der Kleinwohnungen die Ausnahme wünschenswert macht.

2. Außerdem können Ausnahmen, soweit sie mit den öffentlichen Interessen vereinbar sind, namentlich bei Umbauten und für öffentliche Gebäude, Krankenhäuser, Bildungs- und ähnliche gemeinnützige Anstalten, für private Monumentalbauten und für Bauten im Hafen- und Überschwemmungsgebiet des Rheins und Neckars und in den ländlichen Teilen der Vororte gewährt werden.

3. In besonderen Fällen ist der Stadtrat oder die Kommission vor Bewilligung der Ausnahme zu hören.

§ 4.

Bestehende Bauten.

§ 5, 6 und 7.

1. Die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 der Landesbauordnung finden auf die Vorschriften dieser Bauordnung entsprechende Anwendung.

2. Vorhandene Gebäudeteile dürfen für Neu- oder Umbauten nur insoweit berührt werden, als sie den Vorschriften der neuen Bauordnung entsprechen oder diesen entsprechend hergerichtet werden.

2. Abschnitt.

Bebauung der Grundstücke.

A. Allgemeine Erfordernisse.

§ 5.

Begriff der Straße.

Als Straßen im Sinne der Bauordnung gelten alle dem allgemeinen Verkehr dienenden öffentlichen Wege und Plätze, auch wenn ihr Grund und Boden Privateigentum ist.

§ 6.

Baufucht, Höhenlage, Zugänglichkeit.

§ 11.

§ 9, 11.

1. Die Bauten an Straßen, Wegen und Plätzen sind in der festgesetzten Baufluchtlinie und, wo eine solche nicht besteht, in der Straßenfluchtlinie sowie in der vorgeschriebenen oder im Einzelfalle zu bestimmenden Höhenlage zu errichten.

2. darf ein Gebäude mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts, nach Anordnung des Stadtrats, hinter die Baufluchtlinie zurückgestellt werden, so müssen die anschließenden Seitenwände der bestehenden und der künftigen Nachbargebäude durch Flügelbauten oder in sonst gefälliger Weise architektonisch ausgeglichen werden. Bei Grundstücken ist Abhängigkeit oder Abwendung zulässig. Die zwischen der Fluchtlinie und dem Gebäude liegende Fläche ist nach Anordnung der Baupolizeibehörde entweder wie der Gehweg oder als Biergarten, freiwilliger Vorgarten nach Maßgabe des § 8, auch als Hof, Vorplatz oder Lichtgarten herzustellen und entsprechend einzufriedigen.

3. Weitere Ausnahmen können bei besonderen örtlichen Verhältnissen nach Anordnung des Stadtrats zugelassen, insbesondere kann auch gestattet werden, daß Gebäude ganz oder zum Teil schräg zur Fluchtlinie errichtet werden.

4. Gebäude, die nicht an der Straße oder in der Straßenfluchtlinie liegen, müssen mit der Straße eine der Bestimmung des Gebäudes entsprechende und für die Dauer gesicherte Verbindung erhalten, die hinreichend breit ist und den öffentlichen Interessen genügt.

§ 7.

Bauten außerhalb des Bereichs der Straßen und Ortstraßenpläne.

§ 100 Ziffer 25.

§ 12.

1. Die Errichtung von Bauten *) außerhalb des Bereichs der hergestellten Ortstraßen und der amtlich festgestellten Ortstraßenpläne ist auf die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten der Bauordnung verboten.

2. Ausnahmen von Ziffer 1 kann das Bezirksamt im Einzelfalle nach Vernehmung des Stadtrats mit Rücksicht auf vorliegende besondere Verhältnisse, namentlich bei Einfamilienhäusern und landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben von geringem Umfange bewilligen.

Für die Beurteilung derartiger Fälle sind neben den allgemeinen Bestimmungen der Bauordnung nachfolgende Vorschriften maßgebend:

a) Geschosshöhe und Hofraum.

Geschosshöhe und Hoffläche wird von dem Bezirksamt im Einzelfalle festgesetzt.

b) Abstand von der Straßenseite.

Gebäude, die an Landstraßen, Kreisstraßen oder an Gemeindegrenzen errichtet werden, müssen vom äußeren Rande des Weges oder, wenn ein Graben vorhanden ist, von diesem mindestens 3,00 m, Gebäude an Feld- und Gartenwegen dagegen mindestens 7,50 m von deren Mittellinie entfernt sein. Im Einzelfalle kann aus besonderen Gründen ein größerer Abstand verlangt werden.

*) Als Bauten im Sinne der Bauordnung sind auch Einfriedigungen zu betrachten; gemäß § 31 Str.O. dürfen sie bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,00 m, bei Kreisstraßen und Gemeindegrenzen nur in einer solchen von 2 m von der Wegengrenze angebracht werden.

Bei Bauten an Landstraßen, Kreisstraßen oder Kreiswegen wird die Bauflucht jeweils im Benehmen mit der Straßenbaubehörde und dem Stadtrat festgesetzt.

c) Abstand von der Nachbargrenze.

Von den Grenzen der Nachbargrundstücke ist ein Abstand von wenigstens 4,50 m einzuhalten.

Auf unbewohnte einstöckige Gebäude, deren Grundfläche nicht mehr als 10 qm ist oder auf sonstige Bauten, deren Höhe über dem natürlichen Boden gemessen nicht mehr als 2,50 m beträgt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

d) Höhenlage.

Wohngebäude müssen in der Regel so hoch angelegt werden, daß die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß mindestens 0,50 m über die Straßen- oder Weghöhe zu liegen kommt.

Im Einzelfalle können je nach dem Bedürfnisse auch andere Höhenmaße vorgeschrieben werden.

e) Entwässerung.

Das auf dem Baugrundstück sich ergebende häusliche und gewerbliche Abwasser ist nach Maßgabe der Bestimmungen der städtischen Hausentwässerungsordnung abzuleiten, falls ein Abzugskanal vorhanden ist.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 14 der Landesbauordnung entsprechende Anwendung.

§ 8.

Vorgärten und Vorplätze.

§ 109 Ziffer 2.

§ 2 Abs. 3, 28.

1. Sind in dem Ortstraßenplan Vorgärten vor den Gebäuden festgesetzt, so ist der Geländestreifen zwischen der Gebäudefluchtlinie und der Straße in seiner ganzen Ausdehnung in angemessener Weise als Biergarten anzulegen und zu unterhalten. Unterbrechungen der Gartenanlagen sind nur gestattet, soweit sie zur Herstellung von Eingängen notwendig sind.

2. Bei schmalen Vorgeländen können einfache Rasenflächen zugelassen werden.

3. Die Verührung von Vorgärten oder Vorplätzen zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken, als Lagerplatz usw. ist untersagt. Ausnahmen können in besonderen Fällen nach Anhörung des Stadtrats vom Bezirksamt zugelassen werden.

Schuttschilde und Kellereischilde dürfen in Vorgärten in der Regel nicht aufgestellt werden.

Für die Anbringung von Schuttschildern und Kellereischildern an Gebäuden hinter Vorgärten finden die einschlägigen Vorschriften der Straßenpolizeibehörde entsprechende Anwendung.

4. Die Vorgärten, Vorplätze und Eingänge sind in gleicher oder wenigstens annähernd gleicher Höhenlage mit dem Gehweg anzulegen.

Einfriedigungen, Grenzmauern.

§ 100 Ziffer 2, 15, 27.

§ 9.

a) Bebaute Grundstücke.

1. Alle nicht an der Straßenfluchtlinie bebauten Grundstücke sind in der Straßenfluchtlinie oder, wo eine solche nicht besteht, auf der Straßengrenze mit einer handfesteren und gefälligen Einfriedigung, die in Form und Herstellungsart der Bauweise des Gebäudes entspricht, zu versehen.

Bei Einfriedigungen an Landstraßen, Kreisstraßen oder Kreiswegen außerhalb des bestehenden Ortstraßenplanes wird die Flucht jeweils im Benehmen mit der Straßenbaubehörde und dem Stadtrat festgesetzt.

2. Die Einfriedigung soll in der Regel aus einem durchsichtigen eisernen Gitter auf Stein- oder Betonsockel bestehen. In Wohn- und Landhausvierteln sind statt des Eisengitters auch gefällige Holzgitter zulässig.

Der Sockel soll in der Regel nicht höher als 0,50 m, das gesamte Geländer, abgesehen von Toren und Pfeilern, nicht höher als 2 m, von der Hinterkante des Gehwegs gemessen, ausgeführt werden.

Das Gitter kann in angemessenen Zwischenräumen durch gefällige Mauerflächen unterbrochen werden.

Einfriedigungen von geringer Länge (z. B. für Einfahrten), die in der Baufluchtlinie stehen, dürfen ganz undurchsichtig sein.

3. In den ländlichen Teilen der Vororte sowie in Wohn- und Landhausvierteln sind auch lebende Hecken zulässig, solange sie stets gut im Stand gehalten werden.

4. Die seitlichen Einfriedigungen von Vorgärten an der Nachbargrenze dürfen nicht höher als die Einfriedigung an der Straße sein und müssen in der Regel als Gitterwerk oder als lebende Hecken angelegt werden.

5. Werden Höfe, Hausgärten oder freiwillige Vorgärten an der Straße mit Genehmigung des Bezirksamts durch Mauern eingefriedigt, so dürfen diese in der Regel nicht höher als 2,40 m sein und sind in hinreichender Stärke handfester herzustellen.

Sind die Geländehöhen der angrenzenden Grundstücke ungleich, so wird die zulässige Höhe im Einzelfalle festgesetzt.

6. Pergolaartige Ausbildungen der Einfriedigungen sind zulässig.

§ 10.

b) Unbebaute Grundstücke.

1. Unbebaute Grundstücke an Straßen, Wegen oder Plätzen sind auf Anordnung des Bezirksamts mit einer angemessenen, zweck-

entsprechenden und handhärteren Einfriedigung zu versehen, wenn die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ehrlichkeit es erfordert.

Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Grundstücke in näherer Nähe ausgebaute Grundstücke befinden.

2. Unbebaute Grundstücke an hergestellten Straßen dürfen zu gewerblichen Einrichtungen, Materiallagerungen usw. nur mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts benutzt werden.

3. Werden Grundstücke zu gewerblichen Zwecken oder als Lagerplatz dauernd verwendet, so sind sie an der Straße mit einer undurchsichtigen, mindestens 2 m hohen, architektonisch ausgebildeten Einfriedigung zu versehen.*)

§ 11.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

1. Durch die Einfriedigungen darf der Verkehr nicht gefährdet oder behindert werden.

2. Alle Türen, die sich an Einfriedigungen befinden, müssen nach innen aufschlagen.

3. Sockel und Pforten der Einfriedigungen dürfen bis zu dem nach § 12 Ziffer 11 zulässigen Maß vor die Straßenflucht vortreten.

4. An der Straße sind Stacheldraht, Eisentübe mit scharfen Spitzen und ähnliche Vorrichtungen, an denen sich Vorübergehende verletzen können, in einer geringeren Höhe als 2 m über dem Gehweg verboten.

5. Vorübergehenden Zweck dienende Einfriedigungen aus rauhen Holzplanken, Brettern, Draht und dergleichen können in freier widerruflicher Weise zugelassen werden.

6. Bestehende Einrichtungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf besondere Anordnung des Bezirksamts, spätestens bei der nächsten Hauptaufbesserung nach Maßgabe obiger Bestimmungen beseitigt zu werden.

7. Ausnahmen können zur Erzielung einheitlicher architektonischer Bilder von dem Bezirksamt zugelassen werden.

Vorbauten.

280. § 109 Ziffer 16.

1. Str. § 2 Abs. 3, 9 Abs. 4.

a) Vorbauten an der Straße.

§ 12.

1. Vorbauten über die Baufluchtlinie.

Unter dem Straßenraum.

1. Hohlräume unter dem Straßenraum, d. h. dem Gehweg oder der Fahrbahn, sowie Falltüren und Kellerabgänge im Straßenraum sind verboten.

2. Für Kellerräume bestimmte Öffnungen (Licht-, Luft-, Fahr- und Kohleneinlaßschächte, Ladenauslässe und dergleichen) dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts nach Anhörung des städtischen Tiefbauamtes angebracht werden.

Die Genehmigung erfolgt nur auf jederzeitigen Widerruf.

3. Die Länge der Öffnungen soll in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite des Gebäudes betragen; die äußerste Bichtaumkante darf an Gehwegen von

1,50 m und weniger Breite höchstens	0,10 m
von mehr als 1,50 m — 2,50 m	0,20 m
— 2,50 m — 3,50 m	0,25 m
— 3,50 m	0,30 m

vor die Straßenflucht vorzupringen.

Die Außenkante der Umfassungsmauer darf diese Höhe um höchstens 0,25 m überragen.

4. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der in Frage kommende Gewerbebetrieb es erfordert.

5. Grund- und Futtermauern dürfen bis zu einer Tiefe von 2 m von Gehwegoberkante gemessen 0,30 m bei je 1 m größerer Tiefe je 0,10 m mehr über die Fluchtlinie vortreten.

In dem Straßenraum bis zur Höhe von 3 m.

6. Die Anlage von Freitreppen auf den Gehwegen über die festgesetzte Straßenfluchtlinie hinaus ist unzulässig. Vorhandene Freitreppen dürfen weder ganz noch teilweise erneuert werden.

7. Antrittsstufen an Haus- und Ladentüren, Fußtrapezen, Pressheine und ähnliche Einrichtungen dürfen über die ausgeführte Sockelkante nicht vorzupringen.

Die Stufen und Steine sind an den Ecken abzurunden.

8. Fenster und Fensterläden einschließlich ausstellbarer Rollläden dürfen bis zu einer Höhe von wenigstens 2 m über dem Gehweg nicht in den Straßenraum aufschlagen.

9. An der Straße liegende Schaufenster, Schaukästen, Ladenauslässe in Untergeschossen und dergleichen, die nicht eine Verüstung von wenigstens 0,30 m über dem Gehweg besitzen, sind bis zu einer Höhe von 0,90 m durch Schutzgitter oder Schutzgitter, die nicht über die Bauflucht vortreten dürfen, zu sichern.

10. Tore und Türen, die nach der Straße aufgehen, dürfen beim Aufschlagen nicht über die Sockelkante vortreten.

11. Wandpfeiler, Konsolen, Säulen, Tür- und Fenstergewichte, Sockel, Gesimse, Fenstergitter und ähnliche feste Vorsprünge dürfen bis zu einer Höhe von 3 m an Gehwegen von

1,50 m und weniger Breite höchstens	0,10 m
von mehr als 1,50 m — 2,50 m	0,20 m
— 2,50 m — 3,50 m	0,25 m
— 3,50 m	0,30 m

vor die Bauflucht vorzupringen.

Zu messen sind die Vorsprünge in der Bauflucht.**)

In dem Straßenraum in einer Höhe von mehr als 3 m.

12. Es darf der Vorsprung vor die Baufluchtlinie betragen:

	in Straßen		Höchstmaß
	unter 10 m Breite	von 10 m Breite an	
a) bei Balkonen einschl. der Gesimse	0,70	$\frac{1}{10}$ der Straßenbreite	1,50 m
b) bei Erkern einschl. der Gesimse	in Straßen von 10 m Breite an bei offener Bauweise $\frac{1}{10}$ der Straßenbreite		1,50 m
	bei geschlossener Bauweise bei 10 m		0,80 m
	über 10 m $\frac{1}{10}$ m der Straßenbreite		1,20 m

In Straßen unter 10 m Breite sind Erkern unzulässig.

c) bei Konsolen, Säulen u. dergl. das in Ziffer 11 angegebene Maß.

*) Wegen Einfriedigungen von Grundstücken außerhalb des Bereichs der hergestellten Ortstraßen und der amtlich festgestellten Ortstraßenpläne vergleiche Anmerkung zu § 7.

**) Für die Anbringung der Schaukästen sind die einschlägigen Bestimmungen der Straßenpolizeiverordnung maßgebend.

13. Ausnahmsweise dürfen die stehenden Teile freitragender Balkone, Erker und Vordächer schon in einer Höhe von 2,50 m über dem Gehweg beginnen.

14. Feste Vordächer, Schutzdächer über Hauseingängen an der Straße sind, soweit der Vorsprung mehr als 0,80 m beträgt, nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts nach Anhörung des Stadtrats in solchen Straßen gestattet, die mit einem Gehweg versehen sind. Die äußersten Teile müssen wenigstens 0,80 m hinter der Fahrbahn zurücktreten.

Die Genehmigung ist im öffentlichen Interesse stets widerruflich.

§ 13.

2. Vorbauten in Vorgärten.

1. In den im Ortstraßenplan vorgesehenen Vorgärten und Vorplätzen dürfen vor die Baufluchtlinie treten:

a) Licht-, Luft-, Kohleneinlaßschächte und dergleichen bis zu 1 m;

b) niedrige, unüberdachte Vorbauten, wie Rampen, Freitreppen, Terrassen, Pergolen, Saubgänge u. dergl., bis zur Straßenflucht;

c) aufsteigende Vorbauten, wie Vorsprünge, Portale, Vordächer, Erker, Balkone, Veranden, bis auf $\frac{1}{2}$ der vorgeschriebenen Vorgartentiefe, höchstens jedoch 2,50 m über die Baufluchtlinie.

2. Die Gesamtlänge der Vorbauten soll in der Regel nicht mehr als ein Drittel der Straßenseite des Gebäudes betragen.

3. Die Unterstellung von Vorgärten und Vorplätzen bedarf besonderer baupolizeilicher Genehmigung.

4. Bei Vorgärten oder Vorplätzen, die unter dem Vorbehalt ihrer späteren Heranziehung zum Straßenraum festgesetzt worden sind, unterliegen die Vorbauten den Bestimmungen des § 12.

§ 14.

b) Vorbauten an den Nebenseiten.

1. Vortretende Bauteile an den Nebenseiten dürfen $\frac{1}{3}$ des Bauwerts nicht überschreiten.

2. Türvorbauten, Schutzdächer über Hauseingängen und Freitreppen dürfen bis zu 1,50 m vortreten.

3. Die Gesamtlänge der Vorbauten, Konsolen, Veranden, Erker und dergleichen soll in der Regel $\frac{1}{3}$ der Seitenlänge des Hauses nicht überschreiten.

4. Im Gebiet der offenen Raumweise kann auf Antrag sämtlicher Eigentümer eines Baublocks oder einzelner Straßenzüge gestattet werden, den seitlichen Zwischenraum bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses gemeinsam mit dem Nachbargrundstück in einer Gesamttiefe von 6 m zu überbauen, wenn unter Wahrung architektonischer Einheit die Bauten gleichzeitig errichtet werden.

§ 15.

c) Vorbauten am Hofe.

1. Vorbauten müssen, wenn sie nicht unmittelbar an die Nachbargrenze angebaut sind, in der Regel das $\frac{1}{3}$ fache ihrer Ausladung, mindestens aber 2 m von der Grenze entfernt bleiben.

2. Bei Hintergebäuden finden die vorstehenden Bestimmungen sowie die Vorschriften in §§ 13 und 14 entsprechende Anwendung. Anstelle der Straßenbreite tritt hierbei die geringste Breite des Hofes, an dem die vortretenden Bauteile liegen.

§ 16.

d) Gemeinsame Bestimmungen.

1. Wird der zulässige Vorsprung nicht ausgenutzt, so kann die vorgeschriebene Breite der Vorbauten überschritten werden.

Die gesamte vorspringende Grundfläche darf jedoch nicht größer sein, als der Flächeninhalt aus dem größten zulässigen Breiten- und Tiefenmaß der Vorbauten.

In Erdgebäuden und an Häusern, die „Straßenzeltpunkte“ bilden, sowie an Gebäuden in Straßen, deren Breite das Maß der zulässigen größten Gebäudehöhe überschreitet, kann das Bezirksamt bei familiärer Ausgestaltung der Ansichten gestatten, daß die Gesamtlänge der für sämtliche Geschosse zulässigen Vorbauten auf einzelne Obergeschosse verteilt wird.

2. Vorbauten können nach näherer Anordnung des Bezirksamts eine größere Länge und eine größere Ausladung erhalten, wenn das Gebäude den Bestimmungen des § 6 Ziffer 2 entsprechend hinter die vorgeschriebene Fluchtlinie zurücktritt.

Sollen nach dem Ortstraßenplan Straßen- und Bauflucht bei Straßen ohne Vorgärten nicht zusammen, so können gleichfalls größere Ausladungen zugelassen werden.

3. Unbeschadet der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (Bodliches Anbauverbot zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 19—21) müssen alle festen Vorbauten, die mehr als 0,30 m über die Flucht der Straßenseite vortreten, innerhalb einer Linie liegen, welche von der Nachbargrenze aus mit der Bauflucht einen Winkel von 45 Grad a. L. bildet, mindestens aber 1 m von der Grenze entfernt bleiben.

Balkone unterliegen in dieser Beziehung nur den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts.

Gemeinschaftliche, durch eine architektonisch ausgebildete Brandmauer getrennte Erker und Balkone dürfen unmittelbar an der Grenze errichtet werden.

4. Bei Erdgrundstücken sind die Fluchtlinien an jeder Gebäudeseite besonders zu behandeln.

5. Zur Unterstüßung vorspringender Erker und anderer geschlossener Vorbauten, wie Balkone und Galerien in Steinkonstruktion darf nur Stein, Eisen oder Eisenbeton verwendet werden.

Alle offenen Vorbauten müssen wasserdichte Korbböden erhalten und mit einem sicheren, mindestens 0,90 m hohen Geländer versehen werden.

6. Die Gesamtlänge der Vorbauten (Erker und Konsolen), einschließlich der Dachvorsprünge darf

in Straßen unter 15 m nicht mehr als $\frac{1}{3}$

in Straßen über 15 m nicht mehr als $\frac{1}{3}$

der Länge der Straßenseite betragen.

Die Breite des einzelnen Erkers soll in der Regel 5 m nicht überschreiten.

7. Für die Herstellung der Schodöffnungen gelten folgende Vorschriften:

a) Die Wandungen und Böden der Öffnungen sind mit festem Belag zu versehen;

b) die Öffnungen müssen mit einer in der Ebene des Gehwegs oder der anliegenden Garten- oder Hoffläche festliegenden, verkehrssicheren Abdeckung versehen sein.

*) Unter „Straßenzeltpunkten“ sind Gebäude zu verstehen, welche als Abschluß von Straßenzügen oder Platzwänden von größerer Entfernung aus in die Erscheinung treten.

Als Abdeckungen sind zulässig:

durchbrochene gußeiserne oder rostartige schmiedeeiserne Abdeckungen oder Lufterschirmen, Glasplatten u. dgl. von zweckentsprechender Stärke.

Die Stäbe müssen an der Oberfläche gerippt und in einem Eisenrahmen gefast sein.

c) Bei Abwechslung von Vorstehendem unterliegt die Art der Abdeckung einer besonderen Genehmigung des Bezirksamts.

d) Bewegliche Abdeckungen sind in einem Rahmen aus Eisen, Eisen oder Eisenbeton zu verlegen und darauf zu befestigen, daß ihre Auf- und Abnahme durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

8. Bestehende Anlagen, wie Treppen, Schächte u. dergl., sind den vorstehenden Bestimmungen entsprechend abzuändern, wenn ein Neu- oder Umbau, die Reherstellung oder Veränderung des Gehwegs dazu Gelegenheit geben, oder wenn die Abänderung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint.

B. Wasserversorgung und Entwässerung der Gebäude und Baugrundstücke.

§ 17.

Wasserversorgung.

280. §§ 12, 109 Ziffer 20.

1. In Gebäuden, die an die städtische Wasserversorgung angeschlossen werden können, muß jede Wohnung und jedes Geschäft an leicht zugänglicher Stelle mindestens eine Zapfstelle erhalten, in jeder Zapfstelle muß ein Becken oder ein Sinkfaß mit Abfluß vorhanden sein.

2. In Gebäuden, die wegen ihrer außergewöhnlichen Größe oder Höhe oder mit Rücksicht auf ihre Lage, Bestimmung, Verwendung oder Bauart in besonderem Grade feuergefährlich erscheinen, oder die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen dienen, kann die Anbringung einer entsprechenden Anzahl von Feuerhähnen oder von hochgelegenen Wasserbehältern verlangt werden.

3. Auf jedem bewohnbaren, bebauten Grundstück, das nicht an die städtische Wasserversorgung angeschlossen ist, muß eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen vorhanden sein, der jederzeit reichlich und genießbares Wasser liefert.

4. Zur Befestigung eines bestehenden Brunnen wird die polizeiliche Erlaubnis nur erteilt, wenn zuvor die städtische Wasserleitung in das Baugrundstück schon eingeführt ist oder gleichzeitig mit der Bauherstellung eingeführt wird.

5. Brunnen schächte müssen, wenn sie nicht gemeinschaftlich angelegt werden, mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt sein.

6. Auf gebohrte oder geschlagene Brunnen finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.

7. Nach Gebrauch geschloßene Brunnen müssen mit einwandfesten Stoffen (Sand, Kies usw.) aufgefüllt werden (vergl. § 11 Abs. 1 Gesundheitsverordnung).

§ 18.

Entwässerung.

280. §§ 13, 14, 109 Ziffer 18 und 19.

1. Ein Grundstück darf innerhalb des Bereichs der hergestellten Ortstraßen und der amtlich festgestellten Ortstraßenpläne nur dann mit Gebäuden, die zu Wohn- oder Arbeitszwecken dienen, bebaut werden, wenn mit der Herstellung der Gebäude die unterirdische Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalsystem angeführt werden kann und tatsächlich angeführt wird.

2. Für die Haus- und Grundstücksentwässerung sind die Bestimmungen der städtischen Hausentwässerungsverordnung, bei den Bauten im Gebiet der Kläranlagen-Entwässerung die Vorschriften der Kläranlagenbehörde maßgebend.

3. Durch Anlage unterirdischer Bauten darf die zweckmäßige Anbringung der Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

4. Die Entwässerungspläne sind dem Baugewerk behufs Weiterleitung an das städtische Tiefbauamt anzuschließen.

§ 19.

Dachrinnen, Abfallröhren.

280. § 109 Ziffer 20.

1. Die nach der Straße gerichteten Dachflächen müssen mit wasserfesten Steinernen oder metallenen Dachrinnen und mit Abfallröhren von entsprechendem Querschnitt versehen sein.

Die Abfallröhren sind aus Metall herzustellen; sie dürfen an den Straßenseiten der Gebäude nicht über den Sockelfuß vortreten und sind nötigenfalls in einem Mauerwerk einzulegen. Durch Bauteile mit Ausnahme von Gesimsen dürfen sie an keiner Stelle verdeckt werden.

2. An Balkonen und ähnlichen Vorbauten dürfen in der Regel Vorrichtungen, durch die das Regen- und Schneewasser nach der Straße abgeleitet wird, nicht angebracht werden.

Stählerne Balkone und Vordächer, die öffentliche Wege überdecken, müssen mit Wassertrinnen und Abfallröhren, feinerer Qualität mit gleichmäßigem Gefälle nach der Straßenseite versehen sein.

An bereits bestehenden Balkonen sind auf Anordnung des Bezirksamts Einrichtungen zur Ableitung des Wassers anzubringen.

3. Für den Anschluß der Abfallröhren an die städtische Kanalisation gelten die Bestimmungen der Hausentwässerungsverordnung.

4. Das Bezirksamt kann anordnen, daß Häuser, die nach der Straße oder nach einem öffentlichen Platz zu Dachrinnen und Abfallröhren nicht besitzen, mit solchen versehen werden.

§ 20.

Abortgruben.

280. §§ 15—17.

1. Für jedes zum längeren Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, das zum Zweck der Abführung der Fäkalien nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen werden kann, müssen zur Aufnahme der menschlichen Excremente Abortgruben hergestellt werden, die dem § 18 der Landbauordnung und den nachfolgenden Vorschriften entsprechen.

Hierbei sind die nachstehenden Mindestmaße einzuhalten, wenn mit Rücksicht auf die Größe der Grube nicht stärkere Maße vorgegeben werden müssen.

2. Die Gruben müssen mindestens 0,80 m von der Nachbargrenze entfernt sein.

3. Boden und Wände der Gruben sind aus Stampfbeton, Eisenbeton oder aus Mauerwerk in Wasserfall- oder Zementmörtel herzustellen.

Die Wände sind in Stampfbeton mindestens 0,30 m, bei Verwendung von Bruchsteinen mindestens 0,45 m, bei Verwendung von Backsteinen mindestens 1 Stein stark auszuführen.

Im Inneren der Grube ist in einem Abstand von 2 cm eine in Zement gemauerte, 1/2 Stein starke Wandsteinmauer einzuziehen und der Zwischenraum mit Zement auszufüllen. Bei Verwendung von Stampfbeton genügt eine einfache Auffassungswand von 0,30 m Stärke, bei Eisenbeton eine solche von 15 cm Stärke.

4. Der Boden der Grube, der 1,80 m, höchstens 3 m unter der Oberfläche liegen soll, muß 0,20 m stark in Beton hergestellt und mit einem unmittelbar unter der Entleerungsöffnung angebrachten, 0,30 m tiefen Sammelloch in hinreichendem Gefälle versehen werden.

5. Die Grube ist zu überbrücken oder mit einer mindestens 15 cm starken Stampfbeton- oder 10 cm starken Eisenbetondecke abzuschießen.

Wiegen besondere Verhältnisse vor, so kann ausnahmsweise die Abdeckung der Grube mit dicht gefügten und in einem gelagerten Rahmen eingeschloßen, starken Dielen von Eichen- oder Buchenholz zugelassen werden.

6. Die Einleit- und Entleerungsöffnung muß 60/90 cm betragen und mit einer un durchbrochenen Stein- oder Eisenplatte luftdicht abgeschlossen werden.

7. Sämtliche Innenflächen der Grube, einschließlich Boden und Decke sind mit einem 1/2-2 cm starken Zementglattschicht mit abgerundeten Ecken zu versehen.

8. Die Zuleitungsansätze zu den Abortgruben sind von den Grundmauern des Gebäudes zu trennen.

9. Aborte mit Wasserfällung dürfen, wenn sie nicht an die Kanalisation anzuschließen sind, nur eingerichtet werden, wenn die Grube hinreichend groß und deren regelmäßige Entleerung gewährleistet ist.

10. Abortgruben dürfen während der Bauzeit nicht zum Ablagern von Kalk oder dazugehörigen Zwecken benutzt werden.

§ 21.

Düngerstätten und Pfuhrgruben.

ABO. §§ 20, 109 Ziffer 20.

GeßO. § 5.

1. Für die bauliche Anlage von Düngerstätten und Pfuhrgruben gelten die gleichen Vorschriften wie für die Abortgruben. Statt der Überbrückung kann in einzelnen Fällen von dem Bezirksamt die Abdeckung mittels Dielen gestattet werden.

Von Abortgruben müssen die Düngerstätten durch eine 1 Stein starke Scheidewand getrennt sein.

2. Größere Düngerstätten für Pferdeabfälle müssen mit besonderen Rüstungseinrichtungen nach Anordnung des Bezirksamts versehen werden.

3. Es ist verboten, neue Düngerstätten und Pfuhrgruben an Ortsstraßen und an öffentlichen Wegen anzulegen oder schon bestehende Anlagen dieser Art zu erweitern; das Bezirksamt kann die Befestigung vorhandener Anlagen anordnen.

§ 22.

Abfallgruben.

GeßO. § 8.

1. Die Anlage von Gruben zur vorläufigen Aufnahme häuslicher und gewerblicher Abfälle und Abfallstoffe ist untersagt. Die Befestigung bestehender Gruben kann von dem Bezirksamt verlangt werden.

2. Ausnahmen sind mit besonderer Bewilligung für diejenigen Stadtteile zulässig, in denen das öffentliche Abfuhrwesen noch nicht eingerichtet ist, sowie für gewerbliche Anlagen, in denen überfließende oder schädliche Abfälle entstehen.

§ 23.

Winkel.

ABO. § 21.

1. Die Herstellung von kleineren Zwischenräumen zwischen Häusern, sogenannten Winkeln und Traufgäßen ist untersagt.

2. Bestehende Zwischenräume, die für die anstehenden Grundstücke kein Bedürfnis sind, müssen im Falle eines Neubaus beseitigt werden.

C. Ausführung von Bauten.

1. Zulässige Überbauung der Grundstücke.

Bauweise.

§ 24.

a) Geschlossene Bauweise.

ABO. §§ 22, 109 Abs. 12 und 13.

1. Im Gebiet der geschlossenen Bauweise (dunkle Farben des Planes) sind alle Gebäude unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze zu errichten.

2. Ausnahmen können bei Unterbrechungen von mindestens 6 m Breite nach Anhörung des Stadtrats zugelassen werden; die Vorschriften in § 25 Ziffer 6 und 10 finden auch hier entsprechende Anwendung.

§ 25.

b) Offene Bauweise.

1. Im Gebiet der offenen Bauweise (helle Farben des Planes) dürfen, soweit für einzelne Baugebiete nichts anderes bestimmt ist, Einzel-, Doppelhäuser und Gebäudegruppen eine Gesamtlänge von 65 m, bei eingeschulten Gebäudegruppen um die Ecke gemessen, nicht übersteigen.

Doppelhäuser und Gebäudegruppen müssen in allen Fällen ein architektonisches Ganze bilden und gleichzeitig ausgeführt werden.

2. Alle Gebäude müssen, unbeschadet der Vorschriften über den Bau von Doppelhäusern und Gebäudegruppen und über den unmittelbaren Anbau an Gehwege, einen Abstand von der seitlichen Nachbargrenze (Bauwich) einhalten.

3. Der Bauwich muß betragen bei:

Gebäudeort	mit Hauptgeschossen		
	2	3	4
Einzelhäuser			
Doppelhäuser			
bis 18 m Front	3,—	3,50	4,—
über 18 " "	4,—	4,50	5,—
Gebäudegruppen			
bis 25 " "	4,50	5,—	5,50
von 25—40 " "	4,75	5,25	5,75
" 40—45 " "	5,—	5,50	6,—
" 45—50 " "	5,25	5,75	6,25
" 50—55 " "	5,50	6,—	6,50
" 55—60 " "	5,75	6,25	6,75
" 60—65 " "	6,—	6,50	7,—

Nimmt eine Gebäudegruppe eine ganze Baublockseite ein, so finden die Vorschriften über Reihenhäuser (§ 26) Anwendung.

Eine abweichend bemessene Teilung des Bauwichts kann unter den Nachbarn mit Zustimmung des Bezirksamts durch Übernahme und Enttragung einer Verlastung vereinbart werden.

Verläßt die Grenze zwischen den Nachbargrundstücken schiefwinklig zur Bauflucht, so kann der seitliche Abstand der Gebäude ausnahmsweise verglichen bemessen werden, doch muß der Abstand der Gebäude in der Bauflucht dem vorgeschriebenen Maße entsprechen.

4. Die Entfernung der Nebengebäude von der Bauflucht muß mindestens 15 m betragen.

Der Bauwich ist ebenso wie bei den Hauptgebäuden einzuhalten; werden die Nebengebäude auf benachbarten Grundstücken gleichzeitig angeführt, so können sie mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts auch auf der Grenze errichtet werden. Die Außenseiten der Gebäude sind in gefälliger Weise anzubilden.

5. Der Bauwich ist, unbeschadet der Vorschriften in § 14, in ganzer Höhe von Baufluchten freizubehalten.

6. Der Bauwich ist, abgesehen von den Vorschriften für Reihenhäuser (§ 26), nicht freizubehalten, wenn auf beiden Nachbargrundstücken bereits bei Erlass dieser Bauordnung Vordergebäude unmittelbar an der Grenze vorhanden waren.

7. Das eine Nachbargrundstück schon mit einem Vordergebäude bis an die Grenze bebaut, so ist an diese Grenze unmittelbar heranzubauen.

Die Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Vordergebäude auf den Nachbargrundstücken in einer Entfernung von 15 m oder mehr von der Straßenfluchtlinie, und wo eine solche nicht besteht, von der Straßengrenze entfernt errichtet sind, es sei denn, daß das neu zu errichtende Gebäude in demselben oder in nahezu gleichem Abstande von der Straßenfluchtlinie oder Straßengrenze errichtet werden soll.

7. Notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen dürfen nur dann auf den Bauwich ausmünden, wenn der Abstand von der Nachbargrenze gemäß §§ 111—114 vergrößert wird, oder wenn die Fenster genügend Licht aus einem seitwärts gelegenen, größeren anebauten Raum in schräger Richtung erhalten, die im Grundriß einen Winkel von mindestens 45 Grad mit der Wand einschließen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Fensterwände in Aufenthaltsräumen zur Erzielung des Richtungswechsels teilweise in gebrochener Linie über die seitliche Gebäudefrontwand vorgeschoben werden.

Für Küchen genügt der in Ziffer 8 verlangte Abstand; im Gebiet der III. und IV. Bauklasse genügt für notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen, in Ein- und Zweifamilienhäusern und bei Gebäuden mit nur je einer Wohnung von mindestens 5 Zimmern im Geschoss ein seitlicher Abstand von 6 m vom Nachbargebäude, wenn dessen Einhaltung durch Bestellung einer Verlastung oder sonstige gesichert ist.

8. Alle Außenwände der Gebäude müssen ein gefälliges, harmonisch wirkendes Äußere haben. Die architektonische Ausbildung der Außenwände muß mit derjenigen der Vorderseite in Einklang stehen; Aborte, Speisekammern und andere untergeordnete Räume dürfen an den Reihenseiten nicht in auffälliger Weise angebracht werden.

Bei Gebäudegruppen mit einheitlicher Außenarchitektur sind einseitige Veränderungen nur dann zulässig, wenn sie das Gesamtbild nicht stören. Derartige Gebäude dürfen auch nicht verschiedenartig angestrichen werden.

Die an Innenparcs, Wohn- und Innenhöfen liegenden Gebäudeseiten müssen eine gefällige Ausbildung erhalten.

9. Die zwischen den Vordergebäuden befindlichen, nicht als Eingang oder Einfahrt benutzten Zwischenräume sind, wenn sie einen Einblick von der Straße aus gewähren, in angemessener Weise als Biergärten anzulegen und zu unterhalten.

In gewerblichen Zwecken oder als Lagerplätze dürfen die Zwischenräume nicht benutzt werden.

10. Beim Übergang aus der offenen in die geschlossene Bauweise müssen solche Mittel vermieden werden. Zur Vermeidung häßlicher Einblicke können besondere Vorkehrungen angeordnet werden; insbesondere kann verlangt werden, daß gegen das in offener Bauweise gebaute Nachbargrundstück offen gebaut wird. Die gegen das Gebiet der offenen Bauweise gerichteten Außenseiten der Gebäude müssen in gefälliger Weise ausgebildet werden.

§ 26.

c) Reihenhausbau.

1. Reihenhausbau ist in den in der Anlage I bezeichneten Bauflächen und Straßenzügen vorgeschrieben.

2. Im Gebiete der offenen Bauweise kann die Errichtung geschlossener Gebäudegruppen in ganzer Länge einer Baublockseite oder zweier gegenüberliegender Baublockseiten gestattet werden, wenn im Inneren des Baublocks durch Freisetzung hinterer Bauflächen ein unbedeutender Raum durchgehend bis zu den Baufluchten der beiden anderen Blockseiten gesichert ist.

In diesem Fall ist dem Bezirksamt ein Plan über die gesamte Anlage vorzulegen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen sich durch Enttragung einer Verlastung in das Verlastenbuch für sich und über Nachbarn verpflichtet, die Vorschriften dieser Ziffer auch bei späteren Neu-, Um- und Ausbauten einzuhalten.

3. Stallungen und irgendwie führende gewerbliche Betriebe sind in diesen Höfen in oder an dem freien Räume verboten.

4. Ausnahmsweise kann in einzelnen derartigen Reihenhäusern auch die Einrichtung kleiner Nebengeschäfte mit nicht störendem Betrieb zugelassen werden.

§ 27.

Hofraum.

ABO. §§ 22, 109 Ziffer 2.

1. Die Größe des Hofraums ist verschieden nach den einzelnen Bauklassen und nach der Lage des Baugrundstücks als Zwischen- oder Eckgrundstück.

2. Eckgrundstücke sind solche Grundstücke, die an der Kreuzung zweier, sich in einem Winkel von nicht mehr als 135 Grad a. T. schneidenden Straßen liegen.

Bei abgerundeten Ecken ist der Winkel maßgebend, den die verhältnismäßig geraden Teile ihrer Begrenzungslinien an der Straße mit einander bilden.

Als Zwischengrundstücke gelten alle Grundstücke, die nicht Eckgrundstücke sind.

3. Eckgrundstücke, auf denen Hintergebäude, Seiten- oder Mittelflügel errichtet werden sollen, dürfen nur wie Zwischengrundstücke bebaut werden.

Für die beiden an spitzwinklige Eckgrundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke, auf denen keine Hintergebäude, Seiten- oder Mittelflügel errichtet werden sollen, gelten in den einzelnen Bauklassen die sich ergebenden Mittelwerte aus den für Eck- und Zwischengrundstücke vorgeschriebenen Zahlen. Kleinere, einflügelige An- und Hinterbauten sind nach dem Ermessen des Bezirksamts zulässig.

Grundstückteile, die sich erheblich hinter Nachbargrundstücke erstrecken, werden nicht zum Eckgrundstück gerechnet.

Bei Eckgrundstücken mit einem Flächeninhalt von mehr als 500 qm gelten für die überschließende Fläche die Vorschriften der Zwischengrundstücke.

Bei Eckgrundstücken mit einem Winkel unter 90 Grad a. T. kann ausnahmsweise eine geringere als die sonst vorgeschriebene Hofgröße zugelassen werden.

4. Bei Errichtung von Hintergebäuden mit mehr als 3 Hauptgeschossen ist ein weiteres 1/2 des Baugrundstücks ungebaut zu lassen.

5. Bei Berechnung der bebauten Fläche sind von der Fläche des Grundstücks vorweg in Abzug zu bringen:

- a) vorgeschriebene Vorgärten und Vorplätze bis zu einer Tiefe von 6 m,
- b) Rebenhöfe, die nicht mit dem Haupthof im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 2 der Landesbauordnung verbunden sind, und deren geringste Abmessung nicht mindestens 3 m beträgt,
- c) nicht überdeckte Vordörfer, deren Grundfläche die vorgeschriebene Mindestgröße (§ 24 der Landesbauordnung) nicht übersteigt. Die über die Mindestgröße hinausgehende Grundfläche wird dem Hofraum hinzugerechnet, wenn unter den einzelnen Hofflächen eine Verbindung besteht, welche die für Feuerlösch- und Rettungszwecke notwendige Zugänglichkeit gewährleistet.

Freiwillig angelegte Vorgärten und Vorplätze werden nicht berücksichtigt, wenn das Vordergebäude durch das Zurückdrängen hinter die Bauflucht eine über das nach der Straßbreite zulässige Maß hinausgehende Höhe erhalten soll.

6. Als überbaute Flächen sind zu rechnen:

- a) Brückenübergänge,
- b) Galerien und überhängende Geschosse, soweit deren Grundfläche mehr als 4 qm mißt,
- c) Hofunterkellerungen, die die Hofoberfläche, bei Auffüllung des Hofes über den natürlichen Boden die Straßenhöhe oder den Erdgeschosshöheboden überragen und eine besondere wirtschaftliche oder gewerbliche Ausnutzung ermöglichen.

7. Als überbaute Flächen sind nicht zu rechnen:

- a) die nach §§ 12—15 zugelassenen Vorbauten;
- b) nach dem Hof zu gelegene Treppenhaus-Vorbauten, für einfache Podesttreppen (Schnittrampen mit 2 geraden Läufen) an der Schmalseite des Treppenhauses bis zu 1,30 m Vorprung;
- c) nach dem Hof zu gelegene Balkon- und Küchenaustritte, soweit sie das Maß, das sich nach § 12 Ziffer 12 unter Zugrundelegung der Hoftiefe ergibt, nicht überschreiten und nicht über 1,50 m vorstehen.

Die nach b und c zugelassenen Ausbauten dürfen die Hälfte der Hoffläche nicht überschreiten.

8. Werden auf einem Grundstück-Böden, Lagerräume oder gewerbliche Betriebe eingerichtet, so ist die teilweise Überbauung des Hofes mit eingeschossigen, einschließlich des Daches nicht über 5 m hohen Nebengebäuden (Waschküchen, Werkstätten, Fabrikbauten und dergleichen) oder die Überdachung mit Glas bis zu der gleichen Höhe zulässig, wenn die gesamte Grundfläche dieser Überbauungen nicht mehr als 1/4 der vorgeschriebenen Hofgröße beträgt.

Wohn- und Schlafräume dürfen in diesen Nebengebäuden nicht eingerichtet werden.

Eine über die vorgeschriebene Hofgröße hinausgehende Überbauung wird nicht zugelassen:

- a) bei den Eckgrundstücken,
- b) bei den Zwischengrundstücken, die gemäß Ziffer 1c der §§ 111—114 stärker überbaut sind,
- c) bei den Baugrundstücken in Landhausvierteln und Wohnvierteln, soweit nicht für einzelne Gebiete Ausnahmen besonders vorgelesen sind,
- d) bei Reihenhausbauten,
- e) bei Einrichtung von Gast- und Schankwirtschaften oder Stallungen.

9. Für Grundstücke, die lediglich Geschäftszwecken dienen und nur Wohnungen für den Besitzer, Pächter oder Wächter enthalten, kann eine weitergehende Überbauung des Hofraums zugelassen werden, wenn keine feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Bei Eckgrundstücken darf der vorgeschriebene Hofraum nur soweit überbaut oder überdacht werden, daß die unbedeute Grundstücksfläche einen Flächeninhalt von mindestens 50 qm erhält.

Entspricht die Benützung eines Grundstücks nicht mehr den vorhergehenden Bestimmungen, so sind die Glasüberdachungen und die allenfalls darunter befindlichen Bauteile bis zur Hofoberfläche zu beseitigen.

10. Auf Eckgrundstücken und an Zwischengrundstücken mit einem Hofraum von weniger als 100 qm muß der freie Hofraum bei Einrichtung von Großviehställen mindestens um die Flächenausdehnung des Stalles die vorgeschriebene Größe überschreiten.

11. Wird von einem Baublock ein bestimmter Teil und zwar mindestens 5 Prozent seiner Fläche innerhalb des Blocks zu einem Innenpark, Wohnhof oder Spielplatz angelegt, so darf jedes Grundstück dieses Baublocks um 5 Prozent seiner anrechnungsfähigen Fläche über das sonst zulässige Maß hinaus bebaut werden.

Das Gleiche gilt, wenn in einem Baublock oder an einer Blockseite Verlastungen vorgeschrieben sind, für die betreffenden Baugrundstücke.

Die Bestimmung des Geländes zu den angegebenen Zwecken ist durch Enttragung in das Verlastenbuch zu sichern.

12. Die Mehrüberbauung von 5 Prozent darf auch beim Zusammentreffen mehrerer in der Bauordnung zugelassener Vergrößerungen in keinem Falle überschritten werden.

13. Eine stärkere Überbauung der Grundfläche kann ausnahmsweise zugelassen werden,

- a) wenn keine Grundstücke, insbesondere Eckgrundstücke im Gebiet der geschlossenen Bauweise, auf denen nur ein Vor-

bergebäude errichtet werden soll, nicht mehr zweckmäßig bebaut werden können; dies gilt jedoch nur für den Fall, daß die Verkleinerung nicht durch Grundstückteilung*) hervorgerufen worden ist.

- b) wenn die Hauptfenster sämtlicher Aufenthaltsräume außer den Haushaltungsräumen nach den Straßenseiten ausmünden.
- c) wenn durch Verringerung der zulässigen Gebäudehöhe der Rauminhalt, d. h. das Kubikmaß des umbauten Raumes, das sich aus der zulässigen Gebäudehöhe und der brauchbaren Grundfläche ergibt, nicht überschritten wird, und wenn die Licht- und Luftverhältnisse günstig liegen.

In den Fällen unter a und b) darf die Mehrüberbauung $\frac{1}{2}$ der vorgeschriebenen Hofgröße nicht überschreiten; in dem Falle unter c) kann verlangt werden, daß durch Bestellung einer Baufest oder sonstige Sicherheit für Erhaltung des bestehenden Zustandes geschaffen wird.

14. Die Hofgröße darf in keinem Fall weniger als 15% und muß mindestens 25 qm betragen.

15. Auf bebauten Grundstücken, die nicht den vorgeschriebenen Hofraum besitzen, dürfen weder neue Geschosse auf den vorhandenen Gebäuden aufgebaut, noch neue Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen in den vorhandenen Gebäuden hergestellt werden.

§ 28.

Lichthof.

§ 28. § 24.

1. Die Überdeckung der Lichthöfe mit Glas ist verboten.
2. Die Anlage von Lichtschächten (schachtartigen Einschnitten in den Gebäudeträger) bedarf besonderer Genehmigung des Bezirksamts.

§ 29.

Höhenlage und Zugänglichkeit des Hofes.

§ 29. § 25.

1. Alle unüberbauten Flächen eines Grundstücks müssen in der Regel auf die Höhe der vordrängenden Straßen gelegt und je nach besonderer Anordnung des Bezirksamts als Hof oder Gärten angelegt und dauernd in gutem Zustand erhalten werden. Die Höfe müssen mit einem festen, den leichten Abfluß des Wassers sichernden Bodenbelag versehen werden.

2. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das tiefliegende Hof- und Gartengelände in geordneter Weise entwässert werden kann.

§ 30.

Durchgang und Durchfahrt.

§ 30. § 26.

1. Eine mindestens 2,50 m breite und 2 m hohe Durchfahrt in Vorber- und Quergebäuden muß hergestellt werden:

- a) wenn im dritten oder einem höheren Obergeschosse von Hinter- oder Seitengebäuden mit selbständigen Wohnungen, die nur vom Hofe aus zugänglich sind, keine gesicherten und unmittelbaren Ausgänge nach zwei in entgegengesetzter Richtung liegenden und raumfülliger abgeschlossenen Treppenhäusern vorhanden sind;
- b) wenn in den Hintergebäuden größere Räume liegen, die durch ihren Zweck oder durch ihre Benutzung besonders feuergefährlich sind;
- c) wenn in den Hintergebäuden gewerbliche Betriebe eingerichtet werden sollen, die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind;
- d) wenn das Grundstück in einer größeren Tiefe als 40 m hinter der Bauflucht überbaut wird.

Als Bebauung in diesem Sinne gilt nicht die Errichtung von Veranden, Balkons, Loggien, Terrassen, Lauben und ähnlichen Anlagen von untergeordneter Bedeutung.

Ausnahmen können bei Wohnungen für Bedienstete (Kutscher, Gärtner und dergleichen) zugelassen werden, wenn die Dienstverhältnisse auf demselben Grundstück ihren Wohnsitz oder Geschäftsbetrieb hat.

2. Durchfahrten, die den einzigen Zugang zu einem Grundstück oder dessen Teilen bilden, müssen in den einschließenden Wänden feuerfester hergestellt werden.

3. Der Boden von Durchgängen darf nicht durch einen oder mehrere Einzelritte unterbrochen werden.

4. Auf schon überbauten Grundstücken, die den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, ist bei Vornahme einer Hauptveränderung eine vorchriftsmäßige Durchfahrt oder ein vorchriftsmäßiger Durchgang (§ 21 Absatz 1 der Landesbauordnung) anzulegen.

5. Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, bei Bebauung von Grundstücken mit Gebäuden von besonderer Zweckbestimmung (Versammlungsräumen, Warenhäusern) und außergewöhnlicher Frontlänge oder Tiefe sowie in sonstigen Fällen, in denen es im Interesse des Feuerlöschwesens geboten erscheint, mehrere Durchfahrten oder Durchgänge anzuordnen.

§ 31.

Gebäudehöhe.

§ 31. §§ 27, 28, 30, 100 Ziffer 4.

1. Die Höhe der Gebäude darf, soweit nicht für einzelne Bauklassen und Baugebiete besondere Vorschriften bestehen, die Breite der Straßen und vorgeschriebenen Vorgärten nicht überschreiten. Besitzen Nachbargrundstücke bereits eine größere Höhe, so kann auf der angrenzenden Seite ein entsprechend höherer Aufbau zugelassen werden.

2. Liegt ein Gebäude an 2 verschiedenen breiten Straßen, so sind die Maße der breiteren Straße auch für die Gebäudehöhe an der schmäleren Straße bis zum $\frac{1}{2}$ fachen dieser Straßenbreite maßgebend, jedoch muß zur Vermeidung eines freistehenden Vorgartens das Gebäude im Anblick an das Nachbarhaus mindestens auf eine Zimmerbreite die für die schmälere Straße zulässige Gebäudehöhe erhalten.

3. Ist die Front des Grundstücks so gering, daß die Einhaltung obiger Vorschriften nicht möglich ist, so kann ausnahmsweise der Übergang von der höheren zur niedrigeren Bauweise beim Nachbarhaus des Gebäudes hergestellt werden.

Beim Zusammenstoßen zweier Straßen, bei welchen der Unterschied der zulässigen Hauptgeschosse 2 beträgt, findet zur Vermeidung starker Wechsel in der Gebäudehöhe obige Vorschrift

*) Bei Verkleinerung von Grundstücken ist folgende Anordnung von Geländen zur Straßenverteilung oder infolge von Bauplatz-Umlegungen ist gleichfalls härtere Überbauung zulässig.

angemessene Anwendung. Der Ausgleich des Höhenunterschieds kann in diesem Falle auf das Hof- und Nachbargebäude verteilt werden; jedoch darf die Geschosshöhe in einem Gebäude jeweils nur um ein Geschos höher vermindert werden.

2. Die Höhe eines Gebäudes an der Straße darf höchstens 20 m betragen.

Diese Bestimmung gilt nicht für öffentliche Gebäude, für Kirchen und private Monumentalbauten und für gewerbliche Bauten, die in dem Stadtviertel liegen.

3. Für Giebel- und Dachaufbauten an den Vorder- und Rückseiten eines Gebäudes findet eine Durchschnittsberechnung statt, d. h. die Anschlagfläche darf nicht größer sein, als die aus der Gebäudelänge und der zulässigen Höhe ermittelte Fläche.

Die Länge der Aufbauten wird auf der Höhe des Hauptgesimses der Gebäudervorderseite gemessen.

Nicht berücksichtigt werden:

Schornsteine, Lüftung- und Lichtschächte und kleinere architektonische Details, wie Giebel, Kuppeln, Türme und dergleichen, Gaupen und Giebel aber nur, wenn sie keine Fenster zur Beleuchtung und Lüftung von Aufenthaltsräumen (Hauptfenster, notwendige Fenster vgl. § 46) enthalten und die Giebel eine Anschlagfläche von 5 qm nicht überschreiten.

4. Bei Gebäuden, die in Straßen bis zu 8 m Breite errichtet werden, bleiben die Dachgaupen bei der Höhenberechnung außer Betracht.

5. An Eckgebäuden und Häusern, die Straßenkreuzpunkte bilden, sowie an Gebäuden in Straßen, deren Breite das Maß der zulässigen größten Gebäudehöhe überschreitet, kann das Bezirksamt nach Anhörung des Stadtrats mit Rücksicht auf ihre freie Lage umfangreichere Aufbauten zulassen, wenn sie lediglich im Interesse des Straßenbildes und der architektonischen Ausgestaltung des Gebäudes ausgeführt werden, und wenn für das über dem letzten Obergeschosse liegende Geschos der Winddruck des Dachgeschosses gemindert bleibt.

6. Wird ein Gebäude hinter die festgesetzte Bauflucht zurückgelegt, so kann für dieses Gebäude, nicht aber für das gegenüberliegende, eine der größeren Entfernung der Baufluchten entsprechende größere Gebäudehöhe, jedoch nicht über 20 m, zugelassen werden.

7. Selbständige Hinter- und Seitengebäude dürfen nicht höher gebaut werden, als es für das zugehörige Vordergebäude zulässig ist. *)

Die Höhe wird von dem umgebenden Gelände aus gemessen.

§ 32.

Geschosshöhe.

§ 32. §§ 29, 100 Ziffer 4.

1. Gebäude, die ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen zwischen Keller- und Dachgeschos nur eine bestimmte, in den einzelnen Bauklassen verschieden bemessene Anzahl von Hauptgeschossen erhalten (zulässige Geschosshöhe).

2. Als Geschosse werden nur die Hauptgeschosse gezählt. Erdgeschoss,**) Untergeschosse auf festliegendem Gelände und Dachgeschosse, auch solche mit Mansarddächern, gelten, unbeschadet der Vorschriften der Landesbauordnung, als Nebengeschosse.

3. In Gebäuden, für die die höchstzulässige Zahl der Hauptgeschosse 4 oder 5 beträgt, dürfen, soweit nicht in den Vorschriften für die einzelnen Bauklassen Ausnahmen zugelassen sind, im Dachgeschos nur Einzelräume, die untereinander und mit den darunter liegenden Geschossen (durch Wendeltreppen und dergleichen) nicht verbunden sind, als Zubehörräume zu den Wohnungen der unteren Geschosse eingerichtet werden.

Die Räume dürfen nicht getrennt vermietet und nicht als Küchen verwendet werden; Verbindungstüren zwischen den einzelnen Räumen und sonstige Einbauten, die offensichtlich die Verhinderung solcher Türen erleichtern, sind untersagt.

4. In Straßen, deren Mittelstreifen die Grenzen der Bauklassen bilden, dürfen, soweit nicht für Einzelfälle abweichende Bestimmungen entgegenstehen, die Häuser an beiden Straßenseiten die gleiche, in den betreffenden Bauklassen geübte zulässige Geschosshöhe erhalten, vorausgesetzt, daß es die Straßenbreite zuläßt.

5. Kommen Gebäude mit verschiedener Geschosshöhe nebeneinander zu stehen, so kann das Bezirksamt, um das Erscheinungsbild der Gassen zu vermeiden, architektonische Übergänge gestalten.

Diese Bestimmung gilt auch für Gruppenbauten.

§ 33.

Hinterer Baulinie.

§ 33. § 30.

1. In den unter Anlage II aufgeführten Bauabläufen wird eine hintere Baulinie in der dort angegebenen Entfernung von der Bauflucht vorgeschrieben.

2. Die zwischen der hinteren Baulinie und der Grundstücksgrenze liegende Geländefläche darf nicht überbaut und nicht unterkellert werden.

Unter dieses Verbot fällt nicht: die Errichtung von Garten- und Gewächshäusern, Pavillons, offenen Veranden und Loggien, Lauben und ähnlichen kleineren eingeschlossenen in Gärten üblichen Anlagen, die eine Höhe von höchstens 5 m einschließlich des Daches nicht überschreiten.

Vorgenannte Baugruben bleiben bis zu einer Tiefe von 10 qm bei Berechnung des Hofraumes unberücksichtigt.

3. Bei Eckgrundstücken im Gebiete des Reihenhausbauens darf die hintere Baulinie bis zu 4 m durch einseitige Bauten, auf denen eine offene Veranda und dergleichen angeordnet werden kann, überschritten werden; im 2. Obergeschos sind Ausgänge auf eine etwaige Überdachung der Veranda nicht gestattet.

4. Ausnahmsweise können, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, einzelne Wohngebäude für Gärtner und Kutscher, herrschaftliche Stallungen u. dgl. mit einer Firsthöhe von höchstens 7 m auch hinter der rückwärtigen Baulinie zugelassen werden.

Die Rückseiten der Nachbargebäude und die mit den Vordergebäuden unmittelbar verbundenen Flügelbauten ohne selbständige Wohnungen dürfen sich bei tiefliegenden Höfen die gleiche Höhe wie die Straßenseite der Vordergebäude erhalten; für selbständige Hinter- und Seitengebäude wird die zulässige Gebäudehöhe von der Hofebene aus gerechnet.

*) Als „Dachgeschos“ hat ein zwischen Keller und Erdgeschos gelegenes Geschos zu gelten, bei welchem der Fußboden unter Straßenhöhe (Schwemhinterlaufe), der übrige größte Teil der Geschosshöhe über der Straßenhöhe liegt.

In den Bauabläufen mit geschlossener Bauweise an Hauptfenster- und Giebelstrahlen sind hinter der rückwärtigen Baulinie einseitige Nebengebäude zu gewerblichen Zwecken innerhalb der vorgeschriebenen Bauabgrenzung zulässig. Wohn- und Schlafräume dürfen in diesen Nebengebäuden nicht eingerichtet werden.

5. Die freie Fläche, die nicht zur Anlage eines Hofes erforderlich ist, muß als Garten angelegt und dauernd in gutem Zustand gehalten werden.

§ 34.

Gebäudeabstand.

§ 34. § 31.

1. Bauten dürfen auf demselben Grundstück, soweit für einzelne Bauklassen und Baugebiete keine besonderen Vorschriften bestehen, unmittelbar aneinandergestellt werden.

Gleiches gilt nicht, so muß zwischen sämtlichen Gebäuden oder zwischen den untereinander nicht unmittelbar verbundenen Gebäudeteilen ein freier Raum bleiben.

2. Zwischen einer Fensterwand und einer gegenüberliegenden Wand auf demselben Grundstück muß ein Abstand eingehalten werden, der je nach der Bauklasse, zu der das Grundstück zählt, entweder gleich der Höhe der gegenüberliegenden Wand oder nach einem Stadtteil dieser Höhe bemessen wird.

Als Fenster gelten auch fest verglaste Öffnungen.

3. Erhalten die Fenster aus einem seitwärts gelegenen, gegenüber dem Bauwerk gleichzeitiger genügend Licht in schräger Richtung, die im Grundriß einen Winkel von mindestens 45 Grad a. Z. mit der Wand einschließt, so genügt jeweils der für die stärksten Bauweise (b) zugelassene Abstand (§ 111 Ziffer 4 und § 112 bis 114 Ziffer 3).

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn Fensterwände in Aufenthaltsräumen zur Erzielung des Richtungs winkels teilweise in gedachener Linie über die seitliche Gebäudefronten vorgezogen werden.

4. Als gegenüberliegend gelten Wände und Gebäudeteile, deren Richtungsabweichung den Winkel von 75 Grad a. Z. nicht überschreitet; weichen die Wände bis zu 15 Grad a. Z. von der parallelen Stellung ab, so gilt ihr mittlerer Abstand.

5. Rechnet die Fenster nur einen Teil der Länge oder Höhe der Wand ein, so beziehen sich die obigen Bestimmungen nur auf die betreffende Wandstrecke oder Obergeschosse; besitzen die angrenzenden Bauten keine einheitliche Frontlinie, so ist der Abstand für jedes Fenster besonders zu rechnen.

6. Erhalten Räume an zwei oder an mehreren Seiten Fenstern, so genügt es, wenn der erforderliche Abstand nach einer Seite hin vorhanden ist, sofern die nach dieser Seite liegenden Fenster (Hauptfenster, notwendige Fenster) in ihrer Größe der Vorschriften in § 45 der Landesbauordnung entsprechen.

7. Bei Grundstücken mit einer Tiefe bis zu 15 m und bei Eckgrundstücken genügt ein Abstand von 4 m für solche Gebäudewände, in denen sich ausschließlich Fenster von Haushaltungsräumen befinden.

Grundstücke, die erst nach dem Inkrafttreten der Bauordnung auf 15 m Tiefe oder weniger geteilt worden sind, bleiben von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fensterwände, die einem Nachbargrundstück gegenüber errichtet werden sollen, Anwendung.

Bei Berechnung des Abstandes ist jeweils die eigene Höhe der geplanten Wand in Rechnung zu stellen. Der Abstand kann jedoch nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch von dem auf dem Nachbargrundstück befindlichen oder etwa später zu errichtenden Bauten bemessen werden, wenn durch Bestellung einer Baufest oder sonstige Sicherheit dafür besteht, daß er dauernd erhalten bleibt.

9. Der Abstand von Wand zu Wand muß bei Bauten auf demselben Grundstück in allen Fällen mindestens 4 m betragen. Fensterlose Wände, die einem Nachbargrundstück gegenüber errichtet werden sollen, müssen entweder unmittelbar an der Grenz- oder mit einem Abstand von wenigstens 3 m errichtet werden.

2. Von dem Äußern der Gebäude.

§ 35.

Neuere Ausgestaltung, Verunstaltung, Verwahrlosung. § 35. §§ 32-35, 100 Ziffer 8, 12, 14, 20.

1. Die nach den öffentlichen Verkehrsregeln gerichteten und die von dort aus sichtbaren Gebäudeteile, einschließlich der Dächer, Giebel und Kamine, die Einsiedelungen und sonstigen Bauwerke müssen ein ihrer Umgebung angepasstes, gefälliges harmonisch wirkendes Äußere erhalten.

Dabei ist auf einen harmonischen Anblick an die Nachbargebäude, insbesondere mit dem Hauptgesims Rücksicht zu nehmen. Wo es zur Erzielung der Abereinrichtung mit dem Nachbargebäude wünschenswert erscheint, kann das Bezirksamt für die Dachbedeckung das Material vorschreiben. Das einzelne Dach darf nur in einheitlichem Material ausgeführt werden.

Die Bestimmungen in Absatz 1 finden auch bei Vornahme von Veränderungen und Ausbesserungen an bestehenden Bauten Anwendung.

2. Höhere Anforderungen an die architektonische Ausgestaltung der Bauten werden für die in Anlage III aufgeführten Straßen und Plätze gestellt; außerdem kann durch besondere ortspolizeiliche Vorschriften für die in obiger Anlage besonders bezeichneten Straßen und Plätze einheitliche Architektur und einheitliches Material vorgeschrieben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für Rückansichten in Bauabläufen mit hinterer Baulinie.

3. Die Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen kann verlangt werden, wenn durch die beabsichtigte Bauart Straßen oder Plätze oder das Ortsbild verunstaltet würden.

4. Befinden sich Gebäude, insbesondere die in Ziffer 1 angeführten Bauten in einem verfallenen oder dem Straßensbild verunstaltenden Zustande, so kann das Bezirksamt anordnen, daß die erforderlichen Ausbesserungen und Veränderungen vorgenommen oder die Gebäude entfernt werden.

5. Den Straßen sind die von Personengängen benötigten Bahnlängen gleich zu achten.

§ 36.

Verputz, Verzierungen.

1. In den in § 35 Ziffer 1 genannten Gebäudeteilen können untergeordnete Schmuckstücke wie Kamine, Speisekammern, Wandflächen usw. angelegt werden, wenn sie nicht störend in die Erscheinung treten.

...Zugrohren der Röhren dürfen nicht sichtbar hervortreten.
2. Die Außenwände von Gebäuden, die in rohem Beton oder in Mauerwerk aus Bruch- oder Backsteinen errichtet werden, müssen, sobald das Mauerwerk genügend ausgetrocknet ist, spätestens innerhalb Jahresfrist in gefälliger Weise verputzt, verputzt oder bestrichen werden.

Stark blendende, grelle oder das Auge beleidigende Farben und unschöne Verblendungen aus Backsteinen oder ähnlichen Stoffen sind verboten; nötigenfalls müssen solche Verblendungen auf Anordnung des Bezirksamts verputzt oder in sonst geeigneter Weise beseitigt werden.

3. Figuren, Ornamente aus Eisen oder Zink, Verzierungen in Form gemauerteter Baustoffe, auffällige Bemalungen, Lichtwerfer, Kellamenschilder, Aufschriften und Geschäftszzeichen aller Art dürfen an den in § 35 Ziffer 1 genannten Gebäudeteilen nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts nach Anhörung des Stadtrats angebracht werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn hierdurch das Straßen- oder Ortsbild verunstaltet wird.

Bestehende Anlagen dieser Art, durch die das Straßen- oder Ortsbild verunstaltet wird, müssen auf Verlangen des Bezirksamts beseitigt werden.

4. Das Bezirksamt kann in geeigneten Fällen verlangen, daß bei Vorlage von Baugesuchen auf den Plänen das beabsichtigte Aussehen und die Farbgebung der Außenwände und der Dachflächen näher dargestellt und die zur Verwendung gelangenden Baustoffe angegeben werden.

§ 37.

Baudenkmal.

1. Bauliche Herstellungen, die durch die beabsichtigte Art ihrer Ausführung geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Straßen- oder Ortsbilder erheblich beeinträchtigen würden, können untersagt werden.

2. Das Gleiche gilt für Veränderungen im Außen von geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Bauten (Baudenkmälern) und für die Ausführung von Bauten oder Bauarbeiten in ihrer Nähe, wenn durch die Vornahme dieser Arbeiten die Eigenart oder der Eindruck des Bauwerks oder des Gesamtbildes beeinträchtigt würde.

3. Zu allen baulichen Herstellungen und Arbeiten einschließlich des Anstrichs der Gebäudeansichten und der Anbringung von Ausbaugehängen, Anstrichen und Firmenschildern, Reklametafeln an oder in der Nähe von Bauten oder Baudenkmalern der oben angegebenen Art ist die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen.

§ 38.

Kunstkommission.

1. Zur Begutachtung der unter die Aufschrift der §§ 35 Ziff. 2 und 3 und 37 fallenden Bauvorhaben ist der Stadtrat und die zu diesem Zweck bei dem Bezirksamt gebildete Sachverständigenkommission (Kunstkommission) zu hören.

2. Der Kommission gehören jedenfalls an:
als Vorsitzender: der zuständige Bezirksbeamte (Vorsitzende der Ortsbaukommission),

als Vertreter der Stadtgemeinde: ein Bürgermeister und zwei städtische Mitglieder der Ortsbaukommission;

als sachverständige Mitglieder: der Vorstand der Groß-Verkehrsbauinspektion,

die Vorstände des städtischen Hoch- und Tiefbauamts,

der Direktor der städtischen Kunsthalle,

je ein Vertreter der hier bestehenden Architekten- und Bauwerkstättenvereinigungen;

der Vorstand der Ortsbaukontrolle und der zuständige Ortsbaukontrolleur.

Die Zuziehung von anderen Sachverständigen bleibt für den Einzelfall vorbehalten.

§ 39.

Nebenwände der Gebäude. Hintergebäude.

1. Die Nebenwände der Gebäude sind, wenn sie von der Straße aus sichtbar bleiben, in der Regel rechtwinklig zur Bauflucht zu stellen.

Hinter- und Seitengebäude dürfen in der Regel nicht früher als die Vordergebäude gebaut werden.

Eine Ausnahme kann nur gestattet werden, wenn allen Anforderungen genügt wird, die für die Außenwände der Vordergebäude gestellt werden.

Hinter- oder Seitengebäude, die ausnahmsweise zuerst errichtet werden, müssen soweit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß für die Errichtung eines Vorderhauses mit dazu gehörigem Hof ein genügender Raum bleibt.

3. Wird ein Hintergebäude durch Abbruch des Vordergebäudes dauernd freigelegt, so müssen die Außenwände des Hintergebäudes wie die eines Vordergebäudes ausgestaltet werden.

§ 40.

Nebengebäude.

1. Nebengebäude wie Stallungen, Scheunen, Schuppen, Röhren, Waschläden, Aborte — letztere mit Ausnahme der öffentlichen Bedürfnisanstalten — sowie sonstige bauliche Anlagen, in denen geräuschvolle Arbeiten vorgenommen oder abwickelnde oder gesundheitsgefährliche Stoffe verarbeitet werden, oder in denen übermäßiger Rauch, Ruß, Dampf und Staub entstehen oder abfließen, die allgemeine Gesundheit gefährdende Stoffe aufbewahrt werden, dürfen nicht in die Bauflucht gestellt werden; sie müssen im übrigen derart angeordnet sein, daß sie von dem öffentlichen Verkehrsraum aus möglichst wenig sichtbar sind.

2. Ausnahmen können insbesondere für die Stadteile mit vorwiegend gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, in anderen Stadtteilen auch dann zugelassen werden, wenn die Bauten in gefälliger Weise ausgeführt werden.

§ 41.

Mitbenützung der Grundstücke für öffentliche Zwecke.

1. Die Eigentümer von Grundstücken, die an eine bestehende Ortsstraße angrenzen, haben zu dulden, daß an ihren Häusern und auf ihren Grundstücken von Seiten der Gemeinde öffentliche oder gemeinnützige, zur Straßenbezeichnung, Beleuchtung oder Feuerwehrtätigkeit, zur Befestigung der Querdämme, die den Leitungs-

dracht einer elektrischen Straßenbahn tragen sollen, oder zu ähnlichen Zwecken dienliche Einrichtungen angebracht werden, soweit diese Maßnahme nicht mit überwiegenden Nachteilen verbunden ist.

2. Vor Anbringung dieser Einrichtungen ist der Hauseigentümer oder dessen Vertreter zu hören.

Willigen Einverständnisses der Art und des Ortes der Anbringung ist jede mit dem öffentlichen Interesse zu vereinbarende Rücksicht zu tragen.

3. Anlage und innere Einrichtung der Bauten.

§ 42.

Grundmauern.

1. Die Grundsohle der Gebäude ist bis auf den tragfähigen Baugrund, mindestens aber 1,20 m tief unter die Erdoberfläche hinanzuführen; die Grundmauern sind frostfrei und so breit anzulegen, daß die Standfestigkeit gesichert ist.

Für jedes Gebäude ist die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Untergrundes auf eine entsprechende Tiefe zu ermitteln und eine möglichst einheitliche gleichmäßige Belastung durch sämtliche Mauern durchzuführen.

Hat der Baugrund keine genügende Tragfähigkeit, so muß eine künstliche Gründung hergestellt werden.

2. Sämtliche Grundmauern sind bis über die Straßenhöhe mit Wasserfall- oder verlängertem Zementmörtel, Beton oder Eisenbeton herzustellen.

3. Grundmauern, die in oder unmittelbar hinter einem Hochwasserdamm errichtet werden, müssen eine mittlere Stärke von mindestens $\frac{1}{4}$ ihrer Höhe bzw. die durch statische Berechnung sich ergebende Stärke unter der Dammkrone erhalten und dürfen nur aus guten Bruchsteinen mit bestem Wasserfall- oder verlängertem Zementmörtel, Beton oder Eisenbeton ausgeführt werden.

§ 43.

Baustoffe.

1. Untaugliche Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Um bei Verzichtung des Mörtels und Betons ein richtiges Mischungsverhältnis zu erzielen, sind geeignete Meßgeräte zu verwenden.

2. Bruchsteine sind auf ihr natürliches Lager zu bringen. Wo bestimmte Mauerarten vorgeschrieben sind, gilt als Maßstabgröße das allgemein eingeführte Normformat von 0,25 m Länge, 0,095 m Dicke und 0,12 m Breite.

Zur Herstellung von Außenwänden darf kein Baustoff benützt werden, der leicht verwittert.

3. Als Bindemittel für Herstellung von Mauerwerk und Verputz dürfen nur Baustoffe genommen werden, die einen gut bindenden, steinartig erhärtenden und weiterbeständigen Mörtel ergeben. Für die Zubereitung des Mörtels muß guter, von verunreinigenden Bestandteilen freier Sand von scharfem festem Korn von mittlerer Größe benützt werden.

Bei andauernd nassem Wetter ist dem Mörtel ein Zementzusatz zu geben.

Gips darf als Bindemittel zur Befestigung von Geländern oder von anderen Bauteilen an den Außenwänden der Gebäude nicht verwendet werden.

4. Die Verwendung von Lehmputz zur Herstellung von Mauerwerk ist verboten.

5. Gesimse, Tür- und Fensterumrahmungen, Überdachungen und sonstige vor die Gebäudeseiten vortretende Bauteile sind aus bearbeiteten Werkstoffen oder aus anderen gleichwertigen Baustoffen herzustellen.

§ 44.

Konstruktionen.

1. Tragkonstruktionen aus Stein und Eisen dürfen nicht auf Holz aufgelagert werden.

2. Eisene Träger und Stützen bedürfen zur Druckverteilung aufreichender Auflager; bei starker Belastung sind als Unterlagen Quadersteine oder Metallplatten zu verwenden.

In Brandmauern dürfen Stützen nicht eingelassen werden. Im übrigen sind Eisenkonstruktionen nur soweit zulässig, als dadurch die Widerstandsfähigkeit des Gebäudes im Feuer nicht beeinträchtigt wird.

3. Verankerungen sind jeweils auf die ganze Strohöhe der letzteren Träger auszuführen.

4. Geschuppelte, gemeinsam tragende Träger sind in geeigneter Weise unter sich zu verbinden.

5. Die Außenmauern sind mit den Balken und Trägern in fester Weise zu verankern.

6. Bei Deckenkonstruktionen, die aus Eisen, Beton und Eisenbeton hergestellt werden, dürfen die Mauern nicht als Widerlager benützt werden, wenn nicht genügend starke Mauerabläge vorhanden sind.

Eisenbetondecken dürfen auch in Mauern ohne Absatz eingelegt werden, wenn die Ausführung der Decken vor Überführung des Mauerwerks erfolgt.

Die Widerlager dürfen keinesfalls aus den vorhandenen Umfassungsmauern herausgehoben oder ausgespart werden. Fehlen die entsprechenden Mauerabläge, so müssen jeweils besondere Tragkonstruktionen vor die Mauern gelegt werden.

7. Eisene Träger und Stützen und die nach dem Innenraum gehenden Bauteile des zur Gebäudewandseite verwendeten Eisenwerks sind feuerfester zu ummanteln.

8. Die Widerstandsfähigkeit gegen Winddruck ist nachzuweisen bei baulichen Anlagen, die dem Winde besonders stark ausgesetzt sind, namentlich bei Türmen und freistehenden Schornsteinen, bei abgehängenen Gerüsten von mehr als 12 m Höhe und bei freistehenden Mauern von über 10 m Länge und 3 m Höhe.

9. Die Anblendung von Mauerwerk an bestehende Mauern wird nicht als Verstärkung zugelassen.

10. Gesimse und sonstige Architekturtteile ähnlicher Art, die mehr als 0,15 m ausladen, müssen im Verband vorgemauert werden; die Anblendung der inneren Gesimse muß so beschaffen sein, daß der Schwerpunkt innerhalb der darunter befindlichen Mauer liegt.

11. Hierteile aus Stuck, Zementputz und dergleichen sind wetterfest abzugeben und dürfen nicht auf Holz befestigt, sondern müssen mit dem Mauerwerk durch eingemauerte Metallteile oder mit der Eisenkonstruktion dauernd sicher verbunden werden.

12. Sollen Baustoffe ausnahmsweise in härterem als dem allgemein üblichen Maße in Anspruch genommen oder andere als

die gewöhnlichen Baustoffe verwendet oder ungewöhnliche Verfestigungsweisen angewandt werden, so sind besondere Nachweise zu erbringen.

§ 45.

Mauern bei Frostwetter.

1. Sinkt die Temperatur auf den Gefrierpunkt, so darf mit Bruchsteinen nicht mehr gemauert werden.

2. In Backsteinmauerwerk und bei Betonarbeiten an nicht freistehenden Fundamenten kann, wenn nicht die in Absatz 2 ausgeführten Voraussetzungen zutreffen, bis zum Eintritt einer Kälte von 2 Grad R. weitergearbeitet werden.

Hält sich die Temperatur ununterbrochen länger als 2 Tage unter dem Gefrierpunkt, so ist jedes Mauern und Betonieren im Freien untersagt.

3. Bauteile, die in einer höheren Beanspruchung unterworfen sind, wie z. B. Tragmauern, Pfeiler, Gewölbe, Gurten, Widerlagmauern dürfen bei Eintritt des Gefrierpunktes nicht mehr gemauert werden.

4. Das frisch erstellte, offen liegende Mauerwerk ist durch Abdeckung gegen Frost zu schützen.

5. Mit durchfrorenen Baustoffen darf nicht gemauert werden.

6. Ist im Einzelfalle die Fortsetzung oder Vornahme von Mauerarbeiten während der Frostzeit notwendig, so kann dies ausnahmsweise unter Anwendung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zugelassen werden.

§ 46.

Raumgattungen.

1. Als Aufenthaltsräume (Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen) sind insbesondere auch Werkstätten aller Art, Arbeitsräume für gewerbliche und industrielle Betriebe, Räume für Unterricht- und gottesdienstliche Zwecke, Versammlungsräume, Läden, Verkauf- und Wirtschaftsräume zu betrachten.

2. Als Nebenräume (Räume zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen) haben auch zu gelten Bodenräume (Speicher), Lager- und Vorratsräume, Gewächshäuser und Wintergärten, Regelbahnen, Wein-, Bier- und Brauweinlekkereien.

Räume für Kessel- und Heizungsanlagen und für Kraftzeugmaschinen jeder Art gelten stets als Nebenräume, doch muß ein ausreichender Luftwechsel in den Räumen gewährleistet sein. Bedürfen solche Anlagen ständiger Wartung, so müssen besondere Bedingungen, welche hauptsächlich eine gehörige Sicherung der Räume gegen Feuchtigkeit, die Abführung schlechter Dünste, sowie die Zuführung frischer Luft und des Tageslichtes bezwecken, für die Einrichtung der Anlagen selbst und der Räume vorbehalten.

3. Die Vorschriften für Aufenthaltsräume gelten für Räume, die nach ihrer Lage, ihren Ausmaßen oder ihrer Ausstattung hierzu verwendet werden können, auch dann, wenn eine derartige Verwendung zunächst nicht beabsichtigt oder in den Plänen angegeben ist.

4. Räume ohne unmittelbare Beleuchtung durch Tageslicht dürfen nicht im Zusammenhang mit Aufenthaltsräumen und den zugehörigen Nebenräumen eingerichtet werden.

Ausgenommen sind wirtschaftliche Nebenräume von nicht mehr als 2 qm Grundfläche.

5. In Räumen, deren Benützung als Aufenthaltsräume nicht zulässig ist, dürfen keine Vorrichtungen getroffen werden, die eine verbotene Benützung dieser Räume ermöglichen würden.

§ 47.

Gebäudekeller. Unterkellerung.

1. Sämtliche Gebäudekeller sind aus wetterbeständigen Baustoffen herzustellen.

Bei den Gebäudeseiten mit hiesgehenden Schaufenstern ist ein Steinsockel in einer Höhe von mindestens 0,15 m über Schwelle hinanzuführen.

2. Jedes Wohngebäude muß unterkellert sein;*) außerdem sind sämtliche Mauern gegen aufsteigende Bodenluft und Erdfeuchtigkeit durch wogrechte, ununterbrochene Schutzschichten zu sichern. Asphaltisiererschichten müssen wenigstens 1 cm stark sein.

Wird aus besonderen Gründen eine Ausnahme zugelassen, so muß unter dem Erdgeschoß eine Abdichtung oder eine Betonschicht hergestellt werden, von der der Fußboden in geeigneter Weise zu isolieren ist.

3. Kellerecken müssen so angelegt werden, daß anstoßende Räume gegen Kälte und Feuchtigkeit hinreichend geschützt sind.

4. Das Kellergeschoß muß mindestens 1,20 m, unter Läden, Eingängen und Durchfahrten mindestens 2 m lichte Höhe erhalten; der Fußboden ist mit fester Deckung zu versehen.

5. In Gebäuden, die unmittelbar an den Hochwasserdamm angebaut werden, darf der Kellerboden in der Regel nicht unter die Höhe des natürlichen Bodens zu liegen kommen.

Ausnahmen kann das Bezirksamt, insbesondere in hiesliegenden Stadtteilen, gestatten, wenn dies nach Lage der Verhältnisse oder mit Rücksicht auf die beabsichtigte Bauart des Kellers unbedingt erscheint, und wenn besondere Vorkehrungen gegen das Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit und der Bodenluft getroffen werden.

6. Keller müssen hinreichend beleuchtet und lästbar sein.

7. Im Innern der Gebäude und in Durchfahrten sind Kellereingänge mit Fall- und Reglären verboten.

In der Ebene des Hofraumes liegende Kellereingänge sind mit einem mindestens 0,90 m hohen eisernen Schutzgitter zu versehen.

8. Die Anlage von mehreren Kellergeschoßen ist erlaubt; Bauglären dürfen jedoch nicht in den unteren Kellern liegen.

Nebengeschoße.

§ 48.

a) Keller-, Sockel- und Untergeschoß.

1. Betriebsstätten zur Herstellung und Zubereitung von Nahrungsmitteln dürfen in Kellergeschoßen nicht angelegt werden.

2. In Landhausdörfern und in denjenigen Baugebieten, in denen die Geschosshöhe gegenüber den Vorschriften der allgemeinen Bauordnung beschränkt ist, sind bei natürlicher Tiefelage des Grundstückes in Untergeschoßen an den nach dem Hofraum oder Garten zu frei liegenden Gebäudeseiten einzelne Aufenthaltsräume

*) Wegen Unterkellerung der Ein- und Zweifamilienhäuser vergl. § 90, 3.

(Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume einschließlich Küchen) zulässig.

8. Die Errichtung von selbständigen Wohnungen in Keller-, Sockel- und Untergeschossen ist untersagt.

4. Ausnahmeweise sind Diener- und Aufsichtswohnungen in Einfamilienhäusern oder Hausmeisterwohnungen in Gebäuden, die in jedem Geschoss Wohnungen von mindestens 8 Zimmern — im Erdgeschoss von wenigstens 5 Zimmern — (außer Küche, Bad und Zubehör) enthalten, bei natürlicher Lielage des Geländes an den nach dem Hofraum oder Garten zu freiliegenden Gebäudeseiten zulässig.

Eine derartige Wohnung darf außer der Küche nicht mehr als zwei Wohnräume umfassen und darf nicht vom Eigentümer selbst in Gebrauch genommen und nicht in Untermiete gegeben oder sonst an dritte Personen ständig zur Benützung überlassen werden; ferner muß für sie ein besonderer Abort im Untergeschoss vorhanden sein.

5. Die Einrichtung der Aufenthaltsräume und der Diener-, Aufsicht- oder Hausmeisterwohnung ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) die Räume und ihre Zugänge müssen von den übrigen Keller-Räumen durch massive Wände und nötigenfalls mit feuerfesten Türen abgeschlossen werden;
- b) die Räume müssen unterkellert oder nach Maßgabe des § 47 Ziffer 2 isoliert sein, und zwar bei Diener-, Aufsicht- und Hausmeister-Wohnungen im gesamten Grundriß;
- c) die Räume müssen heizbar sein und sollen nicht ausschließlich nach Norden liegen;
- d) die notwendige Fensterfläche muß mindestens 1/4 der Grundfläche des betreffenden Raumes betragen;
- e) den übrigen Wohnungen im Gebäude darf der nötige Kellerraum nicht entzogen werden;
- f) auf einem Grundstück darf nicht mehr als eine Diener-, Aufsicht- oder Hausmeister-Wohnung eingerichtet werden;
- g) Einzelne Aufenthaltsräume können auch an einer nicht freiliegenden Gebäudeseite zugelassen werden, wenn sie auf allen Außenflächen mit einem Lichtrahmen umgeben sind, der mindestens 0,30 m tiefer liegt als der Fußboden des Untergeschosses, eine Breite von 3 m besitzt und mit einer Böschung von 45 Grad a. T. abgeflacht ist.

7. Nebenräume, insbesondere Kogazine, Waschküchen für Haushaltungszwecke und dergleichen müssen einen über dem höchsten Grundwasserstand liegenden Fußboden und höhenwasserfreie Entwässerung erhalten.

Waschküchen sind in Mehrfamilien- und großen Häusern vom Hofraum aus zugänglich zu machen, und wenn sie mit den übrigen Kellerräumen Verbindung erhalten, durch dichte Doppeltüren zu verschließen.

§ 49.

b) Dachgeschoss.

1. Dachgeschosse dürfen als Aufenthaltsräume nur verwendet werden, wenn sie unmittelbar über dem obersten Hauptgeschoss, unter dem I. Stieghaus gelegen sind. Von dem offenen Dachraum müssen sie durch feuerfeste Wände abgeschlossen und die Wände und Decken einschließlich der Zugänge verputzt werden.

2. Die Einrichtung von Wohnungen und Arbeitsräumen im Dachgeschoss ist, soweit sie in den Sondervorschriften der einzelnen Bauklassen überhaupt vorgesehen sind, nur zulässig, wenn hierdurch den übrigen Wohnungen im Gebäude die nötigen Zubehörräume nicht entzogen werden.

Für Wohnungen von 4 bis 6 Zimmern sollen ein, für größere Wohnungen zwei zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignete Räume als Dienstkammer und dergleichen im Dachgeschoss vorhanden sein.

3. Soweit die zulässige Gebäudehöhe die volle Ausnutzung der Bestimmungen über die Anzahl der Hauptgeschosse nicht zuläßt, darf das Dachgeschoss zu Wohnungen unbeschränkt verwendet werden; daselbe gilt, wenn die zulässige Hauptgeschosshöhe nicht ausgenützt wird.

4. Winkel, die am Boden solcher Räume an der Dachschräge entstehen, sind wenigstens auf 0,60 m Höhe durch senkrechte Wände abzufächeln.

5. Waschküchen im Dachgeschoss sind mit wasserdichtem Fußboden auf einer massiven Decke (Eisen- und Beton) zu versehen und an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

Die Wände müssen 0,12 m stark mit Backsteinen ausgemauert und auf eine Höhe von mindestens 1,50 m wasserdicht mit Zement, der übrige Teil sowie die Decke mit Mörtel verputzt werden.

6. Der Raum über dem Stieghaus muß als fester Speicher herhalten.

Die Decken dürfen nicht verputzt, und einzelne Teile nur durch Verschläge aus Ratten, Drohtiere, Mäuse, Fliegen oder in ähnlicher Weise abgefangen werden, die die Benützung zu Wohnzwecken ausschließen.

7. Für die Umwandlung bestehender Zubehörräume zu selbständigen Wohnungen ist baupolizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 50.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

1. Für jede Wohnung muß außer dem gemeinsamen Bodenraum ein Keller von ausreichender Größe vorhanden sein.

2. In Hinter- und Seitengebäuden dürfen im Keller- und Untergeschoss Wohnungen nicht eingebaut werden.

3. In bestehenden Gebäuden kann das Bezirksamt unbeschadet der Vorschriften der Landesbauordnung angemessene Erleichterungen von den §§ 45 und 46 zulassen, wenn die Licht- und Luftverhältnisse, die Lage zur Sonne usw. günstig sind.

§ 51.

Fenster, Lüftung.

§ 52.

1. Für Aufenthaltsräume dürfen nur stehende Fenster in den Umfassungsmauern oder Dachflächen nach der Straße oder unmittelbar nach einem Hauptloze angelegt werden. (Hauptfenster, notwendige Fenster.)

2. Fenster in Nebenräumen und überzählige Fenster in Aufenthaltsräumen heißen Nebenster.

Hat ein Aufenthaltsraum die notwendige Hauptfenster, so finden auf weitere darin angebrachte Fenster die Bestimmungen für Hauptfenster keine Anwendung.

3. Treppenhäuser, Badzimmer, Speisekammern, Bedürfnisanstalten und Stellungen müssen ebenfalls unmittelbar in das Freie führende und genügend lichtgebende Fenster, Badzimmer außerdem Vorrichtungen für den Abzug der Dampfe erhalten.

Die Fenster dürfen, ausgenommen in Stellungen, auch nach einem überdeckten Hofhof ausmünden.

4. Badzimmer können ausnahmeweise ohne Fenster, die ins Freie führen, angelegt werden, wenn Klappenfenster angebracht sind, oder wenn in sonstiger Weise für genügende Lüftung und Beleuchtung gesorgt wird.

5. Über die Zulassung von Glasvorbauten, Wintergärten, Veranden und dergleichen vor Hauptfenstern entscheidet das Bezirksamt im Einzelfalle.

6. Balkone, Überdachungen, Galerien, Treppenvorbauten usw. dürfen nicht so angebracht werden, daß sie Wohn- und Arbeitsräume im Genuße von Licht und Luft erheblich beeinträchtigen.

7. Fensterbrüstungen müssen vom inneren Fußboden aus gemessen mindestens 0,90 m hoch oder in anderer genügender Weise auf diese Höhe geschützt sein.

8. Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, können ausschließlich durch Oberlicht beleuchtet werden, wenn besondere Vorkehrungen für einen ausreichenden Luftwechsel getroffen sind.

§ 52.

Geschosshöhe, Zimmergröße und Zugang.

§ 53.

1. Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von 3 m erhalten; bei Räumen im Dachgeschoss — mit Ausnahme von gewerblichen Arbeitsräumen — genügt eine durchschnittliche lichte Höhe von 2,70 m für die Hälfte der Grundfläche.

2. Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss muß, wenn nicht im Hinblick auf den besonderen Zweck des Raumes eine Ausnahme zulässig ist,

- bei Wohnräumen mindestens 0,90 m,
- bei Verkauf-, Wirtschaft- und Lager-
räumen, sowie
- bei Werkstätten mindestens 0,15 m

über der Unterkante des Gehweges liegen.

Die Oberkante des Fußbodens im I. Obergeschoss muß mindestens 4,40 m über der Unterkante des Gehweges liegen.

An Verkauf-, Wirtschaft- und Lagerräumen anstößende Wohn- und Arbeitsräume dürfen — unbeschadet der Höhenlage der Oberkante des Fußbodens im I. Obergeschoss — auf 0,60 m gelegt werden.

In denjenigen Fällen, in denen die Einrichtung eines Sockelgeschosses unzulässig ist, darf der Fußboden des Erdgeschosses höchstens 1,5 m über der Unterkante des Gehweges gelegt werden.

- 3. Die Mindestbreite beträgt
- bei Arbeitsräumen 3,00 m,
- bei Zimmern 2,50 m,
- bei Küchen 2,30 m,
- bei Zubehörräumen im Dachgeschoss 2,00 m,
- die Mindestgröße
- bei Zimmern 15 qm,
- bei Küchen 12 qm,
- bei Zubehörräumen im Dachgeschoss 10 qm.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

4. Der Flächeninhalt einzelner Wohnräume darf auf 12 qm herabgesetzt werden, wenn hierdurch der Gesamtflächeninhalt der Wohnung unter Zugrundelegung des Mindestmaßes von 15 qm für den Wohnraum nicht verringert wird.

Bei 2- und 3-Zimmer-Wohnungen darf der Flächeninhalt eines Wohnraums auf 12 qm herabgesetzt werden, wenn die Küche (Wohnküche) einen Flächeninhalt von mindestens 15 qm erhält.

5. Jede Wohnung muß einen besonderen, nicht durch fremde Wohn- und Arbeitsräume führenden Zugang erhalten.

Der Zugang zur Küche darf nicht durch Zimmer führen, auch dürfen die Zimmer in der Regel nicht ausschließlich durch die Küche zugänglich sein.

Zwischen Küchen und Wohnräumen dürfen Türen in der Regel nicht hergestellt werden.

4. Aborte.

§ 53.

§ 54.

1. Für jede Wohnung und jeden sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen gesondert benützten Gebäudeteil, wie Werkstätten, Verkaufsräume, Arbeitsräume und dergleichen muß ein besonderer, bequem zugänglicher Abort eingerichtet werden, der sich in der Regel im gleichen Geschoss mit der Wohnung oder den zugehörigen Geschäftsräumen befindet, jedoch nicht weiter als eine Geschosshöhe davon entfernt sein soll.

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn bisherige Teile einer Wohnung zu einer selbständigen Wohnung eingerichtet, oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden.

2. Wo die Anlage besonderer Aborte unerschwingliche Schwierigkeiten bereitet, kann das Bezirksamt, wenn keine Bedenken in gesundheitlicher oder sittlicher Hinsicht bestehen, ausnahmeweise einen Abort für je zwei Wohnungen von insgesamt höchstens 4 Zimmern oder für zwei kleinere Werkstätten und Läden zulassen.

3. Sollen im Dachgeschoss Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume eingerichtet werden, so muß auch dieses mit Aborten versehen sein.

4. Die Anlage von Aborten in oder unter einem Hofhof; sowie innerhalb des Treppenzaumes ist verboten.

5. Bei Abortanlagen in Vor- (An-)bauten oder in besonderen Abortgebäuden sind die äußeren Umfassungsmauern zur Sicherung gegen Frost mindestens ein Stein stark herzustellen; die Türen sind mit selbsttätigem, geräuschlosem Verschluss zu versehen.

§ 54.

Pföhräume.

§ 55.

1. Pföhräume sind mit Wasser- oder Dampflüftung und einer Rinne mit genügendem Gefälle zu versehen und an den Wänden, auch wenn diese Wände erhalten, auf eine Höhe von mindestens 2 m mit undurchlässigen, der Fäulnis nicht unterworfenen Baustoffen zu verkleiden; sie sollen mindestens 2 m lang und 1,30 m breit sein.

2. Werden Pföhräume an Nachbarbauten angelegt, so müssen sie außerdem gegen die Nachbarteile für eine besondere, von der Nachbarteil getrennte Isolierung erhalten.

3. Wo Aborte und Pföhräume an eine unterirdische Entwässerungsanlage nicht angeschlossen werden können, hat die Ableitung in vorchriftsmäßige Gruben zu geschehen.

Die in die Grube führenden Öffnungen der Rinne sind mit Geruchverschlässen zu versehen.

5. Brandmauern.

§ 55.

§ 55.

Brandmauern.

- 1. Backsteinmauerwerk muß bei
- 1 1/2 Stein mindestens 30 cm,
- 2 Stein mindestens 32 cm,
- 2 1/2 Stein mindestens 35 cm,
- 3 Stein mindestens 38 cm,
- 3 1/2 Stein mindestens 41 cm

Stärke erhalten.

2. Dachgeschosse mit einer Giebelhöhe von mehr als 5 m sowie Unter- und Zwischengeschosse werden bei Bemessung der Mauerstärke als Geschosse gerechnet.

Ritzen und Kauerfurchen dürfen in Brandmauern nicht angelegt werden; Ausnahmen sind für Giebelböden u. dergl. zulässig.

3. Jede Brandmauer ist 0,30 m winkelfest über die angrenzende höchste Dachfläche, der Neigung des Daches entsprechend, hoch zu führen.

In offener Bauweise und im Gebiet des Reihenhausebaus kann bei ein- oder zweigeschossigen Gebäuden im Interesse der einheitlichen architektonischen Ausbildung Rücksicht erteilt werden, wenn durch geeignete anderweitige Vorkehrungen ein annähernd gleicher Schutz gegen Feuerübertragung geschaffen wird.

4. Eine Abwalmung kann ausnahmeweise zur Überwindung von Höhenunterschieden zugelassen werden.

Soll das Nachbargebäude höher geführt werden, so ist der Balken zu befestigen und die Brandmauer vorchriftsmäßig herzurichten.

5. Giebelgiebel, Giebelgiebel, Dachsparrenköpfe und sonstige an die Brandmauer anschließende brennbare Bauteile dürfen nicht über diese hinweg gehen.

6. Nicht mit Brandmauern versehene Gebäude müssen Brandmauern erhalten, sobald eine Maueränderung oder eine größere Ausbesserung der Mauer vorgenommen wird.

7. Brandmauern aus Zementsteinen oder aus Stampfbeton müssen mindestens die für Brandmauern aus Backsteinen vorgeschriebene Stärke erhalten.

Bei Verwendung von Eisenbeton bleibt die Festlegung der erforderlichen Stützverhältnisse der baupolizeilichen Anordnung im Einzelfall vorbehalten.

§ 56.

Raminlichtungen.

§ 57.

Die Lichtungen von Feuerungs- und Lüftungskaminen dürfen in die Brandmauern eingreifen, wenn die verbleibende Mauerstärke bei Backsteinmauerwerk mindestens 40 cm beträgt.

Werden zwei Brandmauern neben einander erstellt, so können Ausnahmen zugelassen werden.

6. Umfassungswände, die nicht zugleich Brandmauern sind.

§ 57.

Umfassungswände.

§ 58.

1. Die Umfassungswände der Gebäude müssen, wenn sie nicht zugleich Brandmauern sind, und nicht nach den Bestimmungen des § 58 in Fachwerk oder nach § 63 der Landesbauordnung in Holz hergestellt werden dürfen, massiv d. h. in feuerfestem und natürlichem oder künstlichem Stein, in Stein- und Eisenkonstruktion oder in sonstigen gleichwertigen Baustoffen ausgeführt werden.

2. Umfassungswände von Gebäuden, die in einem oder in mehreren Geschossen zu Wohnzwecken eingerichtet werden, dürfen nicht ausschließlich auf Eisenkonstruktion aufgebaut werden.

Bei einer Länge der Wand bis zu 12 m müssen zwei Endpfeiler aus Haustein, gutem Mauerwerk oder Eisenbeton von mindestens 0,60 m Breite erstellt werden; bei einer größeren Länge sind außerdem Pfeiler zu beiden Seiten des Haupteinganges und bei außergewöhnlichen Längen Zwischenpfeiler aus den gleichen Stoffen nach Bedarf vorzusehen.

Die Steinspfeiler müssen einen Querschnitt erhalten, daß sie die aufzunehmenden Gebäudeteile ohne eiserne Hilfskonstruktion zu tragen vermögen.

3. In massiven Mauern dürfen Überlagertügel über Fenstern, Türen und sonstigen Öffnungen nur dann angebracht werden, wenn sie durch mindestens 1/2 Stein starke Bögen oder durch entsprechend starke eiserne Träger entlastet werden.

4. Bei Ausführung der Umfassungsmauern in Zementsteinen, Stampf- oder Eisenbeton findet § 55 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

§ 58.

Holz- und Eisenfachwerk.

§ 59.

1. Umfassungswände aus Holz- oder Eisenfachwerk, dessen Pfosten mindestens 0,12 m stark und dessen Felder wenigstens 0,12 m dick ausgemauert oder mit anderen feuerfesten Baustoffen ausgefüllt werden, sind zulässig:

- a) bei allen einstöckigen Hinter- und Seitengebäuden;
- b) bei Gebäuden ohne Feuerung, wenn entweder deren Höhe bis zum Dachstuhl gemessen 7,5 m nicht übersteigt oder der dieses Maß übersteigende Unterbau massiv hergestellt wird. Als massiver Unterbau gilt auch eine entsprechende Eisen- oder Weilerkonstruktion;
- c) im Gebiet der offenen Bauweise für das höchste Obergeschoss, wenn es im Fachwerkstil architektonisch durchgebildet, verputzt, mit Dachziegeln, Schiefer oder mit Schindeln verkleidet wird;
- d) bei Gebäuden, die zu gewerblichen, landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, wie z. B. bei Ställen, Schuppen, Remisen, Lagerräumen und ähnlichen Anlagen, wenn sie von den Nachbargrenzen und anderen Gebäuden auf demselben Grundstück mindestens 5 m entfernt sind, und die in ihrer etwa vorhandenen feuergefährlichen Räume gemäß §§ 101 und 102 gesichert werden.

2. Soweit Gebäude Aufenthaltsräume enthalten, muß das Fachwerk mindestens 1/2 Stein stark hintermauert oder in anderer wirksamer Weise gegen Witterungseinflüsse geschützt werden.

8. Außenwände von größeren Gebäuden, die keine Wohnungen enthalten, dürfen, falls sie nicht auf der Grenze stehen, aus Eisenfachwerk mit Ausmauerung oder mit beiderseitiger Verkleidung hergestellt werden.

Die Standsicherheit und Tragfähigkeit dieser Wände muß in jedem Falle nachgewiesen werden; auch müssen sie je nach dem Zweck, zu dem das Gebäude benützt werden soll, den erforderlichen Ansprüchen an Durchlässigkeit und Wärmeschutz genügen.

4. Umfassungswände aus Fachwerk und Holz sind auf einen massiven, über das Erdreich ragenden Sockel zu setzen.

7. Innere Scheidewände.

§ 59.

220. § 66.

- 1. Balkentragende Mittelwände sind bei 1 und 2geschossigen Gebäuden 1 Stein, bei 3geschossigen Gebäuden im unteren Geschoss 1 1/2 Stein, in den 2 oberen Geschossen 1 Stein, bei 4geschossigen Gebäuden in den 2 unteren Geschossen 1 1/2 Stein, in den oberen Geschossen 1 Stein, bei 5geschossigen Gebäuden in den 3 unteren Geschossen 1 1/2 Stein, in den oberen Geschossen 1 Stein stark herzustellen.

2. Sind zwei balkentragende Mittelwände angeordnet, so genügt eine Stärke von je 1 Stein.

Flurwände längs der Hausdurchfahrten sind, soweit sie nicht unter die Bestimmungen von Absatz 1 fallen, mindestens 1 Stein stark herzustellen.

3. Bei Verwendung von Zementsteinen und Stampfbeton sind mindestens die für Backsteine vorgeschriebenen Stärken einzuhalten.

4. Die Scheidewände sollen in der Regel, sobald 2 Geschosse aufgeführt sind, im ersten Geschoss hergestellt werden.

Nach Fertigstellung eines weiteren Geschosses sind sie im zweiten Geschoss auszuführen usw.

5. Scheidewände sollen in allen Geschossen übereinander stehen. Ist dies nicht möglich, so sind sie auf entsprechende Eisen- oder Eisenbetonkonstruktionen zu setzen.

In Ausnahmefällen werden jedoch in dem obersten Hauptgeschoss und im Dachgeschoss Häng- und Sprengwände zugelassen.

6. Über Eisen- und Eisenbetonkonstruktionen zu Tragwänden entscheidet auf Nachweis der Tragfähigkeit und Standsicherheit das Bezirksamt in jedem Einzelfall.

Zu den beiden obersten Geschossen unter der Dachbalkenlage darf statt der massiven Mittelwände Eisenfachwerk verwendet werden.

7. Nicht belastete Scheidewände dürfen aus Drahtputz, Gipsmelen, Zementmelen oder ähnlichen Stoffen hergestellt werden, müssen aber hinreichend unterstützt sein. Als Scheidewände verboten sind Bretterwände, auch wenn sie verputzt werden.

8. Im Keller und zu kleineren wirtschaftlichen Nebenräumen ist unversputztes, glatt gehobenes Holzwerk zulässig.

9. Familienwohnungen müssen von einander durch mindestens 1/2 Stein starke unbrochene Wände oder in anderer, ebenso schall- und feuerfester Weise getrennt sein.

8. Zwischendecken.

§ 60.

220. § 67.

1. Die Decken der Gebäude sind massiv, in Stein, Eisen oder Beton herzustellen:

- a) über dem Kellergeschoss; b) über und unter Läden und gleichartigen Geschäftsräumen von mehr als 100 qm Grundfläche; c) unter und über Räumen, die zur Lagerung oder Verarbeitung leicht entzündlicher oder größerer Mengen brennbarer Stoffe dienen.

2. Holzbalkendecken sind in hinreichender Stärke mit Mörtelverputz an der unteren Seite auszuführen.

Holzbalkendecken über Kellern sind nur zulässig in Gebäuden, deren Umfassungswände im Erdgeschoss in Fachwerk erstellt werden dürfen und ausnahmsweise in sonstigen Gebäuden ohne Feuerung, in denen feuergefährliche oder leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

Die Stützen unter den Durchgängen in Kellern sind in Stein, Eisen oder Eisenbeton herzustellen.

3. Massive Decken und Eisenträger dürfen nur auf massive Wände oder Eisen aufgelegt werden.

4. Unversputzte Holzdecken ohne Feuerungsseinrichtungen:

- a) in Gebäuden ohne Feuerungsseinrichtungen; b) in eingeschossigen Gebäuden, in denen die lichte Höhe mehr als 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartschallen, Reitbahnen, Ausstellungsgebäuden usw.; c) in Speichern, die zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl, Malz usw. dienen; d) in allen Fällen, in denen das Dach zugleich die Decke von Räumen bildet, die nicht als Aufenthaltsräume dienen; e) in Fabrikhallen in geeigneten Fällen.

Heizbare Räume müssen jedoch durch feuerfeste Decken und Wände ohne Öffnung von den übrigen Räumen abgegrenzt werden und besondere Zugänge erhalten.

5. Befinden sich über Räumen mit Holzdecken Aufenthaltsräume, so sind diese nach unten mit einer dichten feuerfesteren Schutzschicht zu versehen oder zu verputzen.

6. Zur Ausfüllung von Holzgeräben darf nur trockenes und mindestens Holz verwendet werden.

9. Bedachungen.

§ 61.

220. §§ 54, 66, 100 Ziffer 1b.

1. Giebel, Dachaufbauten wie Gaupen und dergleichen müssen an den äußeren Seiten feuerfester verkleidet werden.

2. Giebelwände, die nicht aus Drahtputz hergestellt werden, müssen zum Schutz gegen Schneeeindring oder Glasbruch mit Drahtputzschichten von höchstens 0,03 m Mächtigkeitsstärke versehen werden.

3. An Dächern mit einer Neigung von 45 Grad a. Z. an müssen Schneefänge angebracht werden.

*) Bezgl. hierzu die Anmerkung zu § 66 der 220.

Bei bestehenden Gebäuden sind diese auf Verlangen anzubringen.

10. Tür- und Lichtöffnungen.

§ 62.

220. § 68.

1. Alle Öffnungen in den Fußböden, Schächte, Zu- und Abgänge, tiefliegende Fenster, leicht zugängliche Dachflächen, die wirtschaftlich benutzt werden können, und sonstige gefährliche Stellen sind mit mindestens 0,90 m hohen Schutzgeländern oder Brüstungen zu versehen.

2. In verkehrsreichen oder besonders hochliegenden Räumen kann das Bezirksamt an die Höhe und Beschaffenheit der Brüstung und Geländer weitere Anforderungen stellen.

11. Treppen und Schächte.

§ 63.

a) Treppen.

1. Haupt- und Nebentreppen.

220. §§ 70-72, 100, Ziffer 17.

1. Haupttreppen (notwendige Treppen) sind diejenigen Treppen, deren Anlage aus baupolizeilichen Gründen verlangt werden muß.

2. Nebentreppen sind untergeordnete Treppen, die innerhalb von Wohnungen oder Geschäftsräumen liegen und nur zur Verbindung einzelner Räume oder als Zugang zu wirtschaftlichen Nebenräumen dienen.

3. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Hauptgeschoss muß mindestens durch eine Haupttreppe zugänglich sein.

Bei Wirtschaftsgebäuden auf Grundstücken, die einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb dienen, ferner bei Ställen, Schuppen, Remisen u. dgl. kann von der Herstellung von Haupttreppen abgesehen werden, wenn diese Gebäude nicht mehr als ein Obergeschoss besitzen und darin keine Aufenthaltsräume eingerichtet sind.

Kuhere Aufgänge, Freitreppen als Ersatz notwendiger Treppen sind nur ausnahmsweise zulässig und dürfen nicht höher als bis zum ersten Obergeschoss führen; der Unterbau, der Fußboden und das Dach sind feuerfester herzustellen.

4. Befinden sich in den Nebengeschossen (§ 32) Aufenthaltsräume, so müssen die Haupttreppen dorthin fortgeführt werden.

5. Ist der Raum über dem Reihgeball ganz oder teilweise als Trockenboden, Aufbewahrungsraum und dergleichen benutzbar, so muß auch das Reihgeball, falls nicht die Haupttreppe bis dahin geführt wird, durch eine Speichertreppe zugänglich gemacht werden.

Die Treppenöffnung im Speicherboden darf nicht mit einer Legetür abgeschlossen sein.

6. Mindestens zu 1/2 in getrennten Räumen liegende Haupttreppen sind unbeschadet der Vorschrift in § 70 Absatz 1 der Landesbauordnung erforderlich, wenn ein an ein Vordergebäude von über 15 m Frontlänge angebautes Flügel selbständige Wohnungen oder wenn ein Stodwerk mehr als 3 Wohnungen enthält.

§ 64.

2. Herstellungsart der Treppen.

1. In Wohngebäuden einschließlich der Hinter- und Seitengebäude müssen die Treppen folgendermaßen ausgeführt werden:

a) Die Kellertreppen und die von der Stragen- und Hofebene auf Sockelhöhe führenden Treppen samt den dazu gehörigen Treppendorplätzen und -Abfähen sind feuerfester, d. h. aus einem durch Feuer schwer zerstörbaren Baustoffe (Stein, Eisen, Beton, Eisenbeton usw.) herzustellen.

Werden Kellerräume zur Lagerung von größeren Mengen leicht brennbarer Stoffe für gewerbliche Zwecke benutzt, so dürfen sie mit den übrigen Räumen des Hauskellers nicht in Verbindung stehen und müssen einen besonderen Zugang von außen erhalten.

Holztreppen sind zulässig, wenn das Gebäude selbst mit Holzbalkendecken oder mit einer notwendigen Kellertreppe bereits versehen ist.

b) Die Haupttreppen sind bei mehrstöckigen Gebäuden bis zu dem obersten Hauptgeschoss, in dem sich Aufenthaltsräume befinden, feuerfester herzustellen; die Treppe nach dem Dachgeschoss darf aus Eichenholz oder aus Weichholz, das an der Unterseite verputzt oder mit Gipsmelen verkleidet ist, ausgeführt werden.

Als feuerfester gelten auch ganz aus Eichenholz ausgeführte Treppen, die unterhalb verputzt sind.

c) Nebentreppen dürfen aus beliebigen Baustoffen ausgeführt werden.

Wird Weichholz benutzt, so sind, abgesehen von den Reihgeballtreppen, die Unterseiten ebenfalls zu verputzen oder mit Gipsmelen zu verkleiden.

2. Die Treppendorplätze und -Abfähe müssen in der Feuerfesterheit den Anforderungen an die zugehörigen Treppen entsprechen.

3. Die Treppentufen, Vorplätze und Abfähe feuerfesterer Treppen dürfen, wenn sie in Mauerwerk, Beton oder unbrochenem Eisen ausgeführt werden, mit Hartholz belegt werden.

4. Bei freitragenden Steintreppen sind die Treppenabfähe, wenn diese gleichfalls aus Stein hergestellt werden, durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gemäube zu unterstützen.

§ 65.

3. Breite der Treppen.

1. Die Treppenbreite muß zwischen Handläufe und Wand betragen:

- a) bei Haupttreppen gewundenen Treppen 1,20 m, geraden Läufen mit Abfähen 1,10 m; b) bei Nebentreppen 0,85 m; c) bei Kellertreppen 0,90 m; d) bei Speichertreppen 0,70 m.

2. Treppendorplätze und -Abfähe müssen durchweg mindestens die Breite der Treppenläufe erhalten.

Eine Abfägründung oder Abrundung der Ecken des Treppendorplatzes ist nur zulässig, wenn der Absatz an keiner Stelle schmaler als der Treppenlauf ist.

3. Wird für Mehrfamilienhäuser oder sonstige große Häuser eine weitere Haupttreppe verlangt (§ 63 Ziffer 6), so darf die Breite der zweiten Treppe auf 1 m herabgesetzt werden.

4. Der Zwischenraum zwischen den Treppenläufen (Treppenöffnung) muß bei geraden Treppen mindestens 0,15, bei gewundenen mindestens 0,20 m betragen.

4. Steigungsverhältnis der Treppen, Treppenstufen.

1. Das Steigungsverhältnis darf betragen:

- a) bei Haupttreppen höchstens 0,18 m Steigung und mindestens 0,24 m Auftritt; b) bei Nebentreppen höchstens 0,20 m Steigung und mindestens 0,24 m Auftritt; c) bei Kellertreppen höchstens 0,20 m Steigung und mindestens 0,24 m Auftritt; d) bei Speichertreppen höchstens 0,20 m Steigung und mindestens 0,20 m Auftritt.

2. Bei Wendelstufen muß der Auftritt in der Mitte mindestens 0,24 m an der schmalsten Stelle 0,10 m betragen.

3. Die freie Kopfhöhe, gemessen über der Vorderkante der Stufen, muß betragen:

- bei Haupttreppen mindestens 2,00 m; bei Neben-, Keller- und Speichertreppen mindestens 1,80 m.

§ 67.

5. Treppenhaus.

1. Die Räume, in denen die Haupttreppen liegen (notwendige Treppenhäuser), müssen mit Wänden umschlossen sein, die den Vorschriften über balkentragende Mittelwände entsprechen.

2. Treppenhauswände müssen hiernach, bei Ausführung in Backsteinmauerwerk, auch wenn sie kein Gebälk tragen,

- bei 2geschossigen Gebäuden 1 Stein; bei 3geschossigen Gebäuden im unteren Geschoss 1 1/2 Stein, in den 2 oberen Geschossen 1 Stein; bei 4geschossigen Gebäuden in den 2 unteren Geschossen 1 1/2 Stein, in den oberen Geschossen 1 Stein; bei 5geschossigen Gebäuden in den 3 unteren Geschossen 1 1/2 Stein, in den oberen Geschossen 1 Stein stark herzustellen.

In eingeschossigen Gebäuden genügen Wände in ausgemauertem, verputztem Fachwerk und verputzte Decken.

3. Das Treppenhaus ist gegen den Wohnungsflur in allen Geschossen abzuschließen.

Auf Verlangen sind diese Abschlüsse so einzurichten, daß sie selbsttätig zufallen.

4. Räume, in denen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe gelagert werden können, insbesondere Laderaume dürfen nach dem Treppenhaus und den zu diesen führenden Fluren Zugänge oder Schauensfenster nicht erhalten.

Das Gleiche gilt für Werkzeiträume, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden.

Wird ein Laderaum mit einem Kellerraum durch eine Treppe verbunden, so muß der Zugang zur Treppe von dem Laderaum oder dem Kellerraum rauh- und feuerfester abgetrennt werden.

5. Die Treppenläufe und -Abfähe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite, bei 2 m Breite und darüber in der Regel an beiden Seiten mit Handläufen, in allen übrigen Fällen mit festen Geländern oder Brüstungen zu versehen, die ein Hindurchfallen von Kindern ausschließen.

Geländer und Brüstungen müssen eine Höhe von mindestens 0,90 m, in der Mitte des Auftritts gemessen, erhalten.

§ 68.

6. Treppenzugänge.

1. Die notwendigen Treppenzugänge müssen — unbeschadet der Vorschrift in § 20 220. — wenigstens die Breite der Treppenläufe erhalten.

2. Die Treppenzugänge sind aus den gleichen Baustoffen wie die zugehörigen Treppenhäuser herzustellen und dürfen nur die für sie selbst unentbehrlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen erhalten.

3. Die Treppenzugänge sind so anzulegen, daß die Treppen leicht und sicher erreichbar sind.

4. Kuhere Gänge (Galerien), die sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit einer feuerfesteren Treppe, oder die zwei Gebäude miteinander verbinden, müssen im Unterbau aus Stein oder Eisen hergestellt und mit feuerfesterem Fußboden versehen sein.

Derartige Anlagen werden nur ausnahmsweise gestattet.

§ 69.

7. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Haupttreppen, Treppenhäuser und Treppenzugänge müssen stets frei gehalten werden.

Sie dürfen zu keinem anderen Zweck als zum Durchgangsverkehr, insbesondere nicht zur Aufbewahrung oder Lagerung von Gegenständen oder Stoffen benutzt werden.

2. Die Herstellung von Gelassen unter Treppenläufen und Treppenabfähen sowie die Lagerung von brennbaren Stoffen unter Treppen und Treppenabfähen ist unzulässig.

3. Die Haupteingangstüre zu dem Haupttreppenhaus soll in der Regel an der Vorder- oder einer Nebenseite des Gebäudes liegen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn größere Bauveränderungen an bestehenden Gebäuden vorgenommen, Läden oder gewerbliche Betriebe eingerichtet, oder die Gebäude in anderer Weise als in der Baugenehmigung vorgesehen war, benutzt werden.

5. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können zugelassen werden mit Rücksicht auf die besondere Benützung einzelner Gebäude oder Gebäudeteile, soweit keine feuer- oder sicherheitspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

§ 70.

b) Schächte.

220. § 73.

1. Die Wandungen von Licht-, Luft- und Aufzugschächten in bewohnten Gebäuden müssen aus feuerfesteren Baustoffen hergestellt werden.

2. Sind die Lichtschächte oben mit einem Glasdach oder in sonst geeigneter Art geschlossen, so müssen an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, die eine genügende Reinigung und ausreichenden Luftwechsel sichern.

12. Feuerungseinrichtungen.

§ 71.

Ramine.

ABO. § 74 und 75.

1. Feuerungseinrichtungen dürfen in den Nebengebäuden nur hergestellt werden, wenn sie keine erhebliche Rauchentwicklung mit sich bringen und an Ramine angeschlossen sind, die so hoch über die Dächer der umliegenden Gebäude reichen, daß Veräufungen vermieden werden.

2. Öffnungen in den Wänden der Ramine, die zum Anschluß der Ofenrohre dienen, müssen, solange diese nicht angeschlossen sind, mit unzerbrechlichen, dichtschließenden und gut befestigten Kapseln verschlossen werden, die in der Regel von außen erkennbar sind.

3. Es ist verboten, solche Öffnungen, die nicht in der angegebenen Weise verschlossen sind, zu überheizen oder mit brennbaren Stoffen auszufüllen.

§ 72.

Lichtweite.

ABO. § 80.

Für 1- und 2-Zimmerfeuerungen ist eine Lichtweite von 14 mal 14 cm (bei rechteckigem Querschnitt) und von 14 cm Durchmesser (bei rundem Querschnitt) zulässig.

§ 73.

Aussteigkläden.

ABO. § 84.

An den Aussteigkläden der Ramine sind Glascheiben nicht festhaft.

§ 74.

Verputz.

ABO. § 86.

Die äußeren Raminenseiten sind vom Beginn des Raminens an bis unter die Dachfläche mit Verputz oder Kalkputz zu versehen.

§ 75.

Badöfen.

ABO. § 102.

Werden größere gewerbliche Feuerungen oder Badöfen für den Hausbedarf neben einer das Nachbargebäude abschließenden Wand errichtet, so muß die Außenwand der Feuerungsanlage von dieser Wand 0,15 m entfernt bleiben. Nötigenfalls kann die Ausfüllung dieses Zwischenraumes mit einer Wärmefestermasse vorgeschrieben werden.

13. Rohrleitungen in Gebäuden und Baugrundstücken.

§ 76.

ABO. § 100.

1. Die Leitungsrohre von Zentralheizungen dürfen in Umfassung- und Trogmauern in waagrecht Richtung nur dann verlegt werden, wenn die Mauer 1/2 Stein über das zulässige Mindestmaß verstärkt oder die Ausbuchtungen durch Einmauerung von U-Eisen geschützt werden.

2. Sollen Rohrleitungen unter Verputz gelegt werden, so sind die dazu erforderlichen Rauerfächer tunlichst schon im Rohbau anzulegen. Bei Nachheranlassung dieser Vorrichtung kann das Einlassen der Rohre in die Mauer unterlagert und die ordnungsmäßige Wiederherstellung des Mauerwerks verlangt werden.

3. In Eisenbetonkonstruktionen ist die Anbringung von Schlägen für Rohrleitungen untersagt, sofern nicht die Konstruktion entsprechend verstärkt ist.

4. Für die Anlage der Gasleitung sind die Bestimmungen der ortspolizeilichen Vorschrift vom 28. September 1906 maßgebend.

14. Stallungen.

§ 77.

ABO. §§ 107, 109 Ziffer 20.

1. Stallungen sind in der Regel in besonderen, von Wohngebäuden getrennten Bauten anzulegen. Sie müssen von Nachbarmauern oder Außenhaltwänden, mit Ausnahme der Stallburgenkammer, durch einen mindestens 0,30 m breiten Hohlraum getrennt sein.

2. Die Umfassungswände sind massiv, die Decke feuerfest herzustellen. Der Stallboden ist wasserfest und, wenn der Stall an der Nachbargrenze steht, im Gefälle von dieser abgeneigt, anzulegen.

3. Die lichte Stallhöhe muß

für Pferde mindestens	3,00 m
für Rindvieh mindestens	2,50 m
für Kleinvieh mindestens	2,00 m

betragen.

Werden bestehende Viehställe in der bisherigen Abneigung um- oder ausgebaut, so können die Maße entsprechend herabgesetzt werden.

Für einseitige Schweineställe genügt eine lichte Höhe von 1,50 m.

4. Die Fausche ist nach einer vorchriftsmäßig hergestellten Grube außerhalb des Stalles durch Röhren unterirdisch abzuleiten.

5. Für die Futtermittel sind geeignete Räume bereitzustellen. Futtermittel und sonstige Räume für Futtervorräte müssen von Wohnräumen durch Brandmauern getrennt sein und dürfen unter Wohnräumen nur eingerichtet werden, wenn geringe Vorräte aufzubewahren sind.

Bei umfangreicher Lagerung von Futtermitteln gelten außerdem die Bestimmungen in §§ 101 und 102.

6. Die Stallausgänge sind besetzt anzulegen und zu bemessen, daß bei Feuergefahr eine schnelle und sichere Rettung des Viehes ermöglicht wird.

7. Bei Schweineställen darf der Futtertroch nicht aus Holz, sondern nur aus haltbaren, wasserfesten Baustoffen gefertigt sein.

8. In Kellergeschossen sowie in Kellern unter Höfen dürfen Stallungen nicht angelegt werden.

9. Aber und unter Stallungen dürfen keine Wohnräume eingerichtet werden, ebensowenig Ställe unter vorhandenen Wohnräumen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche selbständigen Gebäude, in denen sich über den Stallungen nur ein Wohnschloß für den Stallbesitzer selbst oder für die mit der Pflege des Viehes betrauten oder sonst im Dienste des Stallbesizers stehenden Personen befinden.

Die Räume müssen jedoch durch eine besondere feuerfeste Treppe mit 1 Stein starken, 0,30 m über Dach geführten Umwindungen zugänglich und von der Stallung durch eine verputzte oder feuerfestere Decke getrennt sein.

Als selbständig gilt ein Stallgebäude auch dann, wenn es von anderen Gebäuden durch unüberwundene massive Wände getrennt ist.

Stoßige Verbindungen zwischen Treppenhäusern und Speicherräumen müssen selbstständig schließende feuerfeste Türen in Stein- oder Eisenrahmen in Holz erhalten.

10. Größere Stallungen sind mit besonderen Lüftungseinrichtungen, wie Luftschächten und dergleichen zu versehen.

11. Die Anlage von Geflügelmütereien und Geflügelställeerzien bedarf besonderer Genehmigung.

12. Innerhalb des Bereichs der hergestellten Ortstraßen und der amtlich festgestellten Ortstraßenpläne, ausgenommen Stadtteile mit vorwiegend landwirtschaftlichen Betrieben dürfen Schweineställe überhaupt nicht, andere Stallungen mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts nur dann errichtet oder erweitert werden, wenn durch ihre Anlage eine Veräufung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist.

Das Bezirksamt kann die Befestigung oder Verriegelung bestehender Stallungen innerhalb einer vom Bezirksamt zu bestimmenden Frist anordnen.

13. Für Grundstücke, die einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb dienen, für Stallungen außerhalb bebauter Stadtteile und für kleinere freistehende Stallungen, die in Fachwerk errichtet werden dürfen, können je nach Umständen des Falles Ausnahmen in vorübergehender Weise zugelassen werden.

14. Bestehende Stallungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Bezirksamts in vorchriftsmäßigen Stand zu setzen oder zu entfernen.

§ 78.

Bienenstände.

1. Die Anlage von Bienenständen ist nur mit jederzeit widerruflicher Genehmigung des Bezirksamts gestattet.

2. Die Bienenstände müssen von benachbarten Wohngebäuden, Straßen, Arbeitsplätzen und öffentlichen Anlagen mindestens 10 m entfernt sein.

15. Schutzvorkehrungen bei Bauausführungen.

§ 79.

Allgemeine Bestimmungen.

ABO. § 100, Ziffer 28.

Bei Bau- und Abbrucharbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Sicherung des Verkehrs und zur Verhütung von Gefahren erforderlich sind.

§ 80.

Schutz des Verkehrs.

1. Gehwege und Straßen sind möglichst sauber zu halten und bei trockenem Wetter innerhalb und außerhalb des Baugrundes täglich nach Bedarf zu begießen und zu kehren.

Beräumigungen der Straße sind sofort zu beseitigen. Außerdem ist dafür zu sorgen, daß das Wasser in der Straßeneinne ungehindert ablaufen kann. Nötigenfalls ist die Rinne mit Ziegeln abzudecken.

2. Wird durch einen Bauzustand oder ein Baugerüst der Gehweg vor dem Bauplatz eingeschränkt, so muß die von den Fußgängern zu benutzende Strecke, auch wenn sie sich außerhalb des Gehweges befindet, stets unbehindert zu begreifen sein. Bleibt nicht wenigstens ein 1 m breiter Teil des Gehweges frei, so ist in der Regel ein sicher überdeckter Durchgang (Schuhbock) oder, wenn die Verkehrsverhältnisse es erfordern, im Anschluß an den Gehweg ein genügend breiter Füllweg herzustellen und dieser gegen die Straße durch ein Schutzgitter zu begrenzen.

3. Bei allen Bauarbeiten, insbesondere auch beim Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ist die Entwicklung von Staub möglichst zu vermeiden.

Bauschutt und Baumaterialien dürfen auf die Straße und öffentliche Plätze nicht hinabgeworfen werden. Sie müssen herabgetragen oder so hinabgelassen werden, daß das Publikum und die Nachbarn dadurch möglichst wenig belästigt werden. Im Innern der Gebäude darf nur durchnässter Schutt herabgeworfen werden.

Der Bauschutt muß beim Ausschütten und Ausladen zur Vermeidung von Staub ausreichend begossen werden. Wagen zur Abführung von Schutt sind so einzurichten und zu laden, daß keine Veräufung durch Staub eintritt und die Straßen durch Herabfallen des Schuttes nicht verunreinigt werden.

§ 81.

Warnungszeichen.

1. Bei Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch die die Sicherheit der Vorübergehenden beeinträchtigt werden kann, sind an beiden Enden des Baues Warnungszeichen und zwar bei Tag roten oder orangen, bei Nacht hellleuchtende Laternen aufzustellen.

2. Die Warnungszeichen müssen den Gehweg von der Straßenseite bis zum Bordstein absperrten und dürfen nicht aus Stielen, Drähten oder Ketten bestehen.

§ 82.

Sicherung öffentlicher Einrichtungen.

1. Öffentliche oder gemeinnützige Anlagen und Einrichtungen, die sich in der Nähe einer Baustelle befinden, müssen tunlichst geschützt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde rechtzeitig die Ausführung der Aenderung zu beantragen.

2. Die Vorsteher der Gehwege sind so abzugeben, daß sie durch Fußwerke und das Abladen von Baustoffen nicht beschädigt werden.

3. Werden infolge der Bauausführung Änderungen an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen notwendig, so hat der Bauherr vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde rechtzeitig die Ausführung der Aenderung zu beantragen.

*) Zu diesen öffentlichen oder gemeinnützigen Anlagen gehören folgende Dinge; für sie sind die bezeichneten Amtsstellen zuständig:

Tiefbauamt: Straßen (Fahrbahn, Randstreifen, Gehwege), öffentliche Plätze und Gartenanlagen, Baumstumpfrichter, Papierfäbri, Kanäle, Schachtdächer, Hausentwässerungen, Rinnen, Stoßfistulaen, Straßenschilder, Hausnummern, Höhenmarken, Grenzsteine, Bänke, Säume, Baumstumpfdächer, öffentliche Bedürfnisanstalten usw.

§ 83.

Schutz öffentlicher Anlagen.

1. Bäume, Sträucher und andere Pflanzen an den Straßen oder in öffentlichen Anlagen müssen durch eine genügend absehbare den freien Luftzutritt nicht hindernde Beschaltung gegen Beschädigungen infolge der Bauarbeiten geschützt werden.

2. Die vor den Baustellen befindlichen Bäume sind mindestens 2 m hoch einzuschneiden.

§ 84.

Abwasser.

Schmutz oder Sand führende Abwasser der Baustelle dürfen nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe eingeleitet werden.

§ 85.

Baugräne.

1. Bei Neubauten, bei Umbauten und bei dem Abbruch von Gebäuden an allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen muß der Bauplatz gegen die Straße mit einem Bauzaun abgeschlossen werden.

2. Zur Errichtung eines Bauzauns ist gleichzeitig mit dem Baugesuch die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen.

Die Herstellung kann auch ohne Antrag baupolizeilich anordnet werden.

3. Das Bezirksamt setzt die Größe des einzufriedigenden Baugrundes erforderlichenfalls nach Anhörung des städtischen Bauamts unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und der Straßenbreite fest.

Hierbei sind folgende Grundätze maßgebend:

a) In endgültig hergestellten, dem Verkehr übergebenen Straßen darf bei einer Breite des Gehweges bis zu 2 m der Bauzaun höchstens 2 m über die Baufucht vorstehen.

Hat der Gehweg eine Breite von mehr als 2 m, so ist der Bauzaun bis zu 4 m, höchstens aber bis zur Gimmellante des Randstreifens vorgerückt werden.

b) In Straßen mit elektrischer Straßenbahn muß der Bauzaun in der Regel wenigstens 1,50 m von der nächsten Schiene entfernt sein.

Ausnahmsweise kann der Bauzaun bis 1 m an die nächste Schiene herangebracht werden. In diesem Falle ist an beiden Enden des Bauzauns in Augenhöhe große Warnungsschilder mit Aufschrift:

„Achtung Straßenbahn“

anzubringen und nachts zu beleuchten.

c) In nicht endgültig hergestellten, noch nicht ausgebauten und dem Verkehr übergebenen Straßen, sowie bei größeren Bauten oder bei kleineren Bauplätzen kann von dem Bezirksamt im Einzelfall eine größere Breite des Bauzauns zugelassen werden, wenn besondere Bedenken, namentlich Verkehrsrisiken nicht entgegenstehen.

d) Ist ein Vorgarten vorhanden, so ist der Bauzaun in die Straßenseite zu stellen, wenn die Vorgartentiefe 4 m oder mehr beträgt.

Bei geringerer Vorgartentiefe als 4 m darf der Bauzaun bis zu 4 m vor die Baufuchtlinie, höchstens aber die Winterlinie nach hinten vorgebracht werden.

4. Der Bauzaun ist bei erfolgter Genehmigung vor dem Beginn der Bauarbeiten und wenn der öffentliche Verkehrsraum zur Lagerung von Baustoffen dienen soll, vor deren Befuhr zu errichten.

5. Der Bauzaun muß mindestens 2 m hoch, gegen Seitenwind hinreichend widerstandsfähig und aus gutem Holzwerk hergestellt sein. Er ist stets in lückenlosem Zustand zu halten, so daß feinerlei Baustoffe hindurchfallen können.

Nach außen dürfen Holzstücke, Kegel oder andere den Verkehr gefährdende Gegenstände nicht hervorstechen.

Türen, die sich nach außen öffnen, sind unzulässig.

6. Der Bauzaun ist stets so anzulegen, daß die Straßenlaternen, die Masten der elektrischen Straßenbahn, die Verteilung der Schächte von Entwässerungsanlagen und Kabelleitungen sowie die Straßenhydranten geschützt und jederzeit von der Straße aus zugänglich sind.

7. Die zum Ausschütten bestimmten Bauteile müssen im Innern des Bauzauns aufgestellt werden. Sie dürfen nur zum Zweck des Einbringens von Baustoffen entfernt und müssen sobald wieder eingerückt werden.

8. Wagen und Karren dürfen nicht vor dem Bauzaun stehen bleiben.

Baustoffe, Erde und Bauschutt sind hinter dem Bauzaun abzuladen und zu lagern.

9. Baustoffe dürfen nicht so gelagert werden, daß sie den Bauzaun berühren.

10. Kalkgärten dürfen auf der Straße überhaupt nicht zwischen Bauzaun und Hausfront nur dann angelegt werden, wenn an anderer Stelle des Baugrundstückes ein geeigneter Platz dazu vorhanden ist.

11. Vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch muß der Bauzaun durch zwei Laternen, die an den äußeren Enden anzubringen sind, hell beleuchtet sein. Nötigenfalls kann die Anbringung weiterer Laternen, soweit es zur Verhütung von Unfällen erforderlich ist, anordnet werden.

Die Beleuchtung durch besondere Laternen ist auch dann erforderlich, wenn sich in der Nähe Straßenlaternen befinden, die die ganze Nacht hindurch brennen.

12. Der Bauzaun ist, sobald er entbehrlich oder der Bau für längere oder unbestimmte Zeit, insbesondere im Winter eingestellt ist, sofort zu entfernen.

Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke: Brunnen, Wasser- und Gasleitungen, Schieber, elektrische Licht- und Kraftleitungen, Umschaltkästen und -schächte, Transformatorstationen und -schächte, Laternen aller Art, Kabel, Lichtmasten, Aufzugsvorrichtungen für Vogenlampen, Hydranten usw.

Hochbauamt: Anschlagtafeln, Denkmäler, Wetterhäfen, Risse, Gebirgsmauern usw.

Straßenbauamt: Wandbofsetten, Oberleitungsmaße, Kabel, Baricaden, Gleisanlagen, Haltestellenschilder, elektrische Weichen usw.

Maschinenamt: Uhren, Feuermaßer, Kabel, öffentliche Bogen usw.

Telegraphenamt: Kabel, Telegraphen- und Fernsprechanlagen mit Gebläse und Isolator, Telegraphen- und Fernsprechkabel, Kabelstrahlen, Zementkabelkanäle, Fernsprechausgangskabel, Hinweisschilder usw.

2. Geschosshöhe.

- 1. Die Höchsthöhe der Hauptgeschosse beträgt:

im Gebiet der Bauklasse I	drei
im Gebiet der Bauklasse II	drei
im Gebiet der Bauklasse III	drei
im Gebiet der Bauklasse IV	drei.

2. Werden alle hiernach zulässigen Hauptgeschosse angelegt, so darf im Gebiete der Bauklassen I und II das Dachgeschoss, im Gebiete der Bauklassen III und IV das Dachgeschoss und das Untergeschoss einschließlich des Sockelgeschosses nicht zur Einrichtung von Aufenthaltsräumen Verwendung finden, soweit nicht für einzelne Baublöcke oder Straßenzüge Ausnahmen vorgesehen sind.

Die Einrichtung von Sockelgeschossen ist nur zulässig bei Gebäuden mit Vorgärten; das Sockelgeschoss darf aber nicht als selbstständige Wohnung dienen.

3. Wird ein Hauptgeschoss weniger angelegt als nach Ziffer 1 zulässig ist, so kann außer dem Dachgeschoss das Untergeschoss zur Herstellung von Aufenthaltsräumen unbeschränkte Verwendung finden.

4. In ein- und zweifamiligen Einfamilienhäusern ist die Einrichtung von höchstens zwei Zubehörräumen über dem Kellergeschoß gestattet, wenn der Zugang eine Breite von mindestens 0,85 m hat, gegen den offenen Dachraum durch ausgemauerte Wände abgeschlossen ist und die Wände und Decken verputzt sind.

§ 80.

3. Geschosshöhe und Unterkellerung.

1. Die lichte Höhe der Aufenthaltsräume darf in den Hauptgeschossen einschließlich des Sockelgeschosses, wenn sie nicht mehr als 6 m Tiefe besitzen, bis auf 2,80 m, im Dachgeschoss bis auf 2,50 m herabgesetzt werden.

2. Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss darf bei Anlage von Vorgärten auf 0,15 m, im übrigen auf 0,60 m über die Hinterkante des Gehwegs gelegt werden.

3. Bei Einfamilienhäusern genügt es, wenn die Hälfte der Grundfläche unterkellert, die andere Hälfte gut isoliert ist.

§ 81.

4. Durchgang.

Die Durchgangsöffnungen müssen unbeschadet der Vorschriften in § 86 der Landesbauordnung bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden mindestens 1,10 m, bei mehrgeschossigen 1,30 m breit sein.

§ 82.

5. Treppen.

Für die Anlage der Treppen gelten folgende Sonderbestimmungen:

a) Herstellungsart der Treppen:

In Gebäuden, die nicht mehr als 2 Hauptgeschosse und ein Dachgeschoss enthalten, genügen Treppen aus Holz, die auf der unteren Seite, wenn sie nicht aus Eichenholz bestehen, zu verputzen sind.

In Gebäuden, die mehr als 2 Hauptgeschosse besitzen, müssen die Treppen in den unteren Geschossen feuersicher sein und in Treppenhäusern liegen, die von massiven Mauern umschlossen sind.

b) Breite der Treppen:

Die Breite der Haupttreppe darf bei Wendeltreppen auf 1,10 m bei geraden Treppenläufen mit Abjähren auf 1,00 m herabgesetzt werden.

c) Treppenhaus:

In Gebäuden, die nicht mehr als 2 Hauptgeschosse und ein Dachgeschoss enthalten, darf das Treppenhaus durch Oberlicht erhellt werden, wenn besondere vom Erdgeschoss aus zu bedienende Vorkehrungen für einen ausreichenden Luftwechsel und zur Unterdrückung des Verqualmens getroffen sind.

Erfolgt die Erhellung durch Oberlicht, so muß Oberlicht und Treppe so hergestellt werden, daß das Treppenhaus in seiner ganzen Ausdehnung genügend beleuchtet wird.

Der Abfluß des Treppenhauswassers gegen den Wohnungsflur kann weggelassen.

§ 83.

6. Vorbauten in den seitlichen Zwischenraum.

Ist die Gebäudehöhe auf höchstens 2/3 des nach der Straßenbreite zulässigen Maßes eingeschränkt, so können bei einem Bauwuch von mindestens 3 m ausnahmsweise Vorbauten, Balkone und Erker bis zu 1,20 m Vorsprung und bis zur Hälfte der Seitenlänge des Hauses zugelassen werden.

Bei Einzelhäusern für je eine Familie kann auf gemeinschaftlichen Antrag der Beteiligten der Bauwuch gemäß § 14 Ziffer 4 überbaut werden.

b) Mehrfamilienhäuser.

§ 94.

1. Für die Anlage der Mehrfamilienhäuser sind lediglich die allgemeinen Bestimmungen der Bauordnung maßgebend.

2. In Mehrfamilienhäusern, die nicht mehr als 2 Obergeschosse enthalten, sind von unten verputzte Holztreppen, die in massiven Treppenhäusern liegen müssen, zulässig.

3. In Mehrfamilienhäusern muß eine Waschküche von mindestens 10 qm und ein Trockenboden von 30 qm Fläche eingerichtet werden; sind mehr als 10 Wohnungen vorhanden, so können noch weitere oder größere Nebenräume verlangt werden.

c) Kleine Häuser.

§ 85.

1. Anwendungsgebiet.

§ 100 Ziff. 26.

1. Kleine Häuser dürfen im ganzen Geltungsgebiet der Bauordnung errichtet werden.

2. Soweit hier keine Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Vorschriften der Bauordnung.

§ 86.

2. Hofraum.

Bei Berechnung der frei zu lassenden Grundstücksfläche bleiben kleinere landwirtschaftliche Bauten zur Unterbreitung von Klein- oder Grotzvieh, das zur Fütterung des eigenen Hausviehs gehalten wird, sowie Balkone, Terrassen und offene Veranden mit einer Grundfläche bis zu 10 qm außer Betracht.

3. Geschosshöhe.

1. Die lichte Höhe der Aufenthaltsräume darf, wenn sie nicht mehr als 6 m Tiefe besitzen, in den Hauptgeschossen auf 2,80 m im Dachgeschoss auf 2,50 m die lichte Höhe des Kellergeschosses auf 2,00 m herabgesetzt werden.

2. Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss darf bei Anlage von Vorgärten auf 0,15 m, im übrigen auf 0,60 m über die Hinterkante des Gehwegs gelegt werden.

§ 88.

4. Mauerstärke.

1. In einer Gebäudegruppe sind Brandmauern in der vorgeschriebenen Stärke und mit Hochführung nur alle 36 m anzubringen. Die Hochführung über Dach kann bis auf 0,20 m Höhe eingeschränkt werden.

2. Untergeordnete und nicht stark belastete Mauern (Terrassen, Vorplätze, Treppenmauern) dürfen in Bruchsteinen 0,45 m stark ausgeführt werden.

§ 89.

5. Treppen.

Für die Anlage der Treppen gelten folgende Sonderbestimmungen:

a) Herstellungsart der Treppen:

Aus Eichenholz hergestellte Treppenläufe, Treppenabläufe und Vorplätze bedürfen an der unteren Seite keines Mittelverputzes.

b) Breite der Treppen:

Die Breite der Haupttreppen darf bei Wendeltreppen auf 1,10 m bei geraden Treppenläufen und Abjähren auf 1,00 m herabgesetzt werden.

d) Große Häuser.

§ 100.

Für die Anlagen der großen Häuser sind neben den Bestimmungen für Mehrfamilienhäuser lediglich die allgemeinen Bestimmungen der Bauordnung maßgebend.

II. Gewerbliche Anlagen und Versammlungsräume.

a) Lage und Absonderung von Werkstätten und feuergefährlichen Anlagen.

§ 101.

§ 50, 109, Ziffer 17, 20.

1. Räume, in denen mit starkem Geräusch verbundene Betriebe sich befinden, oder in denen übermäßiger Rauch oder Dampf, größere Staubmengen, überziehende oder ungesunde Dünste erzeugt werden, insbesondere die Werkstätten der Schmiede, Wagenbauer, Küfer und ähnlicher Gewerbetreibender, Brennereien und Brauereien, Stallungen, größere Wirtschaftsküchen, Backküchen usw. dürfen Ausgänge und Öffnungen nach der Straße nur in einem Mindestabstand von 5 m hinter der Baufluchtlinie erhalten.

Mit eingemauertem Drahtgitter versehen oder ähnlich fest geschlossene Fenster können auch in geringerem Abstand und in der Baufluchtlinie zugelassen werden.

Dunst- oder Rauchabzüge dürfen nicht nach der Straße zu gerichtet werden. Sie sind im allgemeinen auf gleiche Höhe wie Kamine, mindestens jedoch so hoch über Dach zu führen, daß Beschädigungen vermieden werden. Bei kleineren Betrieben kann die Einleitung in einen Kamin zugelassen werden.

2. In Wohngebäuden kann die Einrichtung von Holzbearbeitungs-, Tapezierwerkstätten und ähnlichen feuergefährlichen Betriebswerkstätten sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb gelegenen Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzug erhalten und durch unverbrennliche Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

3. Die Einrichtung von Wohnräumen über Räumen, die zur Lagerung von Vorräten leicht entzündlicher oder schwer löslicher Stoffe dienen, oder in denen Feuerstätten von großem Umfange errichtet oder besonders gefährliche Gewerbe betrieben werden sollen, kann untersagt werden.

In Dachgeschossen sind feuergefährliche Anlagen unzulässig. Als feuergefährlich gelten jedenfalls alle Anlagen, in denen mit starkem Feuer gearbeitet oder hohe Hitzegrade dauernd erzeugt, oder in denen größere Mengen von selbstentzündlichen, explosionsfähigen, leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Stoffen verarbeitet, getrocknet oder aufbewahrt werden.

4. Gewerbliche Anlagen, von deren Betrieb gesundheitliche Nachteile zu befürchten sind, dürfen in Wohngebäuden nur eingerichtet werden, wenn sie von geringem Umfange sind und mit Wohn- und Schlafräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Anlagen von größerem Umfange sind in Neubauten oder mit entsprechendem Abstand in besonderen Bauabschnitten unterzubringen.

5. Zur Aufbewahrung säurefähiger, ätzender oder überziehender Rohstoffe und Fabrikate sind dicht ummantele Behälter oder Gefäße, getrennt von anderen Räumen anzulegen, erforderlichenfalls mit Dunstrohren zu versehen und so einzurichten, daß die Entnahme der Stoffe tauschlos ohne Ausströmung von Dünsten erfolgen kann.

Die Fußböden der Räume sind mit wasserdichter Oberfläche, mit Gefälle und Ablauf zu versehen, die Wände auf angemessene Höhe glatt und dicht herzustellen.

6. Räume der in Absatz 1 und 5 angeführten Art müssen, sofern nicht anderweitig für ausreichende Abcheidung gesorgt wird, von der Hochbargrenze einen genügenden Abstand, mindestens 1 m, einhalten.

Das Bezirksamt kann diese Entfernung oder die Art der Abcheidung im Einzelfalle besonders bestimmen.

b) Innere Einrichtung von Werkstätten und feuergefährlichen Anlagen.

§ 102.

§ 71, 109, Ziffer 17 und 20, 127.

1. Bei jeder gewerblichen Anlage muß Gelegenheit zur Entnahme guten Trinkwassers gegeben sein.

2. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß bei dem beschäftigten Personen sich umkleiden und reinigen, müssen außerdem, nach Geschlechtern getrennte Umkleide- und Waschräume eingerichtet werden.

Die von der Straße aus zugänglichen Öffnungen der in der Ausführung begriffenen Gebäude müssen alsbald bis zur Anbringung der dauernden Verschlüsse mit Brettern dicht und sicher verschlossen werden.

13. Ist der Bau im Rohbau vollendet, so muß der Bauzahn binnen acht Tagen beseitigt werden. Die Fahrbahn, die Straßenrinnen und Gehwege sind zu räumen und ordnungsmäßig wieder herzustellen.

14. Die Beseitigung des Bauzahns kann von dem Bezirksamt im Verkehrsinteresse angeordnet werden, sobald das Erdgeschoss vollendet ist.

In diesem Falle sind die in § 80 näher bezeichneten Schutzmaßnahmen zu treffen.

15. Das Bezirksamt ist befugt, aus besonderen Gründen jederzeit die Entfernung des Bauzahns zu verlangen.

16. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sind zulässig, namentlich in neuen, erst schwach bebauten und noch nicht mit fortlaufenden Gehwegen versehenen Straßen.

§ 86.

Schuttdächer.

1. Bei Neubauten, bei Umbauten und bei dem Abbruch von Gebäuden ist zur Sicherung des Verkehrs an der Straße ein Schuttdach, unabhängig von der untersten Gerüstlage anzubringen, wenn ein Bauzahn allein keinen genügenden Schutz gegen Beschädigung bietet, oder wenn der Gehweg für den Verkehr der Fußgänger freigehalten werden soll.

2. Bei Neu- und Umbauten ist das Schuttdach zu errichten, sobald die erste Vollentlastung erfolgt ist, bei Abrucharbeiten vor Beginn des Baues.

3. Das Schuttdach muß mindestens 3 m über dem Gehweg liegen und aus zwei Lagen von starken Brettern mit Neigung von der Straße nach dem Gebäude hin herabgestellt sein, daß durch die oberen Bretter die Augen der unteren sicher überdeckt werden. Über die äußeren Gerüstlagen muß es wenigstens 1 m hinausragen und auf allen Seiten mit einer 0,60 m hohen geschlossenen Brüstung versehen sein.

In den Straßen mit elektrischer Straßenbahn müssen die Schuttdächer mit ihren äußersten Teilen mindestens 1,50 m von den elektrischen Leitungsdrähten entfernt bleiben.

Ausnahmen hiervon bedürfen besonderer Genehmigung nach Anhörung des städtischen Straßenbahnamtes.

D. Bebauungsarten.

§ 87.

1. Gebädegattungen.

Unter den Gebäuden werden unterschieden:

I. Wohngebäude.

a. h. solche Gebäude, die zu Wohnzwecken dienen.

Diese zerfallen in

Ein- oder Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, sowie in kleine Häuser und große Häuser.

1. Ein- oder Zweifamilienhäuser sind solche Gebäude, die nach ihrer ganzen Bauart nur für den Aufenthalt einer oder zweier Familien bestimmt sind; sie dürfen, wenn sie nach den erleichternden Vorschriften in §§ 89-93 erbaut sind, nur von einer oder von zwei Familien bewohnt werden.

Die Eigenart als Einfamilienhaus erfährt durch die Unterbringung einer Wohnung für die Familie eines in diesem Hause Bediensteten keine Änderung. Auch dürfen in Nebengebäuden Wohnungen für die zur Wartung von Tieren und Pflanzen und zur Bedienung von Heizanlagen notwendigen Bediensteten eingerichtet werden.

Nebengebäude sind solche, welche bei einer Höhe von höchstens 6 m bis zur Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche und höchstens 9 m bis zum First, bei Anwendung von Korbdeckeln höchstens 8,50 m bis zum First, Nebenzwecken dienen, wie z. B. Ställe, Schuppen, Beschlägen, Schuttdächer, Verbindungshallen, Regelhäuser, Gemüshäuser und dergleichen.

2. Mehrfamilienhäuser sind alle anderen Wohnhäuser.

3. Kleine Häuser sind diejenigen, welche

- a) einen überbauten Flächenraum von höchstens 150 qm einnehmen,
- b) nicht mehr als zwei Hauptgeschosse und ein angebautes Dachgeschoss enthalten,
- c) bei denen die Geschosshöhe von Fußboden zu Fußboden höchstens 2,50 m beträgt und
- d) die in keinem Geschoss mehr als 2 und insgesamt nicht mehr als 6 kleine Wohnungen enthalten, von denen die Hälfte aus höchstens 3 Aufenthaltsräumen (zwei Zimmern und Küche), die andere Hälfte aus höchstens 4 Räumen (drei Zimmern und Küche) besteht.

Häuser, die nach den erleichternden Bestimmungen in §§ 89 bis 93 erbaut sind, dürfen nie mehr als 6 Wohnungen umfassen.

4. Wird der überbaute Flächenraum, die Geschosshöhe, die Zahl oder die Raumzahl der Wohnungen überschritten, so ist das Haus ein großes Haus.

II. Gewerbliche Anlagen und Versammlungsräume.

a. h. solche Gebäude, die ausschließlich oder teilweise zur Lagerung oder Verarbeitung von Stoffen dienen oder zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind.

Unter den Anlagen dieser Art kommen besonders in Betracht:

- a) Wägereien;
- b) Gast- und Schankwirtschaften;
- c) Holzbearbeitungswerkstätten;
- d) Schmieden (Schlossereien);
- e) Versammlungsräume;
- f) Warenhäuser.

Die Betriebe müssen, soweit nicht auf Grund der Genehmigungsbedingungen weitergehende Anforderungen zu stellen sind, den in der Bauordnung aufgestellten Mindestforderungen genügen.

1. Wohngebäude.

a) Ein- und Zweifamilienhäuser.

§ 88.

1. Anwendungsgebiet.

1. Ein- und Zweifamilienhäuser dürfen im ganzen Geltungsgebiet der Bauordnung errichtet werden.

2. Soweit hier keine Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Vorschriften der Bauordnung.

3. In Anlagen, in denen die darin beschäftigten Personen hohen Wärmegraden oder bei deren Betrieb die der Einwirkung des Staubes und der Verunreinigung in besonderem Maße ausgesetzt sind, müssen Rauchfänger in genügender Zahl bereitgestellt werden.

4. Alle gewerblichen Feuerungsanlagen sind so auszuführen, zu unterhalten und zu bedienen, daß Rauch- und Rauchbelästigungen möglichst vermindert werden.

Gegebenenfalls können entsprechende Einrichtungen oder Änderungen, insbesondere die Anwendung rauchschwacher Brennstoffe vorgeschrieben werden.

Für alle größeren Feuerungsanlagen mit starker Rauchentwicklung sind beständige Schornsteine anzulegen; sie sollen eine Höhe von mindestens 20 m erhalten und die Dachhöhe aller im näheren Umkreise stehenden Wohngebäude um ungefähr 2 m überragen, mindestens aber 3 m höher sein, als die größte zulässige Gebäudehöhe in der betreffenden Bauklasse.

Andere Feuerungen dürfen in solche Schornsteine nur einmünden, wenn sie ebenfalls gewerblichen Zwecken dienen.

Die Ausmündungen von Schornsteinen, die Funken sprühen, sind mit wirksamen Funkenfängern zu versehen.

5. Für feuergefährliche Räume kann die Herstellung feuerfester Umfassungswände und Innenwände, Böden und Decken, nach Umständen auch die Einölbung und die Anlegung feuerfester Verschlässe der Öffnungen gefordert werden.

6. Bei großer Ausdehnung ist die Anlage auch bei einheitlichem Betrieb durch feuerfeste Zwischenwände in kleinere Abteilungen zu zerlegen; insbesondere hat dies zu geschehen zwischen Arbeitsstätten und Lagerräumen und zwischen Räumen, die Betriebe mit größerer oder geringerer Gefahr enthalten.

Als feuerfeste Wände gelten Backsteinmauern, mit unverbrennlichen Baustoffen bewahrtes Eisenfachwerk, Beton, Kalk- und dergleichen, als feuerfeste Decken entweder Gewölbe oder Ständerdecken mit unverbrennlicher Ausfüllung.

Tür- und Fensterrahmen, Rauchfänge oder Schmeldeöfen müssen aus Stein oder Eisen, die Türen aus Eisen hergestellt werden. Unter Umständen sind Doppeltüren und eiserne oder eisenschlagene Fenstereisen anzubringen.

7. Öffnungen, Aufzugsschächte und Verbindungstreppe, durch die Feuer oder Rauch von einem Geschoss oder Betrieb zu einem anderen übertragen werden kann, müssen feuerfester verschließbar sein. Triebwellen, Rohr- und Drahtleitungen sind an den Wand- und Giebelwänden feuerfester abzudichten.

8. Für die Anlage der Treppen gelten folgende Sonderbestimmungen:

a) Herstellungsart der Treppen.

Die Haupttreppen müssen feuerfester angelegt werden, durch die ganze Höhe des Gebäudes gehen und entweder unmittelbar ins Freie führen oder einen feuerfesteren Ausgang ins Freie erhalten.

Hölzerne Nebentreppen sind erforderlichenfalls an ihrer Unterseite zu verputzen.

b) Breite der Treppen.

Die Treppen müssen eine der Zahl der beschäftigten Personen entsprechende Gefällebreite erhalten.

c) Steigungsverhältnis.

Reguliert das Steigungsverhältnis der Haupttreppe können in besonderen Fällen Ausnahmen von § 90 zugelassen werden.

d) Treppenhaus.

Sämtliche Treppenhauswände sind massiv herzustellen und etwaige Öffnungen mit feuerfesteren Türen und Fenstern zu versehen.

Erfolgt die Belichtung durch Oberlicht, so sind die Umfassungsmauern über das Dach fortzuführen.

Für ausreichenden Rauchabzug im Brandfall ist Sorge zu tragen.

Die von den feuergefährlichen Räumen nach den Treppen führenden Türen müssen feuerfester sein, nach außen aufschlagen, ohne den Verkehr im Vorflur zu beeinträchtigen und selbstständig schließend eingerichtet werden.

Sind die Türen während des Betriebs verschlossen zu halten, so ist der Schlüssel so aufzubewahren, daß er von jedermann leicht erreicht werden kann. Ferner sind weithin sichtbare Aufschriften mit dem Worte „Ausgang“ anzubringen.

e) Treppenzugänge.

Kann das Treppenhaus nicht unmittelbar von den Betriebsräumen aus betreten werden, so sind im Innern des Gebäudes zur rechten Entlastung Gänge von mindestens 1,20 m Breite anzulegen, die in möglichst gerader Richtung zum Treppenhaus führen sollen.

f) Notausgänge.

In allen Fabrikgebäuden, in denen man nicht aus jedem Arbeitsraum mindestens auf zwei getrennten Wegen oder Treppen in das Freie gelangen kann, muß wenigstens die Hälfte der Fenster aller Obergeschosse derart zum Öffnen eingerichtet sein, daß erwachsene Personen einen leichten Durchgang finden.

Durch Rollläden an der Außenseite des Gebäudes, durch Notausgänge nach benachbarten Gebäuden oder durch andere geeignete Ausgänge ist die Rettung bei einem ausbrechenden Brande sicher zu stellen.

Derartige Gänge und Treppen sind in geeigneter Zahl und Lage einzurichten und als solche durch weithin sichtbare Aufschriften zu bezeichnen.

9. In Trockenkammern mit starker Wärmeentwicklung sind die Luftklappen so einzurichten, daß sie sich, sobald innen ein Brand ausbricht, von selbst schließen oder leicht geschlossen werden können.

10. In Räumen, die größere Mengen leicht entzündlicher Stoffe zur Verarbeitung oder Lagerung enthalten, dürfen offene Feuerstätten gar nicht, geschlossene dagegen, soweit sie überhaupt zugelassen sind, nur dann angewendet werden, wenn sie von außen geheizt werden können. Die Feuerstätten dürfen im Innern der genannten Räume in der Regel keine der Erzeugung ausgesetzten Metallteile zeigen; unter Umständen müssen sie mit feuerfesteren Schutzmanteln (aus Steinplatten, Blech- oder Drahtgeflecht) umgeben werden; der Zwischenraum soll mindestens 0,30 m betragen und zugänglich bleiben. Bei besonders hoher Gefährlichkeit darf die Erwärmung des Raumes nur mittels einer Zentralheizung an ganz abgegrenzter Stelle geschehen.

11. Rauchröhren und Heizkessel in diesen Räumen sowie Röhren zur Leitung von Dampf oder Heißwasser müssen von benachbarten Gegenständen mindestens 0,15 m entfernt sein.

Beziehen sie aus Metall und sind nicht durch Schutzmantel eingeschlossen, so müssen sie im Abstände von mindestens 0,15 m mit feuerfesteren Umhüllungen (Blech-, Tonröhren) umgeben werden. Befinden sich Heizkessel lediglich unterhalb der entzündlichen Stoffe, so genügt es, über ihnen in einem senkrechten Abstände von mindestens 0,15 m Schutzplatten aus Stein, Metall oder Drahtgeflecht anzubringen, welche jeden Kanal beiderseits übertragen oder alle gemeinsam bedecken.

12. Zur Beleuchtung derartiger Räume dürfen offene Flammen nicht verwendet werden.

Die Flammen sind hinter starken Glascheiben, die durch Drahtgitter gegen Zerstreuung geschützt sind, so anzubringen, daß sie von außen angezündet und die Verbrennungsgase nach außen abgeleitet werden können.

13. Elektrische Stromleitungen müssen in feuergefährlichen Räumen in Isolierrohren verlegt oder durch sonstige Verkleidungen, die der Luft Zutritt gestatten, gegen Beschädigung geschützt werden. Glühlampen, die etwaiger Verührung mit brennbaren Stoffen ausgesetzt sind, sollen mit Schutzglocken oder auf andere Weise geschützt, bei großer Gefahr nur in festen Beleuchtungskörpern verwendet werden. Die Glöden von Wogenlampen, außer solchen mit eingeschlossenen Lichtbogen, sollen unerschütterbar, metallene Aschenteiler von mindestens 0,10 m Durchmesser erhalten.

c) Geräuschvolle Anlagen.

§ 103.

1. Maschinen, Transmissionen oder Behälter, die Erschütterungen oder Geräusch übertragen können, dürfen nicht an gemeinschaftlichen Scheidewänden befestigt werden.

2. Regellampen dürfen in der Regel nur in geschlossenen Räumen untergebracht werden.

Die Rückwände des Regellampens sowie der Regellampen der Rücklaufinne sind mit dicker Polsterung zu versehen. Der Fußboden und die Rücklaufinne sind so herzustellen, daß die Augen möglichst geräuschlos tollern.

Weitergehende Anordnungen zum Schutz der Arbeiter gegen Belästigungen können nach Lage der Verhältnisse von dem Bezirksamt im Einzelfall getroffen werden.

d) Sonderbestimmungen für einzelne Betriebe.

§ 104.

1. Bäckereien.

Für Bäckereien gelten neben den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Oktober 1906, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend im Anschluß an die Vorschriften in den §§ 98–100 der Landesbauordnung noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Bäckereien dürfen in Keller- und Untergeschoßen nicht eingerichtet werden.

2. Bei Anlagen, in denen Arbeits- und Backraum getrennt sind, muß der Arbeitsraum eine Bodenfläche von mindestens 16 qm, der Backraum eine solche von mindestens 12 qm erhalten.

Sind Arbeits- und Backraum in einem Raum vereinigt, so muß die Bodenfläche abzüglich des Backofens und des Feuerungs- und Schürroumes mindestens 24 qm betragen.

Der Rauminhalt des Backofens ist bei Berechnung des Luft- raumes des Arbeitsraumes in Abzug zu bringen.

3. Die Arbeiteräume müssen eine lichte Höhe von 3,50 m erhalten.

Die gesamte Fensterfläche jedes Raumes muß mindestens 1/4 der Bodenfläche betragen.

Die oberen Fensterlägel sind als Klappflügel auszubilden und mit feststellbaren Bewegungsrichtungen zum bequemen Öffnen und Schließen von unten zu versehen.

Nach der Straße gelegene Fenster dürfen, mit Ausnahme der oberen Klappflügel, nicht zum Öffnen eingerichtet werden und müssen unbeschädigt sein.

Aufbewahrungsräume für Mehlborsten, sonstige Materialien und für fertige Backwaren gelten nicht als Arbeitsräume.

4. Zur Verhütung von Rauch- und Rauchbelästigungen müssen alle Backöfen so eingerichtet werden, daß sie, sofern nicht Gas- oder elektrische Heizung angewandt wird, mit Holz oder Weisens geheizt werden können. Die Verwendung von Holmkohlen ist verboten.

5. Die Feuerungsanlage ist außerhalb des Arbeitsraumes in einem besonderen Raume unterzubringen.

Backöfen, deren Feuerung sich an der vorderen Kopfseite befindet, dürfen nur in einem besonderen Raume (Backhaus) aufgestellt werden.

6. Die Decken über den Backöfen sind aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen.

7. Die Wände der Arbeitsräume müssen, sofern sie nicht mit glatten Fliesen bekleidet werden, auf die Höhe von mindestens 2,00 m mit einer hellen, bleifreien Öl- oder Emailfarbe gestrichen werden.

8. Die Böden der Arbeitsräume müssen einen Belag aus Tonplatten, Zement, Asphalt oder dergleichen erhalten.

9. Bei jeder Bäckereianlage muß sich ein der Größe des Geschäftsbetriebes entsprechender Raum zur Aufbewahrung des Mehls (Mehlammern) befinden.

Dieser Raum muß trocken, hell, luftig und für sich abgeschlossen sein. Die Wände müssen, wenn sie nicht mit glasierten Tonplatten bekleidet werden, einen hellen, bleifreien Öl- oder Emailfarbanstrich erhalten.

Kellerräume dürfen zur Lagerung von Mehl nicht benützt werden.

10. In unmittelbarer Nähe der Arbeitsräume ist ein der Zahl der beschäftigten Arbeiter entsprechend großer, heizbarer oder sonst warm gelegener Raum als Wärmestube herzustellen, der von den Arbeitsräumen aus, ohne die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden, leicht erreicht werden kann. Die Wände des Wärmestubes sind, auf mindestens 2 m Höhe vom Boden gemessen, entweder mit Plättchen oder mit einem glatten Zementputz zu versehen. Der Boden ist aus unbeschädigten Baustoffen (Stein, Zement oder Asphalt) herzustellen und mit Gefälle nach einem im Boden eingebauten Einfallstufen zu versehen.

11. Bei jeder Bäckereianlage muß ein Abort vorhanden sein, der jedoch nicht mit den Arbeitsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen darf; im Abort oder dessen Vortraum ist eine Waschanlage vorzusehen.

12. Die Schlafräume der Arbeiter dürfen gleichfalls nicht mit den Arbeitsräumen in Verbindung stehen und müssen im übrigen den Vorschriften der Wohnungsordnung entsprechen.

Die Genehmigung zur Errichtung oder Einrichtung einer Bäckerei kann von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß genügende Schlafräume für Diensthilfen und Gewerbegehilfen vorhanden sind.

§ 105.

2. Gast- und Schankwirtschaften.

§ 106.

1. Wirtschaften dürfen in Keller- und Untergeschoßen im allgemeinen nicht eingerichtet werden.

Bei Einrichtung in Obergeschossen sind neben den Bestimmungen dieser Bauordnung die Vorschriften der Landesbauordnung für öffentliche Versammlungsräume (§ 71) maßgebend.

2. Die Wirtschaftsräume dürfen sich in der Regel nicht in Hinterhäusern befinden. Sie müssen eine Grundfläche von mindestens 50 qm und eine lichte Höhe von mindestens 4 m, bei Wirtschaften dagegen, die innerhalb des Ringdamms gelegen sind, eine Höhe von mindestens 4,50 m erhalten.

Das eigentliche Wirtschaftszimmer soll eine Grundfläche von mindestens 30 qm, Nebenzimmer dagegen von mindestens 20 qm haben.

Bei bestehenden Wirtschaften ist Rücksicht zu nehmen.

3. Die Lichtfläche der Fenster muß betragen:

a) bei Wirtschaften, die das Licht von der Straße erhalten, mindestens 1/10 der Grundfläche;

b) bei Wirtschaften, die das Licht vorzugsweise von Hof- räumen erhalten, mindestens 1/12 der Grundfläche.

4. Sämtliche Wirtschaftsräume müssen mit ausreichenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

5. Für jedes Gebäude mit Wirtschaftsbetrieb muß ein Hofraum von mindestens 70 qm vorhanden sein. Bei Wirtschaften mit Wirtschaftsbetrieb hat die Hofgröße unbeschadet der aus der maßgebenden Bauklasse sich ergebenden Maße mindestens 1/3 der Grundstücksfläche zu betragen; ist diese unter 150 qm groß, so muß der Hofraum mindestens 50 qm enthalten. Der Hof muß mit feiner Dedung versehen sein.

6. Jede Wirtschaft muß einen unmittelbaren Eingang von der Straße aus erhalten. Der Zugang aus den Wirtschaftsräumen nach dem Hofe und den Abortanlagen ist von dem Treppenhaus und den Hausgängen getrennt anzulegen. Die Wirtschaftsküche ist so einzurichten, daß der Zugang zu ihr von den Wirtschaftsräumen aus nicht über Hausdurchgänge oder Treppenhäuser führt.

7. Die Wohn- und Schlafräume der Wirtschaftsfamilie und des Personals sind bei der Resanlage in genügender Zahl vorzusehen und dauernd diesen Zwecken zu erhalten; sie müssen jedenfalls noch einen anderen Zugang haben als den, der zu dem Hof und zu den Abortanlagen führt.

Die Wohnung des Wirts muß möglichst aus zusammenliegenden Räumen bestehen; Schlafräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Wirtschaftsräumen stehen.

8. Die Abort- und Wirtsräume müssen von den Wirtschaftsräumen durch einen unmittelbar ins Freie lästbaren, von den eigentlichen Abortabteilungen bis zur Decke abgeschlossenen Vorraum getrennt sein. Ihre Einrichtung in einem selbständigen Abortgebäude ist nur ausnahmsweise in Stadtteilen, in denen der Anschluß an die städtische Kanalisation nicht möglich ist, zulässig. Für die Geschlechter müssen getrennte Aborte mit besonderen Zugängen vorhanden sein.

Die Bedürfnisräume und ihre Zugänge sind durch Zeichen und Aufschriften kenntlich zu machen.

9. Für Fremdenzimmern in Gastwirtschaften ist eine Höhe von mindestens 3 m erforderlich. Auf eine Person sind mindestens 5 qm Bodenfläche zu rechnen; jedes Zimmer muß vom Gang oder Vorplatz aus unmittelbar zugänglich sein.

In jeder Gastwirtschaft müssen mindestens zwei beisammenliegende, wohleingerichtete verschließbare Gästezimmer vorhanden sein, die in einem Geschoss, getrennt von den übrigen Wohnungen, gelegen sind.

Die Verteilung der Gästezimmer auf verschiedene Geschosse ist nur zulässig, wenn eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Gästezimmern eingerichtet werden soll.

Die Gästezimmer sind durch fortlaufende Nummern kenntlich zu machen; eine Änderung in der Benützung bedarf besonderer genehmigungspolizeilicher Genehmigung.

In jedem Geschoss muß den Fremdenzimmern ein besonderer, leicht zugänglicher, in nächster Nähe liegender Abort zugeteilt werden; ebenso ist an leicht zugänglicher Stelle ein Ausgussboden mit Wasserzapsstelle anzubringen.

10. Sämtliche zum Wirtschaftsbetrieb gehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen stets in geordnetem Zustand erhalten werden.

11. Stehbier- und Frühstücksstellen, Speisewirtschaften, Konditorei-Cafés und alle sonstigen derartigen Anlagen sind in ihrer baulichen Einrichtung wie Schankwirtschaften zu behandeln.

12. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sind bei bereits bestehenden Wirtschaften, bei alkoholfreien Betrieben, bei kleineren Konditorei-Cafés, Speisewirtschaften, Kaffeebetrieben und dgl. zulässig.

§ 106.

3. Holzbearbeitungswerkstätten.

1. Für Herstellung und Einrichtung von Holzbearbeitungswerkstätten mit Feuerungsanlagen (Schreinereien, Drechsleereien, Kistereien, Wagnereien usw.) gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Werkstätten müssen in der Regel massive Umfassungswände haben.

b) Die Decken sind feuerfester herzustellen, wenn sich darüber Wohnungen befinden; hölzerne Decken sind zu verputzen. Liegt der Fußboden auf Holzgeßell, so muß unter der Ofenplatte noch eine Lage von gut gefügten Backsteinen angebracht sein.

2. Hat eine Holzbearbeitungswerkstätte mit Feuerungsanlage einschließlich der Lagerräume mehr als 100 qm Grundfläche in zusammenhängenden Räumen, so gelten außerdem folgende Vorschriften:

a) In Wohngebäuden müssen sämtliche Wohnungen neben und über solchen Werkstätten mindestens einen mit den Werkstätten und Lagerräumen nicht in Verbindung stehenden Zugang oder Treppenaufgang haben und durch feuerfeste Wände und Decken von jenen Räumen getrennt sein.

b) Die zu den Werkstätten gehörenden Treppen müssen feuerfester herzustellen werden; die von den Treppen zu den Werkstätten führenden Öffnungen sind mit feuerfesteren Türen,

d, h, mindestens mit Holzlüren von 4 cm Stärke, die allseitig mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sind, zu versehen. Diese Türen müssen dicht schließen, in einen feuerfesten Holzschlag und selbsttätig wirkende Verschlüsse erhalten.

c) Metallene Heiz- oder Trodenöfen und Rauchöfen in den Werkstätten sind unterjocht. Die Öfen sind aus Stein oder Mauerwerk zu herzustellen, daß sie nur von außen oder aus einem feuerfest gebauten Vorraum von mindestens 1,50 m Höhe und 0,50 m Tiefe geheizt werden können.

Zur Abführung des Rauches von den Öfen zum Schornstein sind gemauerte Kanäle anzuwenden.

Der Fußboden vor dem Vorraum ist in einer Breite von mindestens 1 m in unverbrennlicher Weise herzustellen.

d) Zu jeder Werkstätte muß ein abgegrenztes, durch massive Wände von allen übrigen Räumen geschiedenes und mit feuerfester Decke versehenes Spänegeloch gehören, dessen Ausgang unmittelbar zum Hofe geht und durch eine eiserne oder mit Eisen beschlagene Tür verschließbar ist. Die Entleerung des Gefasses hat so oft zu erfolgen, daß jede gefährliche Anhäufung vermieden wird.

§ 107.

4. Schmieden. (Schlossereien).

1. Schmieden (Schlossereien) und solche Werkstätten, in denen bei offenem Feuer gearbeitet wird, müssen einschließlich der Decken in völlig massivem Bau errichtet werden.

2. Die Ausführung der Wände in Eisenachwerk und der Decken in Wellblech kann zugelassen werden.

3. Der Herd in Schmieden ist mit einem gemauerten oder eisernen Rauchmantel zu versehen.

4. Amböse dürfen nicht auf Gemöllen oder Decken aufgestellt werden.

§ 108.

5. Versammlungsräume.

§ 71, 100 Ziffer 20.

Für die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, Zirkusgebäuden und sonstigen öffentlichen Versammlungsräumen sind die erlassenen und noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 109.

6. Warenhäuser.

§ 100 Ziffer 20.

Für die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Warenhäusern oder Geschäftshäusern, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, sind die in der Anlage IV enthaltenen Sonderbestimmungen maßgebend.

2. Bauklassen.

§ 110.

1. Die Baudichte nach Fläche, Höhe und Abstand verringert sich allmählich vom Stadtkern nach den Außenbezirken.

Das Stadtgebiet ist demgemäß in vier auf einem Plane kenntlich gemachte Klassen eingeteilt:

- I. Klasse: braune Farbe des Plans
- II. Klasse: grüne Farbe des Plans
- III. Klasse: gelbe Farbe des Plans
- IV. Klasse: blaue Farbe des Plans

2. In jeder Bauklasse werden Grundstücke unterschieden, welche die mit a) bezeichneten Grenzen der Baudichte noch nicht und solche, welche sie bereits überschritten haben.

Für jene gelten die Vorschriften a), für diese die Vorschriften b) mit der Maßgabe, daß die bisherige Baudichte keinesfalls gesteigert werden darf.

Die Unterscheidung zwischen a) und b) ist nach den verschiedenen Anforderungen in der Baudichte getrennt zu machen, so daß jede Anforderung z. B. an Hoffläche, an Gebäudehöhe oder Gebäudeabstand zu berücksichtigen ist.

3. Auf Grundstücke, die vorwiegend mit Bauten zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken überbaut sind (Fabrikgelände u. dgl.) finden bei einer späteren bebauung mit Wohngebäuden die Vorschriften unter a) auch dann Anwendung, wenn sie die mit a) bezeichnete Baudichte bereits überschritten haben.

4. Ist eine über die mit a) bezeichnete Baudichte hinausgehende überbauung im Wege der Ausnahmerechtsbewilligung zugelassen oder widerrechtlich herbeigeführt worden, so finden auch hier die Vorschriften unter a) Anwendung.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß die weitere überbauung des Hofraumes nach Maßgabe der §§ 22 Absatz 4 der Landesbauordnung und 27 Absatz 8 dieser Bauordnung erfolgt ist.

5. Wird ein Baugrundstück von der Grenze zweier Bauklassen durchschnitten, so darf es nach den Vorschriften der minder strengen Bauklasse bebaut werden.

§ 111.

a) Bauklasse I. 1. Hofraum.

Es dürfen mit folgenden Bruchteilen ihres Flächenraumes bebaut werden:

- a) Zwischengrundstücke mit der Baudichte a) zu 60 % mit der Baudichte b) zu 75 %
- b) Eckgrundstücke mit einem Winkel von 60—120 Grad a. L. zu 85 % 121—135 Grad a. L. zu 80 %
- c) Zwischengrundstücke, die nur mit einem Vordergebäude von nicht mehr als 16 m Tiefe und ohne Flügelbauten bebaut werden, mit der Baudichte a) zu 85 % mit der Baudichte b) zu 80 %

2. Gebäudehöhe an der Straße.

a) Innerhalb des Rings ist eine Gebäudehöhe zulässig, die bei Straßen bis zu 18 m Breite die Straßendbreite um $\frac{1}{2}$ übersteigt.

b) Bei Gebäuden in den 8 m breiten Straßen der Neudorfstadt darf das Dachgeschoß des Vorderhauses auf der Rückseite als Hofgeschoß von 2,70 m Höhe im Lichten unter Einhaltung der Bestimmungen der §§ 57 (Umfassungswände), 59 (Innere Scheibewände) und 34 (Gebäudeabstand) ausgebaut werden. Dasselbe gilt für

mit den Vordergebäuden unmittelbar verbundene Flügelbauten ohne selbständige Wohnungen.

Das Dachgeschoß an der Hofseite muß in diesem Falle in der Höhe des Kehlgebälles liegen; die Firsthöhe über dem Kehlgebälde darf höchstens 2,50 m betragen.

3. Geschosshöhe.

Die Zahl der Hauptgeschosse darf innerhalb des Rahmens der zulässigen Gebäudehöhe betragen:

	bei	
	Vordergebäuden und den zugehörigen Seitenbauten ohne selbständ. Wohnungen	Seitenbauten und Hintergebäuden mit selbständigen Wohnungen
a) innerhalb des Rings		
an Straßen unter 11 m Breite	3	3
an Straßen von 11 m Breite an	4	4
b) außerhalb des Rings		
an Straßen unter 12 m Breite	3	3
an Straßen von 12—16 m Breite	4	3
an Straßen von 16 m Breite an	4	4

c) 5 Hauptgeschosse sind zulässig an den in der Anlage V unter A Ziffer 1 aufgeführten Hauptgeschäftsstraßen.

d) Unbeschadet der Vorschrift des § 40 Ziffer 2 Absatz 2 dürfen selbständige Wohnungen im Dachgeschoß der Vordergebäude eingerichtet werden, wenn höchstens 3 Hauptgeschosse vorhanden sind oder wenn das Gebäude an einer der in der Anlage V unter A) Ziffer 2 aufgeführten Hauptgeschäftsstraßen liegt.

4. Gebäudeabstand.

- a) Der Fensterabstand (vergl. § 34) muß bei Grundstücken mit der Baudichte a) $\frac{1}{2}$ bei Grundstücken mit der Baudichte b) $\frac{1}{2}$ der Höhe der höchsten gegenüberstehenden, auf dem Grundstück befindlichen Gebäudewand betragen.
- b) Für die in der Anlage VI aufgeführten Grundstücke, die zur Zeit des Inkrafttretens der ortspolizeilichen Vorschrift vom 27. Februar 1904 über 3000 cm umfassen, gilt hinsichtlich der Gebäudeabstände die Vorschrift für die Klasse IIa.

§ 112.

b) Bauklasse II. 1. Hofraum.

Es dürfen mit folgenden Bruchteilen ihres Flächenraumes bebaut werden:

- a) Zwischengrundstücke mit der Baudichte a) zu 50 % mit der Baudichte b) zu 65 %
- b) Eckgrundstücke mit einem Winkel von 60—120 Grad a. L. zu 75 % 121—135 Grad a. L. zu 70 %
- c) Zwischengrundstücke, die nur mit einem Vordergebäude von nicht mehr als 16 m Tiefe und ohne Flügelbauten bebaut werden, mit der Baudichte a) zu 55 % mit der Baudichte b) zu 70 %

2. Geschosshöhe.

a) Die Zahl der Hauptgeschosse darf innerhalb des Rahmens der zulässigen Gebäudehöhe betragen:

	bei	
	Vordergebäuden und den zugehörigen Seitenbauten ohne selbständ. Wohnungen	Seitenbauten und Hintergebäuden mit selbständigen Wohnungen
an Straßen unter 12 m Breite	3	3
an Straßen von 12 m Breite an	4	3

b) Unbeschadet der Vorschrift in § 40 Ziffer 2 Absatz 2 dürfen in den in der Anlage V unter B aufgeführten Hauptgeschäftsstraßen im Dachgeschoß der Vordergebäude selbständige Wohnungen eingerichtet werden.

3. Gebäudeabstand.

Der Fensterabstand (vergl. § 34) muß bei Grundstücken mit der Baudichte a) $\frac{1}{2}$ bei Grundstücken mit der Baudichte b) $\frac{1}{2}$ der Höhe der höchsten gegenüberstehenden auf dem Grundstück befindlichen Gebäudewand betragen.

§ 113.

c) Bauklasse III. 1. Hofraum.

Es dürfen mit folgenden Bruchteilen ihres Flächenraumes bebaut werden:

- a) Zwischengrundstücke mit der Baudichte a) zu 45 % in Rheinau zu 50 % mit der Baudichte b) zu 55 %
 - b) bei Eckgrundstücken
- | | in | |
|---|------------------|------------------------|
| | offener Bauweise | geschlossener Bauweise |
| mit einem Winkel von 60—120 Grad a. L. | 65 % | 70 % |
| mit einem Winkel von 121—135 Grad a. L. | 60 % | 65 % |
- c) Zwischengrundstücke, die nur mit einem Vordergebäude von nicht mehr als 16 m Tiefe und ohne Flügelbauten oder außer dem Vordergebäude nur mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut werden, mit der Baudichte a) zu 50 % mit der Baudichte b) zu 60 %

2. Geschosshöhe.

a) Die Zahl der Hauptgeschosse darf innerhalb des Rahmens der zulässigen Gebäudehöhe betragen:

	bei	
	Vordergebäuden und den zugehörigen Seitenbauten ohne selbständ. Wohnungen	Seitenbauten und Hintergebäuden mit selbständigen Wohnungen
an Straßen unter 12 m Breite	3	3
an Straßen von 12 m Breite an	4	3

- im Bereich der ehemaligen Gemarkung Sandhofen allgemein 2 2
 - im übrigen:
 - an Straßen unter 12 m Breite 2 2
 - an Straßen von 12 m Breite an 3 2
- b) Im Dachgeschoß der Vordergebäude dürfen außerdem — unbeschadet der Vorschrift in § 40 Ziffer 2 Absatz 2 — selbständige Wohnungen eingerichtet werden.
- c) Ein weiteres Hauptgeschoss ist an den in der Anlage V unter C aufgeführten Hauptgeschäftsstraßen zulässig; jedoch dürfen alsdann im Dachgeschoß nur Einzelräume nach Maßgabe des § 32 Ziff. 3 eingerichtet werden.

3. Gebäudeabstand.

Der Fensterabstand (vergl. § 34) muß bei Grundstücken mit der Baudichte a) $\frac{1}{2}$ bei Grundstücken mit der Baudichte b) $\frac{1}{2}$ der Höhe der höchsten gegenüberstehenden auf dem Grundstück befindlichen Gebäudewand betragen.

§ 114.

d) Bauklasse IV. 1. Hofraum.

Es dürfen mit folgenden Bruchteilen ihres Flächenraumes bebaut werden:

- a) Zwischengrundstücke mit der Baudichte a) zu 40 % mit der Baudichte b) zu 55 %
 - b) bei Eckgrundstücken
- | | in | |
|---|------------------|------------------------|
| | offener Bauweise | geschlossener Bauweise |
| mit einem Winkel von 60—120 Grad a. L. | 65 % | 70 % |
| mit einem Winkel von 121—135 Grad a. L. | 60 % | 65 % |
- c) Zwischengrundstücke, die nur mit einem Vordergebäude von nicht mehr als 16 m Tiefe und ohne Flügelbauten, oder außer dem Vordergebäude nur mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut werden, mit der Baudichte a) zu 45 % mit der Baudichte b) zu 60 %

2. Geschosshöhe.

a) Die Zahl der Hauptgeschosse darf innerhalb des Rahmens der zulässigen Gebäudehöhe betragen:

	bei	
	Vordergebäuden und den zugehörigen Seitenbauten ohne selbständ. Wohnungen	Seitenbauten und Hintergebäuden mit selbständigen Wohnungen
an Straßen unter 12 m Breite	3	3
an Straßen von 12 m Breite an	4	3

Im Bereich der ehemaligen Gemarkungen Rheinau und Sandhofen allgemein 2 2

- im übrigen:
- an Straßen unter 12 m Breite 2 2
- an Straßen von 12 m Breite an 3 2

b) Im Dachgeschoß der Vordergebäude dürfen außerdem — unbeschadet der Vorschrift in § 40 Ziffer 2 Absatz 2 — selbständige Wohnungen eingerichtet werden.

c) Ein weiteres Hauptgeschoss ist an den in der Anlage V unter D aufgeführten Hauptgeschäftsstraßen zulässig; jedoch dürfen alsdann im Dachgeschoß nur Einzelräume nach Maßgabe des § 32 Ziff. 3 eingerichtet werden.

3. Gebäudeabstand.

Der Fensterabstand (vgl. § 34) muß bei Grundstücken mit der Baudichte a) $\frac{1}{2}$ bei Grundstücken mit der Baudichte b) $\frac{1}{2}$ der Höhe der höchsten gegenüberstehenden auf dem Grundstück befindlichen Gebäudewand betragen.

e) Besondere Bestimmungen für einzelne Baugebiete.

1. Innenstadt und angrenzende Stadtteile.

Für die nachbezeichneten, im Plan durch schwarze Linien begrenzten Baugebiete gelten neben den Bestimmungen der Landesbauordnung und der allgemeinen Bauordnung für die Stadt Mannheim folgende Vorschriften:

§ 115.

1. Ostliche Stadterweiterung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1. Vorschriften für geschlossene Bauweise.

1. Bauweise.

Gebäude dürfen weder hinter die Bauflucht gerückt, noch nach offener Bauweise errichtet werden.

2. Gebäudehöhe.

Die Gebäudehöhe darf höchstens $\frac{1}{2}$ des Abstandes von der gegenüberliegenden Baufluchtlinie, keinesfalls aber mehr als 18 m betragen.

Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde im Einzelfall bewilligen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen oder öffentliche Interessen es erzwungen erscheinen lassen.

3. Geschosshöhe.

An Straßen bis zu einer Breite von einschließlich 18 m sind 3, an Straßen über 18 m 4 Hauptgeschosse zulässig.

Soweit durch diese Bestimmung die Zahl der Hauptgeschosse gegenüber den allgemeinen Vorschriften der §§ 111 Ziffer 3 und 112 Ziffer 2 beschränkt wird, dürfen im Dachgeschoß — unbeschadet der Vorschrift in § 40 Ziffer 2 Absatz 2 — selbständige Wohnungen eingerichtet werden.

In den Gebäuden an der Augusta-Anlage und der Karl-Heinrich-Allee darf im Geschoß nur eine Wohnung eingerichtet werden; ausnahmsweise ist im Einzelfall im Erdgeschoß eine zweite Wohnung zulässig.

Im übrigen Gebiet der östlichen Stadterweiterung dürfen in den Wohngebäuden kleinerer als Zimmerswohnungen nicht eingerichtet werden.

4. Äußeres der Gebäude.

Die Straßenseiten sind in Haustein im Charakter vornehmer städtischer Wohngebäude auszuführen.

Die Anfachflächen der Seiten- und Hinterbauten sind ebenfalls in einer gefälligen, dem Charakter guter Wohn- oder Geschäftshäuser entsprechenden Weise auszubilden.

II. Vorschriften für offene Bauweise.

1. Bauweise.

Es dürfen nur vornehme Landhäuser (Villen) errichtet werden. Die Gebäude dürfen, soweit das mit dem Straßenbild vereinbar ist, hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden, wenn der zwischen der Baufluchtlinie und dem Gebäude liegende Grundstücksteil als Biergarten angelegt und dauernd erhalten wird.

Die Errichtung von Doppelhäusern auf zwei und von Gruppenbauten von drei Häusern auf drei aneinandergrenzenden Grundstücken ist zulässig, wenn die Gebäude ein architektonisches Ganzes bilden und gleichzeitig ausgeführt werden.

2. Hofraum.

Die Grundstücke dürfen bis zu 40 % ihres Flächenraumes überbaut werden.

Der nicht überbaute Teil des Grundstücks ist, abgesehen von den erforderlichen Höfen, Zugängen, Einfahrten und dergleichen als Biergarten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3. Gebäudehöhe.

Einzelne örtliche Aufbauten wie Dachgauben, Giebel, Erker-, Turmaufbauten und sonstige Dachausbildungen, deren Länge zusammengerchnet die Hälfte der Länge der Gebäudeseite nicht überschreitet, sind zulässig; ebenso steile Dächer, wenn deren Neigung nicht größer ist als 60 Grad a. L. und der First nicht höher als 5 m über dem Dachgesims liegt.

4. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen 2 Hauptgeschosse, und wenn sie mit einer Vorderseite an Straßen von über 20 m Breite liegen, 3 Hauptgeschosse erhalten.

5. Gebäudeabstand.

Jedes Gebäude muß von der Nachbargrenze mindestens 4 m, Doppelhäuser und Gruppenbauten wenigstens 5 m entfernt bleiben.

6. Äußeres der Gebäude.

Die Gebäude müssen auf allen Außenseiten architektonisch ausgebildet und in gefälliger Weise hergestellt werden.

7. Nebengebäude.

Die Errichtung von Ställen, Wirtschaftsgebäuden, wie Automobilschuppen, Remisen und dergleichen ist nur zulässig, wenn das betreffende Grundstück einen Flächeninhalt von mindestens 700 qm hat. Der Gesamtinhalt der durch Haupt- und Nebengebäude bebauten Fläche darf auch in diesem Falle nicht mehr als 40 % der Grundstücksfläche betragen.

Die Nebengebäude dürfen nur ein Geschos mit Anstieflod erhalten und müssen völlig freistehend errichtet werden.

Stallungen für mehr als 4 Pferde sind nur bei besonders großen Grundstücken ausnahmsweise zulässig.

In den Blöden längs des Luisenparks, an der Straße: „Am oberen Luisenpark“ und im Block XIII A östlich der Otto-De-Strasse sind Stallungen ausgeschlossen.

b) Besondere Bestimmungen.

§ 116.

I. Südliche Hälfte des Baublocks der Lessingschule.

1. Bauweise.

Es dürfen nur Einfamilienwohnhäuser in 3 Gebäudegruppen von 4 oder 5 Häusern errichtet werden. Gewerbebetriebe jeder Art sind untersagt.

2. Hofraum.

Die Grundstücke dürfen bis 40 % ihres Flächenraumes überbaut werden.

3. Gebäudehöhe.

Die Gebäude dürfen einschließlich des Hauptgestirns nicht höher als 10 m über der Straßenhöhe sein.

Die Errichtung von Mansardendächern ist gestattet, wenn deren Neigung nicht größer als 60 Grad a. L. ist.

Einzelne örtliche Aufbauten wie Dachgauben oder Giebel, Erker- und Turmaufbauten können von dem Bezirksamt nach Anhörung des Stadtrats zugelassen werden.

4. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen nur 2 Hauptgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschos erhalten.

Der Fußboden des Erdgeschosses darf bis 2,70 m über die Hinterkante des Schwwegs gelegt werden.

5. Bauflucht.

Die Bauflucht liegt 6 m von der Straßenflucht zurück. Der zwischen Bauflucht und Straßenflucht liegende Raum ist als Vorgarten anzulegen und zu unterhalten.

6. Höhenlage.

Hof und Garten sind genau auf 3 m unter Straßenhöhe zu legen.

§ 117.

II. Nordseite des Baublocks der Pestalozzischule.

1. Bauweise.

Die Gebäude müssen als Reihenhäuser erstellt werden, die Straßen- und Hofseiten ein architektonisches Ganzes bilden. Die Bauten sind gleichzeitig nach einheitlichem Plane auszuführen.

2. Hofraum.

Die Eckgrundstücke dürfen bis zu 75 %, die Mittelgrundstücke bis zu 60 % ihres Flächenraumes überbaut werden.

3. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen nur drei Hauptgeschosse erhalten.

Im Dachgeschos darf außerdem — unbeschadet der Vorschrift in § 40 Ziffer 2 Absatz 2 — eine selbständige Wohnung eingerichtet werden.

4. Höhenlage.

Höfe und Gärten sind auf die Höhe des Hofes der Pestalozzischule, d. h. 2,50 m unter Straßenhöhe, anzulegen.

5. Äußeres der Gebäude.

Die Straßen- und Hofseiten der Gebäude sind in gefälliger Weise auszubilden, so daß sie den Charakter guter bürgerlicher Wohnhäuser erhalten.

Die Hauptgestirne sämtlicher Gebäude sind in gleicher Höhe anzulegen; die Dächer der Wohnhäuser müssen eine Neigung und eine Firsthöhe erhalten.

Die Dächer der Erdhäuser sind höher als die eingebauten Häuser zu führen und nach allen Seiten abzuwalmen.

Die Gebäude sind in demselben Baustoff einzubauen, der bei der Vorlage der Baugesuche angegeben ist.

§ 118.

III. Villenbaugrundstücke am Luisenpark.

1. Bauweise.

Auf den Grundstücken in der Verlängerung der Sudowstraße und der Schwyflucht dürfen die Gebäude nicht hinter die Bauflucht gerückt werden; auf den übrigen Bauplätzen aber dann, wenn der zwischen der Baufluchtlinie und dem Gebäude liegende Grundstücksteil als Biergarten angelegt und dauernd in gutem Zustand erhalten wird.

Es dürfen nur vornehme Landhäuser (Villen) mit einer selbständigen Wohnung errichtet werden.

2. Hofraum.

Die Grundstücke dürfen bis zu einem Drittel ihres Flächenraumes überbaut werden.

Die auf Grund der Ziffer 1 dieser Vorschrift gebildeten Biergärten werden bei Berechnung der unüberbaut zu lassenden Grundstücksfläche mitgerechnet.

Der nicht überbaute Teil des Grundstücks ist, abgesehen von den erforderlichen Höfen, Zugängen, Einfahrten und dergleichen als Biergarten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten; diese Biergärten sind in ihrer Höhenlage dem umgebenden Gelände des Luisenparks anzupassen und parkartig auszugestalten.

3. Gebäudehöhe.

Einzelne örtliche Aufbauten wie Giebel, Erker- und Turmaufbauten, deren Länge zusammengerchnet die Hälfte der Länge der Gebäudeseite nicht überschreitet, sind zulässig.

4. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen nur ein Erdgeschos und ein ausgebautes Dachgeschos erhalten; daneben ist noch ein Erdelgeschos zulässig, sofern der Fußboden des Erdgeschosses nicht höher als 1,50 m über der Hinterkante des Schwwegs liegt.

5. Gebäudeabstand.

Jedes Gebäude muß von der Nachbargrenze (Luisenpark) mindestens 1,50 m entfernt bleiben.

6. Nebengebäude.

Nebengebäude sind nicht zulässig.

§ 119.

2. Stephanienpromenade.

(Grundstücke am Hochmooserdamm des Rheins zwischen Rheinparkstraße und Feldweg N.W. Nr. 5617.)

1. Bauweise.

Es dürfen nur Doppelhäuser, deren Frontlänge 35 m nicht übersteigt, errichtet werden.

Eingehäuser werden nur ausnahmsweise zugelassen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

Der Bauwisch muß an der Rheinseite bis zur Höhe des Fußbodens des 1. Obergeschosses überbaut werden.

Zwischen Rheinpark und Emil-Oedel-Straße dürfen innerhalb eines 4 m breiten Streifens von der stromseitigen Dammkante ab keinerlei Gebäudeteile errichtet werden.

2. Einfriedigung.

Zwischen Rheinpark und Emil-Oedel-Straße dürfen feste Einfriedigungen nur entlang der Promenade und nur soweit hergestellt werden, als der Abstand vom Dammsfuß mehr als 3 m beträgt.

Bei geringerem Abstand oder längs des Dammsfußes müssen Pfosten und Füllungen der Einfriedigungen derart eingerichtet sein, daß sie im Falle eintretenden Hochwassers leicht und rasch abgehoben werden können. Das gleiche gilt für die seitlichen Einfriedigungen.

3. Vorgärten.

Die auf der Straße von Rheinpark bis Emil-Oedel-Straße zwischen dem Hochmooserdamm und der Promenade liegenden Grundstücke sind als Vorgärten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu halten.

§ 120.

3. Gewanne Meerfeld, Meeräcker und Meerwiesen.

1. Bauweise.

Die Straßenseiten der Gebäude sind im Charakter gut bürgerlicher Wohngebäude auszuführen.

Die Gebäude dürfen im Gebiet der offenen Bauweise, soweit dies mit dem Straßenbild vereinbar ist, hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden, wenn der zwischen der Bauflucht und dem Gebäude liegende Grundstücksteil als Vorgarten angelegt und als solcher dauernd in gutem Zustand erhalten wird.

Der Vorgarten soll in der Regel eine Tiefe von 5 m erhalten.

2. Baublock XII.

In den Gebäuden des Baublocks XII zwischen Eichelberg-, Obenwald- und Melibocusstraße sind nur 3 Hauptgeschosse zulässig; im Dachgeschos dürfen — unbeschadet der Vorschrift in § 49 Ziffer 2 Absatz 2 — selbständige Wohnungen eingerichtet werden. Die nach dem Innenplatz gerichteten Hinterfassaden sind, wie die Straßenfassaden, architektonisch auszubilden.

Die beiden Zugänge zum Meerwiesenhof sind in einer Breite von 6 m anzulegen; die Zugänge sind in Höhe des ersten Obergeschosses zu überbauen, wobei eine Lichthöhe vom Fußboden bis zum Gewölbeanfang von mindestens 2 m und bis zum Gewölbscheitel von mindestens 4,20 m eingehalten ist.

Die Höfe und Hintergärten sind gegen den Meerwiesenhof durch gefällige Mauern in einheitlichem Material und einheitlicher Ausgestaltung mit gleichmäßiger Höhe von 2,25 m einzufriedigen. Die Einfriedigungsmauern sind innerhalb der Hofgrenzen zu stellen und dürfen nach dem Meerwiesenhof keine Öffnungen erhalten.

3. Straßenüberbrückungen.

Die Meerwiesestraße ist an ihrem Schnittpunkt mit der Speyerer Straße durch Torbauten abzuschließen; die Torbauten sollen eine Tiefe von etwa 6 m erhalten.

Die Überbrückungen und die anstehenden Gebäude müssen ein architektonisches Ganzes bilden, in gleichem Material und gleichzeitig ausgeführt werden. Die anschließenden Gebäude dürfen 5 Hauptgeschosse erhalten. Für die Überbrückungen sind ungefähr die nachstehenden Abmessungen zu beachten:

Öffnung	Platte Breite	Scheitelhöhe des Gewölbes	Höhe des Bogenanfangs
Über der Fahrbahn	12,0 m	6 m über Fahrbahnmittle	2,8 m über Ortsweghöhe
Über den Gehwegen	4,0 m	4 m über Gehwegmitte	2,8 m über Gehweghöhe

Zu dem Bauvorhaben ist der Stadtrat und die Baukommission zu hören.

II. Stadtteil Käfental.

§ 121.

25. bis 28., 31. und 32. Sandgewann.

1. Bauweise.

Soweit nicht gemäß § 26 Reihenhäuserbau vorgezeichnet ist, dürfen die Gebäude nur als Einzel-, Doppelhäuser und Gebäudegruppen bis 35 m Front in offener Bauweise errichtet werden.

Die Gebäude dürfen bei offener Bauweise, soweit dies mit dem Straßenbild vereinbar ist, hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden, wenn der zwischen der Baufluchtlinie und dem Gebäude liegende Grundstücksteil als Garten angelegt und als solcher dauernd in gutem Zustand erhalten wird.

2. Hofraum.

Die Grundstücke dürfen bis zu 45 % ihres Flächeninhalts bebaut werden.

Die nicht überbauten Teile der Grundstücke sind, abgesehen von den erforderlichen Höfen, Zugängen, Einfahrten und dergleichen als Biergarten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen nur 2 Hauptgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschos erhalten.

Im Dachgeschos dürfen nur Zubehörräume eingerichtet werden.

4. Nebengebäude.

Die Errichtung einstöckiger, nicht über 5 m hoher nicht bewohnbarer Nebengebäude, wie Waschküchen, Remisen usw. ist zulässig, solange sie keinen Gewerbebetrieb und Stallungen mit Ausnahme von Hühnerställen umfassen.

Der Gesamtinhalt der durch Haupt- und Nebengebäude bebauten Fläche darf in diesem Falle nicht mehr als 55 % der Grundstücksfläche betragen.

III. Stadtteil Waldhof.

§ 122.

Gartenvorstadt.

1. Bauweise.

Die Gebäude dürfen, soweit dies mit dem Straßenbild vereinbar ist, hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden, wenn der zwischen der Baufluchtlinie und dem Gebäude liegende Grundstücksteil als Garten angelegt und dauernd erhalten wird.

Es dürfen nur Gebäude in offener Bauweise oder Reihenhäuser in gefälliger heimatischer Charakter errichtet werden, die höchstens zwei Wohnungen enthalten.

2. Hofraum.

Die Grundstücke dürfen bis zu 30 % ihres Flächenraumes überbaut werden.

Die nicht überbauten Teile der Grundstücke sind, abgesehen von den erforderlichen Höfen, Zugängen und dergleichen, als Garten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Ein Teil des Vorgartens und Bauwisch kann als Vorgarten hergestellt und unterhalten werden.

3. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen nur 2 Hauptgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschos erhalten.

IV. Stadtteil Neckarau.

§ 123.

1. Baublock zwischen Wingert-, Friedhof-, Schul- und Katharinenstraße, sowie zwischen Friedrich-, Rosen- und Wörthstraße.

1. Bauweise.

Die Gebäude sind in offener Bauweise in gefälliger heimatischer Architektur in der Bauflucht zu erstellen.

An der Traubenstraße sind die der Wingert- und Schulstraße parallel laufenden Baufluchten ohne Unterbrechung auf die ganze Frontlänge zu bebauen.

Die Wohnhöfe der Weinbergstraße zwischen Wörth- und Rosenstraße sind so zu bebauen, daß auf jeder Seite der Wohnhöfe ein Doppel- oder Dreifamilienhaus zu stehen kommt.

2. Hofraum.

Die Grundstücke dürfen bis zu 50 % ihres Flächeninhalts bebaut werden.

Die nicht überbauten Teile der Grundstücke sind, abgesehen von den erforderlichen Höfen, Zugängen, Einfahrten und dergleichen, als Grasfläche oder Gärten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen nur 2 Hauptgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss erhalten; das Dachgeschoss darf zu selbständigen Wohnungen Verwendung finden.

§ 124.

2. Baublöcke zwischen Anger, Rheingärten, Wilhelm Wundt- und Plinaustraße.

1. Bauweise.

Soweit nicht gemäß § 26 Reihenhausebau vorgeschrieben ist, dürfen die Gebäude nur als Einzel-, Doppelhäuser und Gebäudegruppen bis 35 m Front in offener Bauweise errichtet werden.

Die Gebäude dürfen bei offener Bauweise, soweit dies mit dem Straßenbild vereinbar ist, hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden, wenn der zwischen der Baufluchtlinie und dem Gebäude liegende Grundstücksanteil als Garten angelegt und als solcher dauernd in gutem Zustand erhalten wird.

2. Hofraum.

Die Grundstücke dürfen bis zu 45 % ihres Flächeninhalts bebaut werden.

Die nicht überbauten Teile der Grundstücke sind, abgesehen von den erforderlichen Höfen, Zugängen, Einfahrten und dergleichen als Biergarten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen nur 2 Hauptgeschosse und 1 ausgebautes Dachgeschoss erhalten.

Im Dachgeschoss dürfen nur Zuhörerräume eingerichtet werden.

4. Nebengebäude.

Die Errichtung einstöckiger, nicht über 5 m hoher nicht bewohnbarer Nebengebäude, wie Waschküchen, Remisen usw. ist zulässig, dagegen bleiben Gewerbebetriebe und Stallungen mit Ausnahme von Hühnerställen ausgeschlossen.

§ 125.

3. Baupläze an der Südseite der Friedrichstraße am Westende des Vororts.

1. Bauweise.

Die Gebäude sind im Charakter gut bürgerlicher Wohnhäuser auszuführen und in der Bauflucht zu erstellen.

In jedem Wohngeschoss darf nur eine Wohnung von drei oder vier Zimmern nebst Küche und Zubehör eingerichtet werden.

2. Hofraum.

Die Grundstücke dürfen bis zu 45 % ihres Flächeninhalts bebaut werden.

Die nicht überbauten Teile der Grundstücke sind, abgesehen von den erforderlichen Höfen, Zugängen, Einfahrten und dergleichen als Gärten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen nur zwei Hauptgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss erhalten; im Dachgeschoss darf eine selbständige Wohnung eingerichtet werden.

4. Nebengebäude.

Die Errichtung einstöckiger nicht über 5 m hoher nicht bewohnbarer Nebengebäude, wie Waschküchen, Remisen usw. ist zulässig, dagegen bleiben Stallungen mit Ausnahme von Hühner- und Kleinviehställen ausgeschlossen; Werkstätten sind nicht zulässig.

Der Gesamtinhalt der durch Haupt- und Nebengebäude bebauten Fläche darf nicht mehr als 50 % der Grundstücksfläche betragen.

V. Stadtteil Neustadt.

§ 126.

I. Vorschriften für geschlossene Bauweise.

1. Bauweise.

Die Baublöcke I—V und X sind in geschlossener Bauweise nach den Vorschriften der IV. Bauklasse zu bebauen.

Baublock X ist mit Arkaden zu umgeben, die eine Lichthöhe von 4,05 m, eine Lichtweite von 2,50 m und einen Pfeilerabstand von 3,40 m im Lichten erhalten sollen.

Der Gehweg unter den Arkaden ist 15 cm über die Gehweghinterkante der Straße zu legen.

2. Nebengebäude.

Die Errichtung eingeschossiger Werkstätten ist zulässig, wenn Vorkehrungen zur Verhütung von Rauch- und Rußbelästigungen nach Maßgabe des § 71 Ziffer 1 getroffen werden.

II. Vorschriften für offene Bauweise.

1. Bauweise.

Die Gebäude dürfen nur in landhausartigem Charakter errichtet und, soweit dies mit dem Straßenbild vereinbar ist, hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden, wenn der zwischen der Baufluchtlinie und dem Gebäude liegende Grundstücksanteil als Garten angelegt und dauernd erhalten wird.

Der Vorgarten soll in der Regel eine Tiefe von mindestens 4 m erhalten.

Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig in Block XVII, XVIII, XXI und XXII.

Gruppen bis zu 35 m sind zulässig in Block XII, XVI und XX.

Gruppen bis zu 65 m sind zulässig in Block VI, VII, VIII und XIII.

Reihenhäuser sind zulässig in Block IX, XI, XIV, XV und XIX.

In den Blöcken für Reihenhäuser sind, wenn ein gefälliger Anschluß der Gebäude sichergestellt ist, auch Gruppen, sowie einzelne Häuser und Doppelhäuser zugelassen.

Die Hauptfronten des Feuerbach-, Böcklin- und Holbeinplatzes sind mit Reihenhäusern zu umbauen.

Die Gebäude dürfen höchstens 2 selbständige Wohnungen erhalten.

2. Hofraum.

Zwischengrundstücke dürfen bis zu 45 %, Eckgrundstücke bis zu 65 % ihres Flächeninhalts bebaut werden.

Die nicht überbauten Teile der Grundstücke sind, abgesehen von den erforderlichen Höfen, Zugängen, Einfahrten und dergleichen als Gärten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen höchstens zwei Hauptgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss erhalten.

Zur Errichtung eines Sockelgeschosses, neben dem ein besonderes Untergeschoss nicht zugelassen wird, darf bei liegendem Gelände in Einzel- und Doppelhäusern mit Vorgärten der Fußboden des Erdgeschosses 2,70 m über die Hinterkante des Schwwegs gelegt werden.

4. Höhenlage.

Der Fußboden des Erdgeschosses darf, soweit nicht ein Sockelgeschoss angelegt wird, nicht höher als 1,20 m über der Hinterkante des Schwwegs liegen.

Soweit an der Redarpromenade die Dammkrone um 0,45 m höher ist als die Straße, tritt an Stelle der Hinterkante des Schwwegs die Höhe der Dammkrone mit der Maßgabe, daß die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss nicht höher als 0,60 m über Schwweghinterkante zu liegen braucht.

Höfe und Gärten dürfen 2,50 m unter Straßenhöhe gelegt werden.

Bei den Unterführungen der Seidenheimer Landstraße und der Redarpromenade an der Niddbahn ist die Höhenlage der festgestellten Vorgärten maßgebend.

5. Nebengebäude.

Die Errichtung einstöckiger, nicht über 5 m hoher, nicht bewohnbarer Nebengebäude ist zulässig; der Gesamtinhalt der durch Haupt- und Nebengebäude bebauten Fläche darf aber in diesem Falle nicht mehr als 50 % der Grundstücksfläche betragen.

VI. Stadtteil Feudenheim.

§ 127.

1. Gewann Augasse.

1. Bauweise.

Die Gebäude dürfen, soweit dies mit dem Straßenbild vereinbar ist, hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden, wenn der zwischen der Baufluchtlinie und dem Gebäude liegende Grundstücksanteil als Garten angelegt und dauernd erhalten wird.

Der Vorgarten soll in der Regel eine Tiefe von mindestens 4 m erhalten.

Es dürfen nur Gebäude in offener Bauweise mit landhausartigem Charakter errichtet werden, die höchstens 2, an der Hauptstraße höchstens 3 selbständige Wohnungen enthalten.

Die Errichtung von Doppelhäusern ist zulässig, wenn die Gebäudeansichten ein harmonisches Ganze bilden und die Bauten gleichzeitig ausgeführt werden.

2. Hofraum.

Die Grundstücke dürfen bis zu 40 % ihres Flächeninhalts bebaut werden; bei Doppelhäusern darf das Eckgrundstück bis zu 50 % bebaut werden.

Die nicht überbauten Teile der Grundstücke sind, abgesehen von den erforderlichen Höfen, Zugängen, Einfahrten und dergleichen als Gärten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3. Gebäudehöhe.

Einzelne dreifache Aufbauten, wie Dachgauben oder Giebel, Erker- oder Turmaufbauten und sonstige Dachausbildungen, deren Länge zusammengerchnet die Hälfte der Länge der Gebäudevorderseite nicht überschreitet, sind zulässig; ebenso stiele Dächer, wenn deren Neigung nicht mehr als 60 Grad beträgt und der First nicht höher als 5 m über dem Dachsimps liegt.

4. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen nur 2 Hauptgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss erhalten.

An der Hauptstraße sind 3 Hauptgeschosse zulässig.

5. Gebäudeabstand.

Jedes Gebäude muß von der Nachbargrenze mindestens 2,50 m, bei Doppelhäusern 3 m entfernt bleiben.

Vorbauten in den seitlichen Zwischenraum dürfen höchstens um 0,25 m vortreten. Vorbauten, Risalite, Veranden, Erker und dergleichen dürfen zusammen nicht mehr als ein Drittel der Seitenwandlänge einnehmen.

6. Höhenlage.

Vorgärten, Höfe und Hintergärten sind auf Straßenhöhe anzulegen.

7. Nebengebäude.

Die Errichtung einstöckiger, nicht über 5 m hoher nicht bewohnbarer Nebengebäude wie Waschküchen, Remisen usw. ist zulässig, dagegen bleiben Gewerbebetriebe und Stallungen mit Ausnahme von Hühnerställen ausgeschlossen.

Der Gesamtinhalt der durch Haupt- und Nebengebäude bebauten Fläche darf auch in diesem Falle nicht mehr als 50 % der Grundstücksfläche betragen.

§ 128.

2. Gewanne Unterfeld und Wasserbett.

1. Bauweise.

Im Landhausviertel dürfen die Gebäude, soweit es mit dem Straßenbild vereinbar ist, hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden, wenn der zwischen der Baufluchtlinie und dem Gebäude liegende Grundstücksanteil als Garten angelegt und als solcher dauernd erhalten wird.

Der Vorgarten soll in der Regel eine Tiefe von 4 m erhalten.

Einzel-, Doppel- und Drillingshäuser sind zulässig im Block I, II, III, IV, V, VI, VII, XII und XV; Reihenhäuser in den Baublöcken XVI und XX.

Außerdem sind in den Baublöcken III, VI, VII und XII die Fronten soweit sie an die Schmutzkanalage bei der Schenkenborfstraße grenzen, mit ununterbrochenen Gebäudereihen zu bebauen.

Im übrigen Baugelände dürfen in Block XIV nur Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden, in den Baublöcken VIII, XIII, XVII, XVIII, XIX, XXI und XXII sind Gebäudegruppen bis zu einer Frontlänge von 65 m gestattet; vor den Baublöcken VIII, XIII, XVII, sowie XVIII, XIX, XXI und XXII sind die Fronten am Marktplatz und am freien Platz zwischen Wilhelm-, Jordan-, Lüchowstraße und der Straße Wasserbett mit Reihenhäusern zu bebauen. Für Baublöcke IX und X ist geschlossene Bauweise vorgeschrieben.

2. Hofraum.

Die Grundstücke der Scheffelstraße, der Straße Unterfeld, der Zahn- und Krudtstraße entlang dem Marktplatz, der Hauptstraße und der Straße Am Hundel dürfen bis zu 40 %, die übrigen bis zu 45 % ihres Flächeninhalts bebaut werden; für die Eckgrundstücke erhöht sich die zulässige Baudichte um 10 %.

Für die Eckgrundstücke im Gebiet der geschlossenen Bauweise der Blöcke IX und X sind bezüglich der Baudichte die Vorschriften der IV. Bauklasse maßgebend.

Die nicht überbauten Teile der Grundstücke sind im Gebiet der offenen Bauweise und des Reihenhausebaus, abgesehen von den erforderlichen Höfen, Zugängen, Einfahrten und dergleichen als Gärten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3. Geschoszahl.

Die Gebäude an der Scheffelstraße, der Straße Unterfeld, der Zahn- und Krudtstraße entlang dem Marktplatz, der Hauptstraße und der Straße Am Hundel dürfen 3 Hauptgeschosse erhalten; im übrigen Gebiet ist die Zahl der Hauptgeschosse auf 2 beschränkt. Außer den zulässigen Hauptgeschossen ist ein ausgebautes Dachgeschoss gestattet, in welchem im Landhausviertel Zuhörerräume, sonst vorbehaltlich der Bestimmung in § 40 Ziffer 2 Absatz 2 auch selbständige Wohnungen zugelassen sind.

Soweit im Landhausviertel 3 Hauptgeschosse zugelassen sind, dürfen abweichend von der Vorschrift des § 133 3 Wohnungen eingerichtet werden.

4. Nebengebäude.

Im Landhausviertel ist die Errichtung einstöckiger nicht über 5 m hoher, nicht bewohnbarer Nebengebäude, wie Waschküchen, Remisen usw. zulässig, dagegen bleiben Gewerbebetriebe und Stallungen mit Ausnahme von Hühnerställen ausgeschlossen.

VII. Stadtteil Rheinau.

§ 129.

Baugelände zwischen der Straße An den 40 Morgen, Heuweg, der Straße Langer Riemen und der Otterstädter Straße.

1. Bauweise.

Soweit nicht Reihenhausebau vorgesehen ist, dürfen die Gebäude nur als Einzel-, Doppelhäuser und Gebäudegruppen bis zu 35 m Front in offener Bauweise errichtet werden.

2. Hofraum.

Die Grundstücke dürfen bei Reihenhausebau bis zu 50, bei offener Bauweise bis zu 45 % ihres Flächeninhalts bebaut werden.

Die nicht überbauten Teile der Grundstücke sind, abgesehen von den erforderlichen Höfen, Zugängen, Einfahrten und dergleichen als Biergarten anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3. Geschoszahl.

Die Gebäude dürfen nur 2 Hauptgeschosse und ausgebautes Dachgeschoss erhalten. Im Dachgeschoss dürfen nur Zuhörerräume eingerichtet werden.

4. Nebengebäude.

Die Errichtung einstöckiger nicht über 5 m hoher nicht bewohnbarer Nebengebäude wie Waschküchen, Remisen usw. ist zulässig; dagegen bleiben Stallungen mit Ausnahme von Hühnerställen ausgeschlossen. Der Gesamtinhalt der durch Haupt- und Nebengebäude bebauten Fläche darf in diesem Falle nicht mehr als 50 bzw. 55 % der Grundstücksfläche betragen.

VIII. Stadtteil Sandhofen.

§ 130.

1. Baugelände zwischen Weinheimer Weg, Kaiser-, Falken- und Karlstraße.

1. Bauweise.

In den Baublöcken XXXVIII und XXXIX ist offene Bauweise, in den Baublöcken XXXIX und XXXXII Reihenhausebau vorgeschrieben.

2. Hofraum.

Die Baugrundstücke dürfen bis zu 50 % ihres Flächeninhalts bebaut werden.

3. Geschoszahl.

Die Zahl der Wohngeschosse darf nicht mehr als 2 Hauptgeschosse betragen; der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzimmern bei Gebäuden mit 2 Hauptgeschossen ist verboten. Es dürfen jedoch im Dachgeschoss Zuhörerräume zu den unteren Wohnungen hergestellt werden.

4. Nebengebäude.

Die Errichtung von Hinter- und Nebengebäuden zu Wohnzwecken ist verboten; dagegen ist die Errichtung kleinerer Nebengebäude zu anderen Zwecken wie Waschküchen, kleineren Stallungen, Werkstätten gestattet. Die gesamte Baufläche darf nicht mehr als 30 qm, die Höhe nicht mehr als 5 m bis zum First gemessen betragen.

§ 131.

2. Gewanne „Auf den Scharhofen Weg und Weglänge“.

1. Bauweise.

Die Gebäude dürfen, soweit es mit dem Straßenbild vereinbar ist, hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden, wenn der zwischen der Baufluchtlinie und dem Gebäude liegende Grundstücksanteil als Garten

angelegt und als solcher dauernd unterhalten wird. Der Vorgarten soll in der Regel eine Tiefe von 4 m erhalten. Es ist offene Bauweise mit Einzel-, Doppelhäusern und Gebäudegruppen zulässig. Die Gesamtlänge der Gruppenbauten soll nicht mehr als 35 m, bei eingebauten Gebäuden um die Ecke gemessen nicht mehr als 45 m betragen.

2. Hofraum.

Die Baugrundstücke dürfen bis zu 40 % ihres Flächeninhalts bebaut werden.

3. Geschosshöhe.

Die Gebäude dürfen nur 2 Hauptgeschosse und 1 ausgebauter Dachgeschoss erhalten. Im Dachgeschoss dürfen nur Zubehörräume zu den unteren Wohnungen eingerichtet werden.

4. Nebengebäude.

Die Errichtung von Hinter- und Nebengebäuden zu Wohnzwecken ist verboten. Dagegen ist die Errichtung einschöckiger nicht über 5 m hoher Nebengebäude, wie Waschläden, Remisen usw. zulässig. Gewerbetriebe und Stallungen mit Ausnahme von Hühnerställen bleiben jedoch ausgeschlossen. Die gesamte Fläche dieser Nebengebäude darf nicht mehr als 30 qm betragen.

3. Bauviertel.

§ 129.

Unabhängig von der Einteilung in Klassen sind in der Bauordnung für einzelne Stadtteile oder Straßen noch besondere Beschränkungen oder Vergünstigungen vorgesehen.

Hierbei werden unterschieden:

- Landhausviertel
grüne Einfassung im Plan;
- Fabrikviertel
blaue Einfassung im Plan;
- Wohnviertel
rote Einfassung im Plan;
- Geschäftsstraßen,
violett angelegt im Plan.

Die Landhausviertel sind für die Errichtung befreiter Ein- und Zweifamilienhäuser bestimmt.

In den Fabrikvierteln werden gewerbliche Anlagen besonders begünstigt.

In den Wohnvierteln sind gewisse gewerbliche Betriebe ausgeschlossen.

In Geschäftsstraßen soll die Errichtung von Geschäftshäusern (Läden und dergleichen) namentlich an Hauptverkehrsstraßen erleichtert werden.

§ 130.

a) Landhausviertel.

1. In den im Plan durch grüne Einfassung begrenzten Bauvierteln dürfen die Gebäude nur in offener Bauweise als Landhäuser mit höchstens zwei selbständigen Wohnungen, soweit nicht für einzelne Stadtteile oder Straßen Ausnahmen zugelassen sind, errichtet werden.

Die Errichtung von Doppelhäusern auf zwei und Gruppenbauten von drei Häusern auf drei aneinandergrenzenden Grundstücken ist zulässig, wenn die Gebäude ein architektonisches Ganze bilden und gleichzeitig ausgeführt werden.

2. Die Gebäude müssen auf allen Außenseiten in gefälliger Weise architektonisch ausgebildet werden.

Einzelne Architekturstile, z. B. Renaiss., Erker, Balkone, Vorbauher usw. können in Holz ausgeführt werden.

3. Im Landhausviertel ist in jedem Geschoss nur eine Wohnung zulässig.

4. Hintergebäude mit selbständigen Mietwohnungen sind verboten.

Diese Bestimmung gilt nicht für Wohnungen von Hausbedienten, Dienern, Kutschern, Gärtnern u. dgl., wenn derartige Wohnungen auf demselben Grundstück errichtet werden, auf dem die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz hat.

5. Als Vorbergebäude dürfen abgesehen von den öffentlichen und kirchlichen Gebäuden nur Bauten errichtet werden, die zu Wohn-, Erholungs- oder Bildungszwecken dienen.

Anlagen der in § 134 bezeichneten Art sowie Läden, Bäckereien und Wirtschaften sind unterjagt; in besonderen Fällen können bezüglich der Läden, Bäckereien und Wirtschaften Ausnahmen nach Anhörung des Stadtrats zugelassen werden.

Gebäude, die ihrer Zweckbestimmung nach durch Herbeiführung eines besonders lebhaften Verkehrs oder auf andere Weise geeignet sind, das ruhige und gesunde Wohnen zu gefährden, sind verboten.

6. Die Einfriedigungen an Hof und Gärten sind durchbrochen aus Stein, Eisen, Holz, Drahtgitter oder lebenden Hecken herzustellen.

7. Wird das oberste Geschoss mit Fachwerk ausgeführt, so kann es in der gesamten Frontlänge bis zu 0,30 m vorpringen.

§ 134.

b) Fabrikviertel.

§ 100, Ziffer 24.

1. In den im Plan durch blaue Einfassung begrenzten Gebieten sind für die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude Ausnahmen von sämtlichen Vorschriften der Bauordnung zulässig.

2. Die Vergünstigungen betreffen namentlich die Bestimmungen über

a) Hofraum.

Bei Grundstücken, auf denen sich lediglich gewerbliche Räume befinden, können 1/4 der Grundstücksfläche bebaut werden, falls keine besonderen gesundheits-, feuer- oder sonstigen Bedenken entgegenstehen.

Sollen auf einem Grundstück hauptsächlich einschöckige Fabrik- oder Werkstättenbauten, insbesondere Schedebauten errichtet werden, deren Dachstuhl höchstens 6 m über der umgebenden Bodenfläche liegt, so kann noch eine weitergehende Überbauung zugelassen werden.

b) Gebäudehöhe.

Die Gebäude dürfen überall bis zu 35 m Höhe aufgeführt werden, falls sie um das entsprechende Maß hinter die Bauflucht zurücktreten. Wenn die Art des einzurichtenden Betriebes es bedingt, kann das Bezirksamt im Einzelfalle eine noch größere Höhe zulassen.

c) Geschosshöhe.

Die Gebäude sind an eine bestimmte Zahl von Geschossen nicht gebunden.

Bei Beachtung der in § 49 gegebenen Vorschriften darf auch das Dachgeschoss im ganzen Umfang zu Aufenthaltsräumen ausgebaut werden.

Ebenso kann die Einrichtung von Aufenthaltsräumen im Untergeschoss (§ 48) gestattet werden, wenn der Betrieb dies erfordert, und für Licht- und Luftzutritt in ausreichender Weise gesorgt wird.

d) Gebäudeabstand.

Alle Bauten auf demselben Grundstück müssen, wenn sie nicht unmittelbar aneinander gereiht werden, um die vorgeschriebene Höhe, mindestens aber 6 m voneinander entfernt bleiben.

Zwischen Gebäuden, deren gegenüberliegende Umfassungswände Öffnungen, die zu Aufenthaltsräumen gehören, nicht enthalten, genügt ein Abstand, der gleich ist der Hälfte der Höhe des höchsten Gebäudes, jedoch mindestens 6 m betragen muß.

Wenn keine gesundheits-, feuer-, sicherheits- oder verkehrspolitische Bedenken entgegenstehen, kann der Abstand bis auf 4 m ermäßigt werden.

Zwischen Wohngebäuden und anderen Bauten können größere Abstände vorgeschrieben werden.

Zwischen den über die Umfassungswände vortretenden Bauteilen an ein und demselben Gebäude oder an unmittelbar aneinander grenzenden Gebäuden ist ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten. Ein Abstand von 3 m genügt, wenn die einander zugewandten Umfassungswände der vortretenden Bauteile keine oder nur in einer Wand Öffnungen erhalten.

e) Äußeres der Gebäude.

Die Straßenseiten der Gebäude dürfen in allen Fällen in geeignetem Maße ohne Verputz ausgeführt werden, jedoch ist auf eine angemessene Gestaltung der Gebäude Rücksicht zu nehmen.

f) Umfassungs- und Innenwände.

Die Umfassungs- und Innenwände können auch über die Bestimmung des § 58 hinausgehend in ausgemauertem Eisenfachwerk hergestellt werden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen behalten auch Geltung, wenn in den Gebäuden einzelne Räume als Wohnungen für Förster oder Wächter dienen; im übrigen ist nur eine Wohnung für die Eigentümer oder für Angestellte auf jedem Grundstück zulässig, wenn die Hoferschallnisse für Licht- und Luftzuführung, Zugänglichkeit usw. günstig sind.

4. Werden — unbeschadet der Vorschrift in Ziffer 6 — auf einem in dem Fabrikviertel liegenden, gewerblichen Zwecken dienenden Grundstück Gebäude mit Wohnungen anderer Art als die in Ziff. 3 bezeichneten errichtet, so kommen die für die betreffende Bauklasse geltenden Bauvorschriften zur Anwendung.

Insondere muß unmittelbar an dem Gebäude eine vorchriftsmäßige Hoffläche frei bleiben.

Die oben eingeräumten Vergünstigungen gelten dann nur für den übrigen Teil des Grundstücks.

5. Für gewerbliche Anlagen kleineren Umfangs und für bestehende industrielle Betriebe können einzelne der hier vorgegebenen Erleichterungen auch außerhalb der Fabrikviertel und bei geringeren Abständen von der Straße, den Nachbargrenzen und Wohngebäuden gewährt werden.

6. In den im Plan mit blau gestrichelter Einfassung bezeichneten Gebieten dürfen lediglich industrielle Anlagen errichtet werden; Wohnungen sind nur insoweit gestattet, als die Art des Betriebes die dauernde Anwesenheit einzelner Personen erfordert.

§ 135.

c) Wohnviertel.

§ 100, Ziffer 22, 23.

1. Anlagen der in § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Art sowie sonstige Anlagen, die durch Rauch, Staub, Dämpfe, Geruch, Lärm, Erschütterung oder ähnliche Einwirkungen, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum oder für die Bewohner benachbarter Grundstücke herbeiführen würden, dürfen in den im Plan durch rote Einfassung begrenzten Gebieten nicht errichtet oder erweitert werden.

Als derartige Anlagen gelten auch Bäckereien mit Rauch erzeugender Feuerung, Wirtschaften und Regelbahnen, Werkstätten, Wurfschleichen, Stallungen für Großvieh und Ferkeln.

§ 136.

d) Geschäftsstraßen.

1. In den im Plan durch violette Farbe gekennzeichneten Geschäftsvierteln kann das Bezirksamt — innerhalb der Vorschriften der Landesbauordnung — für Grundstücke mit Gebäuden, die ihrer ganzen Bauart und Einrichtung nach vorwiegend Geschäfts- oder gewerblichen Zwecken dienen sollen, eine über das zulässige Höchstmaß hinausgehende Bebauung in Geschosshöhe, jedoch nicht über 5 m bis zur obersten Dachkante gestatten, wenn Hinterwohnungen nicht eingerichtet werden.

Für Hinterwohnungen Bedienten, wie Kutscher, Gärtnere usw. kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Dienstherrschaft auf demselben Grundstück ihre Wohnung oder ihren Geschäftsbetrieb hat.

2. Ausnahmeweise kann auch für eine Mehrbebauung eine höhere Höhe zugelassen werden, wenn durch geringere Höhe anderer Bauwerke auf dem Grundstück ein Ausgleich geschaffen wird.

III. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Behörden und dem Verfahren in Bau Sachen.

A. Zuständigkeit.

§ 137.

Ortsbaukommission.

§ 115.

1. Der Ortsbaukommission gehören außer den in § 115 der Landesbauordnung aufgeführten ständigen Mitgliedern an: ein Bürgermeister und drei Stadträte oder Stadtverordnete sowie je ein auf Vorschlag der Berufsvereinigungen der Architekten und Bau- und Maurermeister auf die Dauer eines

Jahres vom Stadtrat gewählt, in Mannheim wohnhafte Bauhandveränder.

Für die Benannten sind gleichzeitig Stellvertreter zu ernennen. 2. Ist ein Mitglied der Ortsbaukommission oder eine zu ihm in geschäftlicher Beziehung stehende Person als Bauherr, Bauunternehmer, Planfertiger, Bauleiter oder Abnehmer von Bauarbeiten beteiligt, so darf es bei der Beschlussfassung der Ortsbaukommission nicht mitwirken.

Das Gleiche gilt für solche Fälle, in denen das Mitglied in einer der vorgenannten Personen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis steht.

B. Verfahren.

1. Prüfung des Bauvorhabens.

§ 138.

Baugesuch, Bauherr und Bauleiter.

§ 139.

1. Das Gesuch um Baugenehmigung ist für jedes Baugrundstück, und wenn auf einem Grundstück gleichzeitig mehrere, nicht zusammenhängende Hauptgebäude ausgeführt werden sollen, für jeden Neubau getrennt einzureichen.

Baugesuche für verschiedene Grundstücke dürfen nicht miteinander verbunden werden.

2. Ist der Bauherr nicht selbst Eigentümer des Baugrundstücks, so ist die Zustimmung des Eigentümers oder der sonst zur rechtlichen oder tatsächlichen Verfügung Berechtigten schriftlich nachzuweisen.

3. Wohnet der Bauherr außerhalb des Stadtgebietes Mannheim, so hat er in dem Baugesuch eine hier wohnhafte Person zu bezeichnen, die zur Annahme von Zustellungen an ihn befugt ist. Kostwärtige Bauleiter haben in Mannheim ansässige Platzbauleiter zu bestellen.

4. Die Pflicht zur Erstattung der Anzeige liegt beim Baugesuch dem Bauherrn dem neu eintretenden Bauleiter, beim Wechsel des Bauleiters dem Bauherrn und dem neu eintretenden Bauleiter ab.

Der Neueintretende hat hierbei zu bescheinigen, daß er mit dem Baugesuch, den etwa sonst auf die Bauarbeiten bezüglichen amtlichen Verfügungen und von den genehmigten Bauplänen Kenntnis hat. Ebenso hat der Bauherr zu bescheinigen, daß die Baupläne in seinem Besitz sind.

Der neu eintretende Bauleiter hat sich sofort zu überzeugen, ob die bisherige Ausführung der erteilten Baugenehmigung, den Plänen und den baupolizeilichen Vorschriften entspricht.

Vorgefundene Abweichungen und Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften sind sofort dem Bezirksamt anzugehen.

§ 139.

Planunterlagen.

§ 139.

1. In dreifacher Fertigung sind vorzulegen:

- der Lageplan dehnungs Mittelteil einer Fertigung an das städtische Tiefbauamt;
- die Grundrisse der zum Betrieb einer Gieß- oder Schmelzwirtschaft bestimmten Räume;
- sämtliche Planunterlagen bei Fabrikbauten, den nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen, Bauten in den Hof- und Fluggebieten und bei Bauten in der städtischen Stadterweiterung.

Bei den Bauten in der städtischen Stadterweiterung sind überdies Anstichzeichnungen im Maßstab 1 : 50 und Zeichnungen über die Einfriedigungen im Maßstab 1 : 100 anzuschließen.

2. Der Lageplan muß eine Berechnung der ganzen Fläche des Baugrundstücks und der davon zu bebauenden oder etwa bereits bebauten Fläche enthalten. Die Maße, die diesen Berechnungen zu Grunde liegen, müssen in dem Lageplan eingeschrieben sein; soweit erforderlich, ist das Baugrundstück zum Zweck dieser Berechnungen auf dem Lageplan in größerem Maßstab darzustellen.

3. Über die Richtigkeit des Lageplanes erhebt das Bezirksamt eine Aechterung des städtischen Tiefbauamts.

3. In den Planunterlagen sind folgende Bezeichnungen anzugeben:

- Kellergeschoss,
- Sodengeschoss (zwischen Keller- und Erdgeschoss),
- Erdgeschoss,
- I., II., III. und IV. Obergeschoss,
- Dachgeschoss.

Bei mehreren Wohnungen auf einem Geschoss sind die zugehörigen Räume durch gleiche Zahlen oder Farben kenntlich zu machen.

4. Alle Aufschriften auf den Planunterlagen müssen in einfacher deutscher Sprache gefertigt sein.

Die Anstichzeichnungen sind soweit auszuführen, daß sie auch in architektonischer Hinsicht ein Bild von der betreffenden Seite des Gebäudes geben.

In die Anstichzeichnung ist gemäß § 55 Ziffer 1 der Anstich der Nachbargebäude einzuzichnen.

5. Bauwerke auf demselben Grundstück, für die die Genehmigung zwar nachgesucht, aber noch nicht erteilt ist, sind rot schraffiert einzuzichnen.

6. Werden die Planunterlagen während der Bauausführung mehrfach geändert, so daß die Feststellung des genehmigten Zustandes erschwert ist, so kann die Einrichtung von Baugenehmigungen, die der wirklichen Ausführung entsprechen, gescheitert werden.

7. Bei unbedeutenderen Bauvorhaben genügt es, wenn anstelle der Baugenehmigungen deutliche Handzeichnungen mit Angabe der erforderlichen Maßzahlen usw. vorgelegt werden, oder wenn der Ortsbaukontrollleur bei der tatsächlichen Aechterung dem Baugesuch selbst solche Handzeichnungen beifügt.

8. Bei vorläufigen Anfragen (Vorfragen), die nicht die Erteilung der Baugenehmigung, sondern zunächst nur eine Erklärung des Bezirksamtes über die baupolizeiliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens im allgemeinen bezwecken, kann von Vorlage vollständiger Pläne abgesehen werden.

Durch Erteilung des Bescheides, der nur mündlich auf Geheiß des Antragstellers gegeben wird, übernimmt das Bezirksamt keine Verpflichtung, die Bauausführung nach Maßgabe der später eingereichten endgültigen Planunterlagen zu genehmigen.

Uebersicht über die wichtigsten Bauvorschriften.

Bauklasse bezw. Baugebiete:	Bauweise:	Flächenregel: Zulässige Baudichte für						S Höhenregel: Anzahl der Hauptgeschosse an Straßen	Abstandsregel: b = Gebäudeabstand h = Gebäudehöhe			Bemerkungen.				
		Zwischengrundstücke		Eckgrundstücke		m										
		im allgemeinen	mit nur einem Dachgebäude von 16 m Tiefe und ohne Seitenflügel	im allgemeinen	mit nur einem Dachgebäude von 16 m Tiefe und ohne Seitenflügel	a*	b*		bei fest- lichem Eck- einfall							
I. (§ 111)	Geschlossen	%	%	%	%	%	%	a) innerhalb des Rings unter 11 m Breite von 1 m Breite an Dachgebäude 3 4** Hintergebäude 3 4 b) außerhalb des Rings unter 12 m Breite von 12 m Breite an Dachgebäude 3 4 4** Hintergebäude 3 3 4			4	1/2	1/3	1/3	** In den Hauptgeschäfts- straßen ist ein weiteres Hauptgeschöß bezw. ein Dachgeschöß mit selbstän- digen Wohnungen gestattet.	
II. (§ 112)	Geschlossen Offen Reihenhausbau	50	55	65	70	75	70	unter 12 m Breite von 12 m Breite an Dachgebäude 3 4** Hintergebäude 3 3			4	3/4	1/2	1/3		
III. (§ 113)	Geschlossen Offen Reihenhausbau	allgemein 45 für Rheinau 50	50	55	60	bei geschlossener Bauweise 70 65 bei offener Bauweise 65 60		Dachgebäude allgem. 2 3** Chem. Gem. Sandhofen 2			4	1	2/3	2/3		
IV. (§ 114)	Geschlossen Offen Reihenhausbau	40	45	55	60	bei geschlossener Bauweise 70 65 bei offener Bauweise 65 60		Dachgebäude allgem. 2 3** Rheinau und Sandhofen 2			4	1	2/3	2/3		
Östl. Stadterweiterung (§ 115)	Geschlossen	nach Bauklasse I, II und III						an Straßen bis einshl. 18 m Breite 3 " " über 18 m " 4			nach Bauklasse			In den Gebäuden der Augusta-Anlage u. der Karl Reih-Allee darf in jedem Geschöß nur eine Wohnung errichtet werden.		
	Offen (Landhausviertel)	40				40		" " bis 25 m " 2 " " über 25 m " 3			nach Bauklasse				Es sind nur Ein- und Zwei- familienhäuser zugelassen.	
Diffengrundstücke am Luisenpark (§ 118)	Offen (Landhausviertel)	33,3				33,3		Erdgeschöß und ausgeb. Dachgeschöß			4	1	2/3		Es sind nur Einfamilien- häuser gestattet.	
Stadtteil Käfertal Sandgewanne südlich von Käfertal (§ 121)	Offen Reihenhausbau (Landhausviertel)	45				45		2			4	1	2/3		Es sind nur Ein- u. Zwei- familienhäuser gestattet. Bei zwei Hauptgeschößen sind im Dachgeschöß nur Zubehör- räume zugelassen.	
Stadtteil Waldhof Gartenvorstadt (§ 122)	Offen Reihenhausbau	30				30		2			4	1	2/3			
Stadtteil Neckarau Baublock südlich der Wilhelm-Wandtschule (§ 124)	Offen Reihenhausbau	45				45		2			4	1	2/3			
IV. Bauklasse (mit Verbot bewohnbarer Nebengebäude)																
Stadtteil Neustadt (§ 126)	Geschlossen													Es sind nur Ein- und Zwei- familienhäuser gestattet.		
	Offen Reihenhausbau (Landhausviertel)	45				65		2			4	1	2/3			
Stadtteil Zeudenheim Gewann Auguste (§ 127)	Offen (Landhausviertel)	40				bei Doppelhäusern 50		entlang der Hauptstraße 3			4	1	2/3		In jedem Hauptgeschöß ist nur eine selbständige Wohn- ung zulässig. Im Dachgeschöß sind nur Zubehöräume gestattet.	
Gewanne Unterfeld-Wasserbett (§ 128)	Geschlossen	an Hauptstraßen		40		70		3			4			1	2/3	In jedem Hauptgeschöß ist nur eine selbständige Wohn- ung zulässig. Im Dachgeschöß dürfen im Landhausviertel Zubehör- räume, im übrigen Gebiet selbständige Wohnungen ein- gerichtet werden.
		an Nebenstraßen		45		70		2								
Stadtteil Rheinau Baugebiet zwischen den Straßen: An den 40 Morgen, Gemeinweg, der Straße Langer Kriem u. der Otterstader Straße (§ 129)	Offen (Landhausviertel)	45				45		2			4	1	2/3		Es sind nur Ein- und Zwei- familienhäuser gestattet.	
	Reihenhausbau	50				50										
Stadtteil Sandhofen Baugebiet zwischen Wein- heimer Weg, Kaiser-, Falken- und Karlstraße (§ 130)	Offen Reihenhausbau	50				50		2			4	1	2/3		Im Dachgeschöß sind nur Zubehöräume gestattet.	
Gewanne auf dem Scharhofer Weg und Weglänge (§ 131)	Offen (Landhausviertel)	40				40		2			4	1	2/3		Es sind nur Ein- und Zwei- familienhäuser gestattet.	

* Anmerkung: In jeder Bauklasse wird unterschieden zwischen Grundstücken, welche die unter „a“ verzeichneten Grenzen der Baudichte bezw. der Gebäudeabstände noch nicht erreicht haben, und solchen, bei denen die unter „a“ angegebenen Ziffern bereits überschritten sind. Für die ersteren gelten die Ziffern unter „a“, für die letzteren jene unter „b“, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Steigerung der bisherigen Baudichte, bezw. eine Verringerung des Gebäudeabstandes keinesfalls eintreten darf.

§ 140.

Ablehnungsbescheid.

§ 140. § 131.
1. Die Ablehnung eines Baugesuches erfolgt durch schriftliche Verfügung (Ablehnungsbescheid) unter Angabe der Begründungsgründe.
2. Eine Fertigung der Planaufgaben wird den Bezirksamt-Ämtern mitgeteilt.

2. Ueberwachung der Bauausführung.

§ 141.

Bauflichtangabe.

§ 141. § 132.
Bei Bauten, die in einer Straßen- oder Bauflucht errichtet werden, ist gleichzeitig mit der Baubeginnsanzeige bei der Ortsbaukontrolle zur Angabe der Baufluchtlinie und der Straßenhöhe (Schwammhinterfronte) nachzuführen.

§ 142.

Baubesichtigungen.

§ 142. § 140.
1. Genehmigungsbedürftige Gebäude sind außer den in § 140 der Landesbauordnung vorgeschriebenen Baubesichtigungen in folgenden Fällen weiteren Besichtigungen unterworfen:
a) nach Fertigstellung der ersten Erdgeschöß durch das städtische Tiefbauamt, bezw. Prüfung der Bauflucht und Straßenhöhe;
b) nach Fertigstellung des ganzen Baues, jedoch bevor er in Gebrauch genommen wird, durch die Ortsbaukontrolle.
Zu diesem Behuf ist jeweils Anzeige zu erstatten, sobald der Bau soweit hergestellt ist.
2. Feuerwehre und umgebende Wohngebäude, sowie sonstige zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, wie Fabriken, Werkstätten und dergleichen dürfen nicht eher bezogen oder in Gebrauch genommen werden, als bis sie genügend ausge-

trocknet sind und seitens des Bezirksamts Zeugnisbescheinigung er-
teilt ist.

Um eine genügende Austrocknung des Mauerwerks zu sichern, müssen zwischen Rohbauvollendung und Verputz folgende Pausen eingehalten werden:

wenn der Rohbau fertiggestellt worden ist
in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober, mindestens 1 Monat,
in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, mindestens 2 Monate.

In besonderen Fällen kann das Bezirksamt diese Fristen ver-
längern oder verkürzen.

Eine Verkürzung kann insbesondere bewilligt werden:

- a) bei kleineren Bauwerken Anlagen;
- b) bei Um- und Ergänzungsbauten;
- c) wenn die Bauarbeiten in trockener Jahreszeit ausgeführt wurden oder das Gebäude künstlich ausgeheizt wurde und der Bau infolgedessen hinreichend ausgetrocknet ist;

4) wenn zu dem ganzen Bau nachweisbar Zementmörtel verwendet wurde;

a) wenn der Bau sich in freier Lage befindet, oder

l) wenn die Bauweise der baulichen Anlage es zuläßt, wie bei Fabrikbauten u. dgl.

Eine Verlängerung kann namentlich angeordnet werden:

a) wenn die Bau- und Witterungsverhältnisse zum Austrocknen des Bauwerks außergewöhnlich ungünstig waren;

b) wenn die Lage des Gebäudes, die Untergrundverhältnisse und die Art der verwendeten Baustoffe die Austrocknung verzögert haben usw.

Als Tag der Rohbaupollendung gilt der in der Bescheinigung der Ortsbaukontrolle festgesetzte Zeitpunkt. Ohne diese Bescheinigung darf mit den Verputzarbeiten nicht begonnen werden.

3. Die Bezugserlaubnis ist mindestens acht Tage vor dem beabsichtigten Bezug beim Bezirksamt schriftlich einzuholen. Sie wird erst nach Fertigstellung des ganzen Gebäudes und nur in besonderen Ausnahmefällen vorher für einzelne Teile schriftlich erteilt.

Räume, die gegen diese Vorschriften bezogen werden, sind auf Anordnung des Bezirksamts alsbald wieder zu räumen.

Ergaben sich bei der Besichtigung nur geringe Mängel, so kann der Bezug unter der Bedingung gestattet werden, daß die Mängel alsbald innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt werden.

4. Der Bauherr oder der Bauleiter hat die Untersuchung des Baugrundes zu beantragen, sobald die Baugrundbohle für den Neubau ausgehoben ist.

5. Alle während der Bauausführung bei dem Bezirksamt oder der Ortsbaukontrolle einzureichenden Anzeigen, Gesuche, Anträge und sonstigen Eingaben sind unter Angabe des Datums und der Geschäftsnummer des Baubescheides sowie der Baustelle für jedes Baugrundstück getrennt schriftlich zu machen.

6. Der Baubescheid und die genehmigten Planvorlagen und Berechnungen oder deren beglaubigte Nebenausfertigungen müssen vom Beginn des Baues bis zu dessen Vollendung stets auf der Baustelle bereit gehalten und dem Baukontrolleur insbesondere bei Übernahme der baupolizeilichen Besichtigungen ebenso den ausführenden Bauhandwerkern auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Nebenausfertigungen werden auf Antrag beglaubigt, wenn sie zugleich mit dem Gesuche eingereicht werden.

3. Besondere Bestimmungen für die Bauten der Staatsverwaltungen.

§ 143.

Bezugserlaubnis.

Auf die Bauten der Staatsverwaltungen, die Bauten der Groß- Hofverwaltung, der Reichspostverwaltung, der kirchlichen Baubehörden sowie auf diejenigen Bauausführungen, welche von den Bezirksbauinspektionen für Gemeinden, andere Körperschaften und Stiftungen besorgt werden, und auf die Bauten für Militärzwecke findet die Vorschrift in § 142 Absatz 3 keine Anwendung.

IV. Abschnitt.

Wohnungswesen.

§ 144.

Wohnungsordnung.

280. §§ 146 ff.

Für die Benutzung der Wohnungen sind die Vorschriften der Wohnungsordnung maßgebend.

§ 145.

Schlafstellenordnung.

280. §§ 152 ff.

Für die Aufnahme dreier, nicht zur Familie gehörigen Personen (Zimmermieter, Schlafgänger) gegen Entgelt sind neben den Bestimmungen der Wohnungsordnung die Vorschriften der Schlafstellenordnung maßgebend.

V. Abschnitt.

Kosten.

§ 146.

Baugebührenordnung.

280. § 171.

Für die Prüfung der Planvorlagen und die Beaufsichtigung der Bauausführungen werden Gebühren nach Maßgabe der Baugebührenordnung erhoben.

VI. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 147.

Inkrafttreten.

- Die Bauordnung tritt am 1. November 1913 in Kraft.
- Mit diesem Zeitpunkt werden aufgehoben:
 - die Bauordnung für die Stadt Mannheim vom 24. April 1901 und die zu deren Abänderung und Ergänzung seit dem erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften;
 - die ortspolizeiliche Vorschrift vom 3. Juni 1903 über die Bebauung der an dem neuen Rheinhochwasserdamm zwischen Rheinpark und Gasfabrikstraße gelegenen Grundstücke;
 - die ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Dezember 1906, den Ausschluß befristender Anlagen aus einzelnen Teilen des Stadtgebietes Mannheim betr.;
 - die ortspolizeiliche Vorschrift über die Bebauung des Gebietes der östlichen Stadterweiterung in der Fassung vom 6. Oktober 1909;
 - die ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. Dezember 1909 die Bauordnung für das Baugelände im Gemarkung „Auguste“ in Mannheim-Heidenheim betr.;
 - die ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. Oktober 1910, die Bebauung der südlichen Hälfte des Baublockes der Reisschule (jetzt Befehlschule) in der östlichen Stadterweiterung, Baublock XXXIII in Mannheim betr.;
 - die ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. August 1909, die Bebauung von 6 Bienenplätzen auf der Südseite der Collinstraße im Luisenpark betr.;
 - die ortspolizeiliche Vorschrift über die Bebauung des nördlichen Teils des Baublockes der Pestalozzischule in der östlichen Stadterweiterung (Baublock XXXVII) in der Fassung vom 28. Oktober 1911.
 - die ortspolizeiliche Vorschrift für Rheinau-Stengelhof vom 20. Mai 1901;
 - die ortspolizeiliche Vorschrift für Sandhofen-Scharhof vom 18. Februar 1912.

Mannheim, den 1. November 1913.

Großh. Bezirksamt
Abteilung V.

Bauzone bezw. Baugelände:	Bauweise:	Flächenregel: Zulässige Baulichte bei Zwischengrund- stücken*			Anzahl der Stockwerke bei einer Straßendbreite				Abstandsregel: B = Gebäudeabstand h = Gebäudehöhe			Bemerkungen.		
		a %	b %	c %	unter 9 m	von 9—12 m	von 12—16 m	von 16 m	mindestens	a* b/h	b* b/h		bei seitlichem Lichteinfall b/h	
I.	Geschlossen	60	75	85	Dorbergebäude	3	3	4	(5)	4	1/2	1/2	1/2	
					Hintergebäude	3	3	4	4					
II.	geschlossen und offen	50	65	75	Dorbergebäude	3	3	4	(4)	4	1/4	1/2	1/2	
					Hintergebäude	3	3	3	3					
III.	geschlossen und offen	45	55	65	Dorbergebäude	2	3	3	(3)	4	1	1/2	1/2	
					Hintergebäude	2	2	2	2					
IV.	geschlossen und offen	40	55	65	Dorbergebäude	2	2	3	(3)	4	1	1/2	1/2	
					Hintergebäude	2	2	2	2					
Östliche Stadterweiterung	geschlossen	nach Bauzone			3	an Straßen bis 18 m Breite				4	nach Bauzone			Die Gebäude der Auguste- Anlage dürfen nur eine Wohn- ung im Geschloß erhalten. Es sind nur Ein- und Zwei- familienhäuser zugelassen.
	offen	40	—	40	2	an Straßen bis 25 m Breite								
Augsasse	offen	40	—	40	2	Wohngehöfte				4	1	—	—	In jedem Wohngehöft ist nur eine selbständige Wohnung zulässig.
					3	entlang der Hauptstraße								

*Anmerkung: In jeder Bauzone wird unterschieden zwischen Grundstücken, welche die unter a bezeichneten Grenzen der Baulichte, bezw. der Gebäudeabstände noch nicht erreicht haben und solchen, bei welchen die unter a angegebenen Grenzen bereits überschritten sind; für die ersteren gelten die Bissen unter a, für die letzteren die unter b, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Steigerung der bisherigen Baulichte bezw. eine Verringerung des Gebäudeabstandes keinesfalls eintreten darf.